

Vorsitzende des Bildungsausschusses
Frau Sylvia Eisenberg, MdL

Landeshaus

24105 Kiel

Kiel, 14. Februar 2007

Ministerin

Bericht zur Weiterentwicklung des Vorbereitungsdienstes

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

der Schleswig-Holsteinische Landtag hat in seiner Sitzung am 29. Juni 2006 entsprechend der Beschlussempfehlung des Bildungsausschusses (Drucksache 16/816) die Landesregierung aufgefordert, aufgrund der ersten Erfahrungen aus der Startphase und aufgrund der Ergebnisse des zweiten externen Evaluationsberichtes die zweite Phase der Lehrerausbildung in einer Reihe von Punkten weiterzuentwickeln. Den beigefügten Bericht und die beigefügten Veröffentlichungen des IQSH übersende ich zur Information des Bildungsausschusses.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Ute Erdsiek-Rave



*Bericht
zur Weiterentwicklung
des Vorbereitungsdienstes*

Anlass / Beschlusslage

Der Schleswig-Holsteinische Landtag hat auf seiner Sitzung am 29. Juni 2006 entsprechend der Beschlussempfehlung des Bildungsausschusses (siehe Drs 16/816) die Landesregierung aufgefordert, *aufgrund der ersten Erfahrungen aus der Startphase und aufgrund der Ergebnisse des zweiten externen Evaluationsberichtes die zweite Phase der Lehrerbildung in folgenden Punkten weiterzuentwickeln:*

- 1. Die Module sollen im Bereich der Pädagogik und Fachdidaktik einen stärkeren Bezug zur Unterrichtspraxis der jungen Lehrkraft erhalten. Die Verzahnung von Modulen und schulischer Arbeit ist zu konkretisieren.*
- 2. In den Pädagogikmodulen sollen fächer- und schulartübergreifende Handlungsfelder der Unterrichtsmethodik, der Klassenführung, der Konfliktprävention, der Binnendifferenzierung und der Diagnostik thematisiert werden.*
- 3. Bei der zweiten Phase der Lehramtsausbildung ist sicherzustellen, dass zwischen den Lehrkräften in Ausbildung unterschiedlicher Schulen, ihren Ausbildungslehrkräften und den Studienleiterinnen und Studienleitern ein regelmäßiger Erfahrungsaustausch gewährleistet ist.*
- 4. Im Rahmen selbst organisierter Gruppen der Lehrkräfte in Ausbildung soll die Möglichkeit der Unterrichtsbesuche durch Studienleiterinnen und Studienleiter ermöglicht werden, um ergänzend zu den Ausbildungslehrkräften die individuelle Beratung der Lehrkräfte in Ausbildung zu verstärken.*
- 5. Es sind Handreichungen und Praxishilfen für die Schlüsselthemen und -probleme des Vorbereitungsdienstes zu entwickeln.*
- 6. Ausbildungslehrkräfte sollen an den Unterrichtsstunden und dem Prüfungsgespräch zur zweiten Staatsprüfung teilnehmen können.*

Die Maßnahmen zur Weiterentwicklung des Vorbereitungsdienstes sind bzw. werden zur Zeit wie folgt umgesetzt:

Bericht

zu Maßnahme 1:

Verzahnung von Modulen und schulischer Arbeit

Das IQSH hatte bereits am 14.03.2006 eine Arbeitstagung für Studienleiterinnen und Studienleiter mit dem Ziel durchgeführt, sich auf konkrete Maßnahmen zur Verzahnung der Module mit der unterrichtlichen Praxis zu verständigen und diese in die weitere Ausbildungsarbeit zu implementieren. Die Tagung ging von Beispielen für gelungene Module aus und formulierte auf der Basis von Beispielen gelungener Ausbildungsveranstaltungen Kriterien für gute Module.

An der Tagung nahmen 95 Studienleiterinnen und Studienleiter teil.

Von dieser Tagung ausgehend wurden in den fünf Schularartteams mit insgesamt über 270 Studienleiterinnen und Studienleitern aller Schularten die Arbeitsergebnisse nachgearbeitet und als allgemeine Grundlage für die Gestaltung der Module festgelegt.

Konkret: Um den Ausbildungsveranstaltungen des IQSH hohe Relevanz für die unterrichtliche Arbeit der Lehrkräfte in Ausbildung zu geben und um eine enge Verzahnung der Inhalte und Intentionen der Module zur Arbeit in der Schule zu erreichen, sind der Gestaltung von Ausbildungsveranstaltungen folgende Kriterien verbindlich zugrunde zu legen.

Eine Ausbildungsveranstaltung (Modul) des IQSH

- arbeitet die didaktischen Leitgedanken bzw. die zentralen Anliegen des Faches / der Fachrichtung heraus, die unabhängig von Klassenstufen und Themen den Unterricht bestimmen,
- verbindet die Themen der Module mit den Lehrplänen, den Bildungsstandards, den Einheitlichen Prüfungsanforderungen u.s.w.,
- ermöglicht den Teilnehmerinnen und Teilnehmern eine gezielte Vorbereitung, indem Aufgaben (vorab per Mail) gegeben werden, die im Unterricht der Teilnehmenden zu bearbeiten und für das Modul aufzubereiten sind,
- vermittelt relevante Inhalte (durch das MBF genehmigtes Curriculum) und stellt Bezüge zu den Inhalten der ersten Phase und zu den Erfahrungen der Lehrkräfte in Ausbildung her,
- bezieht die unterrichtlichen Erfahrungen der Lehrkräfte in Ausbildung durch geeignete Methoden systematisch in die Arbeit des Tages ein,
- enthält Phasen der kollegialen Reflexion geschilderter Unterrichtssituationen (Kollegiale Fallbearbeitung, *fishbowl*),
- bietet zur Konkretisierung der Intentionen Hospitationen,

- nutzt Videomitschnitte und Lehr-DVDs zur Illustration und zur Analyse unterrichtlicher Situationen (z.B. Videos, die im Zusammenhang mit den Untersuchungen von TIMSS, PISA, DESI erstellt worden sind, Mitschnitte aus dem Projekt ELCOM der Kieler CAU, Hannoveraner Unterrichtsbilder u. dgl.),
- stellt Implementationsaufgaben, die im Anschluss an die Ausbildungsveranstaltung (ggf. zur Vorbereitung einer folgenden Tagung) im eigenen Unterricht zu erfüllen sind,
- entwickelt für die Veranstaltungen ein methodisches Setting, das die aktuellen Anliegen der Lehrkräfte in Ausbildung (verschiedene Klassenstufen, unterschiedliche Fächer, unterschiedliche soziale Hintergründe der Schülerinnen und Schüler u. dgl.) berücksichtigt.

Dass die einzelnen Ausbildungsmodulare eine gute Verzahnung zur Praxis ermöglichen, zeigen die Ergebnisse der Evaluation:

Das IQSH evaluiert die Ausbildung in den Modulen mit Hilfe eines Fragebogens, der online von den teilnehmenden Lehrkräften in Ausbildung ausgefüllt wird. Bisher haben im Jahr 2006 Lehrkräfte in Ausbildung 13021 Rückmeldungen (37% der maximal möglichen Rückmeldungen) gegeben. Zu den zu diesem Punkt interessanten Fragen gaben die Lehrkräfte folgende Rückmeldungen:

		Trifft voll zu -1	Trifft teilweise zu -2	Trifft nur im Ansatz zu -3	Trifft nicht zu -4	Kann ich nicht beantworten -5	Summe (1), (2)	Summe (3), (4)
3	Ich habe für meine Arbeit gute Anregungen bekommen.	6343 66,0%	2318 24,1%	703 7,3%	176 1,8%	64 0,6%	90,1%	9,1%
4	Die verteilten Materialien sind für mich nützlich.	6499 67,6%	2172 22,6%	638 6,6%	150 1,5%	145 1,5%	90,2%	8,2%
7	Die Leitung ist auf Erwartungen und Beiträge der Teilnehmerinnen und Teilnehmer gut eingegangen.	7108 74,0%	1869 19,4%	399 4,1%	114 1,1%	114 1,1%	93,4%	5,3%

Die internen Qualifizierungsmaßnahmen des IQSH zielen darauf, die Zahl der Rückmeldungen „trifft nur im Ansatz zu“ und „trifft nicht zu“ weiter zu minimieren.

zu Maßnahme 2:

Fächer- und schulartübergreifende Handlungsfelder in den Pädagogik-Modulen

Folgende Themen sind verbindlich für alle Lehrkräfte in Ausbildung und werden in Pflichtmodulen bearbeitet:

- Lernen und Lehren in der Schule – Lehrerleitbild und Lehrerhandeln
- Planen, Gestalten und Evaluieren von Unterricht – Unterrichtskonzeptionen und Unterrichtsmethoden
- Pädagogische Gesprächsführung
- Diagnose und Rückmeldung von Schülerleistungen
- Führung von Klassen und Lerngruppen – Teamentwicklung
- Umgang mit Heterogenität, gemeinsamer Unterricht, integrative Maßnahmen
- Übergänge gestalten
- Schulentwicklung und Qualitätsmanagement
- Schulrecht; die Durchführung des Schulrechtstests ist reformiert worden: Seit Juni 2006 steht den Lehrkräften in Ausbildung zusätzlich ein E-Learning-Angebot zur Verfügung.

Vertiefend und ergänzend werden weitere Themen in Wahlmodulen behandelt. Dazu gehören zum Beispiel:

- Förderung selbstständigen Lernens
- Grundlagen der Gewalt- und Suchtprävention (Prävention im Team)
- Mediation
- Programme der Persönlichkeitsförderung
- Projektunterricht
- Supervision
- Fächerübergreifendes Arbeiten
- Feedbackmethoden
- Selbstmanagement durch Zeitmanagement
- Achtung und Toleranz
- Stimmbildung
- Transaktionsanalyse in der schulischen Praxis
- Arbeitsökonomie im berufsschulspezifischen Kontext
- Praxis der kollegialen Unterstützung
- Zusammenarbeit mit Eltern
- Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern

Die Konkretisierung dieser Module sieht - am Beispiel der Pflichtmodule „Pädagogische Gesprächsführung“, „Diagnose und Rückmeldung von Schülerleistungen“ und „Führung von Klassen und Lerngruppen – Teamentwicklung“ dargestellt - wie folgt aus:

Ausschreibungstexte für die Module im Internet (Blockmodul Gy Päd C)

Pädagogische Gesprächsführung

Das Modul zielt auf die Überprüfung und Erweiterung der persönlichen kommunikativen Kompetenz (incl. Konfliktkompetenz). Es geht um Theorie, Selbsterfahrung und Anwendung einer der modernen Kommunikationstheorien (Transaktionsanalyse, SCHULZ VON THUN, WATZLAWICK, GORDON, ROGERS u.a.) in Übungen und Rollenspielen. Eigene berufliche Gesprächserfahrungen sowie problematische Gesprächssituationen in Unterricht und Schule stellen die Basis der Bearbeitung in Übungen und Rollenspielen dar. In ihnen werden die pädagogischen Gesprächsregeln bewusst gemacht und gezielt angewendet. Dabei werden partnerzentrierte Gesprächsstrategien entwickelt für Beratungsgespräche, Konfliktgespräche, für die Konfliktmoderation oder für das Umgehen mit Kritik. Als einführende Literatur wird empfohlen: M. GÜHRS - C. NOWAK: Das konstruktive Gespräch. - Meezen 1998.

Diagnose und Rückmeldung von Schülerleistungen

In dem Modul geht es um Probleme und Formen der Leistungsbeurteilung in der Schule. Das Modul hat einen pädagogischen und einen schulrechtlichen Teil.

Im pädagogischen Teil werden Aspekte der Diagnose, Beurteilung und Evaluation von Schülerleistungen behandelt, u.a. der pädagogische Leistungsbegriff, die Dokumentation der Lernentwicklung, Berichtszeugnisse, Lernentwicklungsberichte, Lernpläne, die Benotung, die Zensurenproblematik, pädagogische Diagnostik, Testverfahren oder der Umgang mit Bildungsstandards.

Im schulrechtlichen Teil geht es um die schulrechtliche Reflexion von Schülerleistungen anhand von Rechtsfällen, die mit Hilfe der einschlägigen Schulrechtsquellen zur Notengebung, u.a. der Zeugnisordnung, der Versetzungsordnung und des Täuschungserlasses, gelöst und diskutiert werden sollen.

Als einführende Lektüre wird empfohlen: H.G. WENGERT: Leistungsbeurteilung in der Schule. - In: BOVET/ HUWENDIEK: Leitfaden Schulpraxis. - Berlin 1998, Kap. 11, S. 275-302.

Führung von Klassen und Lerngruppen – Teamentwicklung

In dem Modul werden Merkmale und Probleme der klassischen Gruppenentwicklungsphasen von Schulklassen und Lerngruppen behandelt. Es geht darum, neben den theoretischen Ansätzen der Gruppenentwicklungstheorie brauchbare Methoden des Umgangs mit Klassen in den einzelnen Phasen kennenzulernen, d.h. Formen hilfreichen Lehrerverhaltens und gezielter Interaktionsübungen, die zur Entwicklung einer arbeitsfähigen Klasse und Lerngruppe sowie zu ihrer erfolgreichen Steuerung führen.

Als einführende Lektüren werden empfohlen:

GENE STANFORD: Gruppenentwicklung im Klassenraum und anderswo. - Aachen 1995.

HEINZ KLIPPERT: Teamentwicklung im Klassenraum. - Weinheim 1998.

Die Studienleiterinnen und Studienleiter für Pädagogik arbeiten regelmäßig an der Optimierung der Ausgestaltung der einzelnen Ausbildungstage. Die Treffen beinhalten auch Fortbildungen mit Referenten aus Schule und Hochschule.

Die Optimierung der Modularbeit hat sich positiv auf die Rückmeldungen zu den Modulen ausgewirkt: Die Lehrkräfte melden in den aufsummierten Rückmeldungen zu den Pädagogikmodulen in der Zeit vom August 2006 bis Januar 2007 zum Item 3 „Ich habe für meine Arbeit gute Anregungen bekommen“ zu 86,7% volle oder teilweise Zustimmung zurück (trifft voll zu: 60,9% / trifft teilweise zu: 25,8%). Dies entspricht einer Steigerung um rund 3,5% gegenüber dem Wert, der im Zeitraum von August 2005 bis Januar 2006 erzielt wurde (trifft voll zu: 56,2% / trifft teilweise zu: 26,5%).

Maßnahme 3:

Erfahrungsaustausch zwischen Ausbildungslehrkräften und StudienleiterInnen

Das IQSH hat im August 2006 die fachdidaktischen Angebote für die Qualifizierung der Ausbildungslehrkräfte umgestellt. Alle Studienleiterinnen und Studienleiter, die eine Ausbildungsveranstaltung im Pflichtbereich (Blockmodul) der Fächer oder Fachrichtungen durchführen, laden die Ausbildungslehrkräfte der teilnehmenden Lehrkräfte in Ausbildung zu einem Informations- und Fortbildungsnachmittag ein.

Intentionen dieser Nachmittage sind:

- Ausbildungslehrkräfte werden über die Intentionen, Inhalte und Arbeitsformen der Ausbildung durch das IQSH im Pflichtbereich informiert.
- Ausbildungslehrkräfte können sich mit den Studienleiterinnen / Studienleitern über die Ausbildung durch verschiedene Schulen austauschen.
- Studienleiterinnen / Studienleiter und Ausbildungslehrkräfte diskutieren und konkretisieren die allgemeinen und fachspezifischen Ausbildungsstandards.
- Ausbildungslehrkräfte und Studienleiterinnen / Studienleiter diskutieren und konkretisieren mögliche Verzahnungen von Modulen und schulischer Arbeit.
- Ausbildungslehrkräfte können im Sinne einer kollegialen Beratung Fragen der Ausbildung konkret diskutieren und gemeinsam Lösungsschritte erarbeiten.

Diese Arbeitstagungen umfassen einen Nachmittag je Halbjahr. Die Ausbildungslehrkräfte werden durch die Studienleiterinnen oder die Studienleiter über die Lehrkräfte in Ausbildung eingeladen.

Insgesamt ergibt sich aus dieser Maßnahme ein Angebot von rund 500 Nachmittagen im Schuljahr 2006/2007.

zu Maßnahme 4:

Begleitung der Netzwerke von Lehrkräften in Ausbildung / Verstärkung der individuellen Beratung

An erster Stelle hat das IQSH den Auftrag umgesetzt, die Ausbildungslehrkräfte detailliert über die Inhalte, Methoden und Implementierungsaufgaben der Pflichtmodule zu informieren (siehe Punkt 3).

Die durch die Erhöhung der Arbeitszeit und durch die Neuregelung der Studienleiter-Arbeitszeit gewonnene Ressource wird auch genutzt, um im Bereich der allgemeinbildenden Schulen die Netzwerke von Lehrkräften in Ausbildung in größerem Umfang als bisher möglich zu unterstützen. Das IQSH geht z.Zt. von einer Anzahl von 40 unterschiedlichen, regionalen Netzwerken als Kooperation verschiedener Schulen im allgemeinbildenden Bereich aus. In den kommenden Einführungsveranstaltungen für die neu eingestellten Lehrkräfte in Ausbildung wird auf die Unterstützung von Netzwerken erneut hingewiesen werden.

Im Bereich der Sonderpädagogik konnte bereits vor einem Jahr auf die Unterstützung von Netzwerken durch Studienleiterinnen und Studienleiter hingewiesen werden. Hier haben sich fast flächendeckend fächer- und fachrichtungsübergreifende Netzwerke gebildet.

Im Bereich der berufsbildenden Schulen wurde in einem Gesprächsforum vereinbart, die dort bereits existierenden rein schulischen Netzwerke (soweit bekannt: rd. 35) mit den Unterstützungsangeboten des IQSH zu verbinden.

zu Maßnahme 5:

Entwicklung von Handreichungen und Praxishilfen

Die Maßnahme ist mit der Herausgabe der angezeigten und in der Anlage gesondert beigefügten Informationsbroschüren für die Lehrkräfte in Ausbildung in einem ersten Schritt umgesetzt.



zu Maßnahme 6:

Teilnahme der Ausbildungslehrkräfte an den Unterrichtsstunden und dem Prüfungsgespräch

Die Maßnahme ist mit dem nachfolgend zitierten, zum 01.08.06 in Kraft getretenen Erlass umgesetzt:

Teilnahme von Ausbildungslehrkräften an Unterrichtsstunden anlässlich der Zweiten Staatsprüfung

(Erlass des MBF - III 40 - vom 15. Juni 2006)

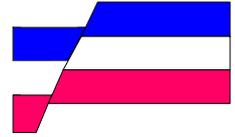
*An den Unterrichtsstunden, die von einer Lehrkraft in Ausbildung anlässlich ihrer zweiten Staatsprüfung gehalten werden, sowie an deren Besprechung kann die jeweilige Ausbildungslehrkraft ohne Stimmrecht teilnehmen, sofern damit kein Unterrichtsausfall verbunden ist. Die Teilnahme bedarf der schriftlichen Zustimmung der betreffenden Lehrkraft in Ausbildung.
Der Erlass tritt zum 01. August 2006 in Kraft.*

(NBI.MBF.Schl.-H. 2006, S. 225)

Kiel, im Februar 2007

MBF (III 40)

Ministerium für Bildung und Frauen
des Landes Schleswig-Holstein



Institut für Qualitätsentwicklung
an Schulen
Schleswig-Holstein

Informationen zum Vorbereitungsdienst

für Lehrkräfte in Ausbildung

www.iqsh.de

Herausgeber:

Ministerium für Bildung und Frauen
Schleswig-Holstein
Brunswiker Str. 16-22
24105 Kiel

Institut für Qualitätsentwicklung
an Schulen
Schleswig-Holstein
Schreberweg 5
24119 Kronshagen

Druck: Joost
Auflage: 3500

Kiel, im Januar 2007

Inhalt

Die ersten Schritte – das Wichtigste in Kürze	5
Ausbildungsstandards.....	8
Ausbildung durch die Schule	13
Ausbildung durch das IQSH.....	19
Hinweise zur Buchung der Ausbildungsveranstaltungen	21
Ausbildungsbegleitende Prüfungsleistungen	24
1. Ausbildungsdokumentation (Portfolio) (§ 11 OVP).....	24
2. Hausarbeiten (§ 12 OVP)	25
3. Schulrechtstest (§ 14 OVP).....	30
4. Dienstliche Beurteilung (§ 13 OVP).....	31
Informationen zur Zweiten Staatsprüfung	32
ABC zum Vorbereitungsdienst.....	40
OVP.....	52
Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner	64

Herzlich willkommen

Liebe Kollegin, lieber Kollege,

wir wünschen Ihnen einen guten Start in der Schule und am IQSH. Im zweiten Ausbildungsabschnitt erwarten Sie viele neue und interessante Erfahrungen insbesondere in der praktischen Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Das IQSH unterstützt Sie über die Ausbildung an der Schule hinaus mit wichtigen Ausbildungsbausteinen in den Fächern, Fachrichtungen und in der Pädagogik.

Um eine möglichst hohe Qualität der Ausbildung zu gewährleisten, orientiert sich die Ausbildung durch die Schule und das IQSH an Standards. Sie erhalten mit den allgemeinen Ausbildungsstandards und mit den Ergänzungen in den Fächern und Fachrichtungen einen genauen Überblick darüber, welche Ziele mit der Ausbildung erreicht werden sollen.

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung bietet Ihnen große Gestaltungsspielräume. So können Sie beispielsweise aus einem Angebot von Modulen wählen, um eigene Schwerpunkte zu setzen.

An der Schule werden Sie durch erfahrene Ausbildungslehrkräfte intensiv unterstützt. Das Land Schleswig-Holstein stellt für diese Aufgabe erhebliche Ressourcen zur Verfügung, damit Ausbildungslehrkräfte genügend Zeit haben Sie zu beraten und auszubilden.

In dieser Broschüre und auf der CD, die Sie in der Einführungsveranstaltung erhalten, finden Sie wichtige Informationen für den Start und die Ausbildung insgesamt. Sollten Sie Fragen oder Vorschläge haben, wenden Sie sich bitte an die Kolleginnen und Kollegen an der Schule, im IQSH oder an das MBF.

gez.
Dr. Thomas Riecke-Baulecke
Direktor des IQSH

gez.
Ulrich Keudel
Leiter des Referates Lehrerbildung
im MBF

gez.
Fritz-Gerhard Glindemann
Abteilungsleiter Lehrerausbildung
im IQSH

gez.
Michael Tholund
Referent für Lehrerbildung
im MBF

Die ersten Schritte – das Wichtigste in Kürze

Der Anfang ist gemacht!

Ihre Bewerbung für den Vorbereitungsdienst des Landes Schleswig-Holstein war erfolgreich. Sie haben einen Ausbildungsplatz an einer Schule und Ihre Ernennungsurkunde erhalten.

Da der Start an der Schule für Sie mit einer Vielzahl wichtiger organisatorischer Fragen verbunden ist, werden Ihnen Ihre Ausbildungslehrkräfte sowie die Schulleiterin oder der Schulleiter in den ersten Tagen besonders unterstützend zur Seite stehen. Damit Sie sich schneller zurechtfinden können, enthält diese Broschüre in knapper Form einige Tipps für Ihren „zweiten Schulanfang“.

Möglicherweise haben Sie im Vorwege mit Ihrer Schule Kontakt aufgenommen und bereits ein Gespräch geführt, um die Schulleiterin oder den Schulleiter und Ihre Ausbildungslehrkräfte kennen zu lernen.

Im Zuge der Vorbereitungen auf dieses Gespräch haben Sie sich, falls vorhanden, vielleicht die Homepage Ihrer Schule im Internet, das Schulprogramm sowie das Ausbildungskonzept der Schule angesehen.

Vielleicht hat man Sie auch schon über Ihren unterrichtlichen Einsatz informiert und Ihnen die wichtigsten Räumlichkeiten gezeigt sowie die Schlüssel ausgehändigt. Sonst wird dies sicherlich am ersten Schultag geschehen.

Checklisten für die ersten Tage

Sie finden hier vier Checklisten, die Ihnen helfen sollen, sich schneller zurechtzufinden.

1. Tipps zur Ausbildung durch die Schule

Sie sollten frühzeitig

- die Gelegenheit suchen, ein ausführliches Gespräch mit Ihren Ausbildungslehrkräften zu führen.
- sich Lehrpläne und die KMK-Bildungsstandards für Ihre Fächer besorgen. Sollten diese in der Schule nicht zugänglich sein, ist unter www.lernnetz.de ein Download möglich.
- sich über vorhandene Unterrichtsmaterialien und Medien informieren.
- sich über Kopiermöglichkeiten informieren.
- sich über Teamstrukturen (z. B. Fachkonferenzen, Jahrgangsteam, Bildungsgangteam) informieren.
- Mitteilungen am „Schwarzen Brett“ oder im Mitteilungsbuch aufmerksam wahrnehmen.
- sich Vertretungsplan, Raumverteilungsplan und Gesamtstundenplan erklären lassen.
- zu den Klassenlehrerinnen oder -lehrern, den Tutorinnen oder Tutoren Ihrer Klassen, Kurse, Lerngruppen usw. Kontakt aufnehmen.

- eine Schuljahresübersicht für besondere Veranstaltungen und arbeitsintensive Zeiten anlegen.

2. Tipps für den Einstieg in den selbständigen Unterricht

Die ersten Unterrichtsstunden

Versuchen Sie, sicher und freundlich aufzutreten und Ruhe auszustrahlen. Sollten Sie vor allem in den ersten Stunden unsicher sein, sehen Sie einen Positivtyp in der Klasse an.

Vermitteln Sie Freude an Ihrer Arbeit.

Da Sie als Lehrkraft Vorbildfunktion haben, sollten Sie auf angemessene Sprache und Kleidung achten.

Schülerinnen und Schüler:

Erkundigen Sie sich nach Ihren Lerngruppen, indem Sie z.B. mit Kolleginnen und Kollegen sprechen oder die Schülerakten einsehen.

Begrüßung:

Überlegen Sie sich vor dem ersten Unterrichtstag genau, wie Sie sich mit Ihren Klassen bekannt machen wollen (Begrüßung, Vorstellung der eigenen Person). Um sich bei den Eltern vorzustellen, könnten Sie Ihren Schülerinnen und Schülern einen Brief mit nach Hause geben mit einer kurzen persönlichen Vorstellung sowie Ihren Sprechstunden.

Sprechen Sie sich mit Ihren Ausbildungslehrkräften ab.

Namen lernen:

Da das Ansprechen der Schülerinnen und Schüler mit ihren jeweiligen Namen eine Voraussetzung für eine gute Beziehung zwischen Lehrkraft und Lerngruppe ist, sollten Sie diese möglichst schnell lernen, wobei ein Sitzplan, ein Foto oder Namensschilder helfen können.

Aufmerksamkeit:

Besprechen Sie mit Ihren Ausbildungslehrkräften, ob die Klassen an bestimmte Rituale gewöhnt sind, die Sie übernehmen sollten. Lassen Sie sich eventuell dabei beraten, neue wirksame Rituale zu entwickeln, die die Aufmerksamkeit der Schülerinnen und Schüler binden können.

Konsequenz:

Reagieren Sie bei Störungen konsequent, aber stets sachlich und wertschätzend. Beziehen Sie störendes Verhalten nicht auf Ihre Person und kündigen Sie nur solche Konsequenzen an, die sie tatsächlich umsetzen können.

Ihre Achtung in der Klasse wird wachsen, wenn Sie jede Schülerin und jeden Schüler mit Namen ansprechen können.

Lehrerkalender:

Überlegen Sie sich, auch im Austausch mit Ihren Ausbildungslehrkräften, wie Sie wichtige Aspekte des täglichen Unterrichtsablaufes dokumentieren wollen, z.B.

- Ihren Stundenplan
- Ihren Aufsichtsplan und Grundsätze der Aufsicht
- die Schülerlisten
- Aufzeichnungen über die mündliche Beteiligung (z.B. mit +, 0, -)
- Aufzeichnungen über die Qualität / das Vorhandensein von Hausaufgaben und Arbeitsmaterial
- Noten der Klassenarbeiten oder Tests, Listenführung
- Bewertung des Heftes / des Hefters, Listenführung

Schulbücher und Fachzeitschriften:

Nutzen Sie in der Schule vorhandenen Bücher und Fachzeitschriften.

3. Tipps zur Ausbildung durch das IQSH

- Notieren Sie Ihr IQSH-Passwort und die Dienststellennummer Ihrer Schule.
- Sie können die Ausbildungsangebote in Ihren Fächern bzw. Fachrichtungen und in Pädagogik unter der Internetadresse www.lehrerausbildung-sh.de einsehen.
- Stellen Sie Ihr eigenes Ausbildungsprogramm für das erste Halbjahr zusammen (siehe Seite 21).
- Nehmen Sie in den Einführungsveranstaltungen Kontakt zu anderen Lehrkräften Ihrer Region, Ihres Faches oder Ihrer Fachrichtung auf.

Bücherei:

Um die Materialiensammlung des IQSH nutzen zu können, könnten Sie sich einen Benutzerausweis für die Zentralbücherei des IQSH in Kronshagen ausstellen lassen. Der Katalog ist auch online abrufbar unter www.iqsh.de.

Über das Fächerportal im Lernnetz bekommen Sie weitere nützliche Informationen.

4. Allgemeine Hinweise

- Sie müssen über eine eigene E-Mail-Adresse verfügen.
- Sie müssen die „Erklärung zum Familien-, Orts-, Sozial- bzw. Verheiratenzuschlag“ ausfüllen, die Lohnsteuerkarte beifügen und auf einem Vordruck Ihre Kontonummer angeben. Diese Unterlagen senden Sie über Ihre Ausbildungsschule an das Personalreferat im Ministerium. Vom Landesbesoldungsamt erhalten Sie die Abrechnung Ihrer Ausbildungsvergütung. Auf diesem Schreiben finden Sie auch Ihre Personalnummer einschließlich der Bearbeiternummer.
- Sie sollten sich über die Vor- und Nachteile eines Wechsels von der gesetzlichen Krankenversicherung (GVK) zur privaten Krankenversicherung (PKV) beraten lassen.
- Sie könnten ihre Autohaftpflichtversicherung auf den Beamten-Tarif umstellen lassen.
- Sie sollten Ihren persönlichen Lehrerkalender eindeutig kennzeichnen.
- Sie benötigen Fahrkostenanträge für Einführungs- und Modulveranstaltungen.

Rechte und Pflichten von Beamtinnen und Beamten

Sie sind Beamtin oder Beamter auf Widerruf. Dadurch haben Sie nach dem **Schulgesetz (SchG)**, dem **Landesbeamtengesetz (LBG)** und der **Lehrerdienstordnung (DO)** bestimmte Rechte und Pflichten.

Rechte

- Keine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung GKV, Möglichkeit der privaten Versicherung (Die Versicherungsbeiträge der GKV sind deutlich höher, da auf den Anspruch der Beihilfe verzichtet wird.)
- Anspruch auf Beihilfe im Krankheitsfalle (Formulare im Geschäftszimmer der Schule oder des IQSH in Kronshagen: siehe Seite 63)
- Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen
- Anspruch auf Erstattung von Fahrkosten nach den geltenden Bestimmungen (Formulare werden in der Einführungsveranstaltung ausgehändigt oder sind im Geschäftszimmer des IQSH in Kronshagen erhältlich: siehe Seite 63. Die Formulare stehen zudem als Download unter www.iqsh.de [Ausbildung] zur Verfügung.)
- Weisungsrecht gegenüber Schülerinnen und Schülern der Schule
- Beschwerderecht gegen Anordnungen der Vorgesetzten oder des Vorgesetzten

Pflichten

- Pflicht zur Amtsverschwiegenheit (§§ 77-79 LBG)
- Pflicht zur Einhaltung des Dienstweges
- Pflicht, eine Nebentätigkeit anzuzeigen bzw. genehmigen zu lassen (Formular im Geschäftszimmer)
- Pflicht zur Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen des IQSH
- Pflicht zur Teilnahme an Schulveranstaltungen (z. B. Wandertage, Klassen- oder Kursfahrten, Schul- und Sportfeste, Musik- und Theaterveranstaltungen) und Konferenzen (z. B. Klassen-, Lehrer- und Fachkonferenzen), sofern Sie nicht für Ausbildungsveranstaltungen des IQSH frei zu stellen sind (§ 10(4) OVP)
- Aufsichtspflicht über Schülerinnen und Schüler (§ 36 SchG)
- Pflicht, im Krankheitsfall unverzüglich die Schule zu benachrichtigen; am dritten Tag ist ein ärztliches Attest erforderlich
- Pflicht, den Anordnungen der Schulleiterin oder des Schulleiters Folge zu leisten (§ 5 Dienstordnung)
- Pflicht, mit den Erziehungsberechtigten zusammenzuarbeiten (§ 6 Dienstordnung)

Ausbildungsstandards

Mit der Formulierung von Ausbildungsstandards ist eine verbindliche und überprüfbare Handlungsgrundlage geschaffen worden. Es geht darum, dass Sie und die an Ihrer Ausbildung Beteiligten wissen, welche Kompetenzen Lehrkräfte in

Ausbildung benötigen, um unterrichtliche und schulische Situationen zu bewältigen. Diese Ausbildungsstandards gelten für die Arbeit an den Ausbildungsschulen und am IQSH.

Grundlage für die Formulierung von Ausbildungsstandards sind die staatlichen Vorgaben, die insbesondere im Schulgesetz und in den Lehrplänen enthalten sind. Die dort beschriebenen Ziele von Schule sind mit folgendem Lehrerleitbild verbunden.

Leitbild für das Handeln von Lehrkräften

Gesellschaftliche und politische Herausforderungen durch eine zusammenwachsende Welt, die voranschreitende Integration Europas, die Fortschritte in Wissenschaft und Technik sowie neue Ergebnisse der Schulforschung führen zu Veränderungen im Bildungswesen, die sich bis in die tägliche Unterrichtspraxis auswirken.

Der Erfolg von Schule hängt wesentlich von ihren Lehrkräften ab. Das zentrale Tätigkeitsfeld ist der Unterricht als Ort für Bildungs- und Erziehungsprozesse. Wirksamer Unterricht basiert auf klaren Zielsetzungen, wie sie in den Lehrplänen und in den Bildungsstandards formuliert sind, und nimmt die unterschiedlichen Denk- und Handlungsansätze der Schülerinnen und Schüler auf. In einem schüleraktivierenden Unterricht arbeiten die Lernenden entsprechend ihrem Entwicklungsstand verantwortlich mit. Lehrkräfte fördern Sach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenz. Sie vermitteln Lernstrategien und regen zur kritischen Selbstreflexion an mit der Chance zur Korrektur des eigenen Handelns. Lehrkräfte reflektieren systematisch über ihre unterrichtlichen Erfahrungen und entwickeln ihre Kompetenzen weiter.

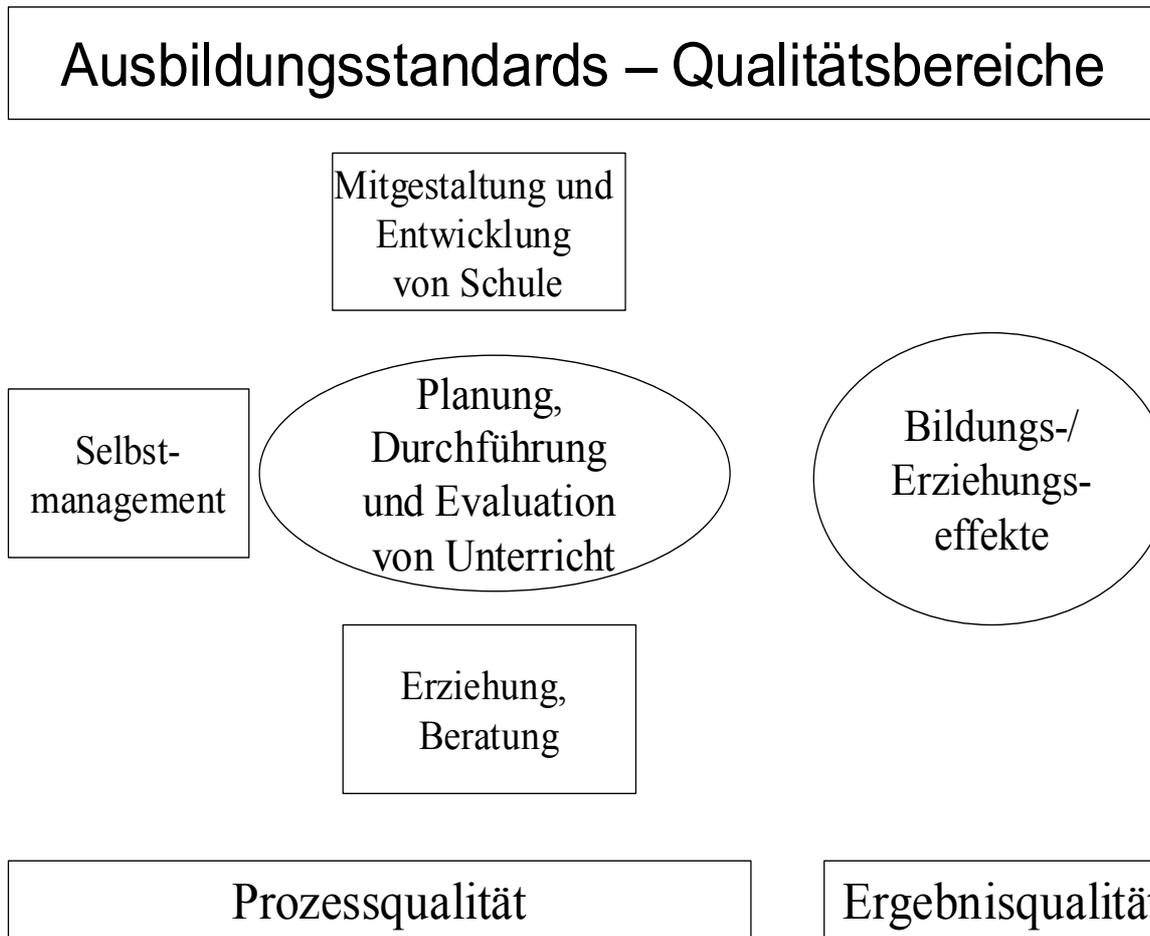
Der Erfolg von Schule hängt von der Professionalität der Arbeit ab. Lehrkräfte sind Expertinnen und Experten für Bildungs- und Erziehungsprozesse. Sie übernehmen Verantwortung für die Vermittlung gesellschaftlich bedeutsamer Inhalte an Lernende. Lehrkräfte sorgen vor allem für die Befähigung der Lernenden zur Selbstregulierung der eigenen Lernprozesse. Lehrkräfte nehmen die Erziehungsaufgabe bewusst wahr, vermitteln gesellschaftliche Normen und Werte. Sie sind Vorbilder für gegenseitige Achtung und Toleranz.

Der Erfolg von Schule hängt ebenso von der systematischen Gestaltung der Schule als Ganzes ab. Voraussetzung dafür ist gelingende Kommunikation unter den Lehrkräften und in der Schulgemeinschaft. In einer Schule mit gestärkter Eigenverantwortung gestalten und evaluieren Lehrkräfte in Teams die Entwicklungsprozesse ihrer Schule. Im Rahmen der Schulprogrammarbeit werden Ziele und Arbeitsvorhaben gemeinsam festgelegt, umgesetzt und regelmäßig überprüft. Lehrkräfte gestalten darüber hinaus die Zusammenarbeit mit den Eltern und mit den weiteren Partnern von Schule und sorgen dafür, dass Schulen ihre Rolle im regionalen Netzwerk aktiv wahrnehmen. Für ihre Arbeit in Unterricht und Schule haben Lehrkräfte Anspruch auf professionelle Unterstützung durch das IQSH.

Qualitätsbereiche und Indikatoren

Die Qualität des Handelns von Lehrkräften zeigt sich in Prozessen und deren Ergebnissen. Die folgende Grafik veranschaulicht wesentliche Qualitätsdimensionen.

Prozess- und Ergebnisdimensionen stehen in einem dynamischen und wechselseitigen Zusammenhang. Die Qualitätsdimensionen werden durch Indikatoren differenziert.



Die folgenden allgemeinen Ausbildungsstandards werden durch sonderpädagogische sowie durch fach- und fachrichtungsspezifische Standards ergänzt (siehe www.iqsh.de [Ausbildung] und CD).

Allgemeine Ausbildungsstandards

I Planung, Durchführung und Evaluation von Unterricht

1.	Die Lehrkraft i. A. plant mittelfristig Unterricht unter Berücksichtigung der Lehrpläne.
2.	Die Lehrkraft i. A. plant Unterricht im Kontext von Unterrichtseinheiten.
3.	Die Lehrkraft i. A. gestaltet Unterricht sachlich und fachlich korrekt.
4.	Die Lehrkraft i. A. gestaltet Unterricht entsprechend den Aspekten der Lernkompetenz (Sach-, Methoden-, Selbst- und Sozialkompetenz) bzw. entsprechend den Vorgaben der Lernfelder (Arbeits- und Geschäftsprozesse) in der beruflichen Bildung.
5.	Die Lehrkraft i. A. fördert die Selbstständigkeit der Lernenden durch eine Vielfalt schüleraktivierender Unterrichtsformen, insbesondere durch Vermittlung von Lern- und Arbeitsstrategien.
6.	Die Lehrkraft i. A. bezieht Lernende aktiv in die Gestaltung von Unterricht ein.
7.	Die Lehrkraft i. A. berücksichtigt unterschiedliche Voraussetzungen und Kompetenzen der Lernenden.
8.	Die Lehrkraft i. A. dokumentiert die Kompetenzentwicklung der Lernenden mit unterschiedlichen Verfahren.
9.	Die Lehrkraft i. A. gestaltet den Unterricht so, dass Zeit effizient genutzt wird.
10.	Die Lehrkraft i. A. gestaltet Lernräume adressaten- und funktionsgerecht.
11.	Die Lehrkraft i. A. setzt Medien funktional ein.
12.	Die Lehrkraft i. A. macht Lernenden, Eltern und Partnern der Schule die Bewertungskriterien transparent.
13.	Die Lehrkraft i. A. beurteilt die Leistungen der Lernenden nach kompetenzbezogenen Kriterien.
14.	Die Lehrkraft i. A. evaluiert den eigenen Unterricht systematisch unter Einbeziehung der Lernenden.

II Mitgestaltung und Entwicklung von Schule

15.	Die Lehrkraft i. A. beteiligt sich aktiv am Schulleben.
16.	Die Lehrkraft i. A. gestaltet die Schul- und Unterrichtsentwicklung mit.
17.	Die Lehrkraft i. A. arbeitet innerhalb der Schule in Teams.
18.	Die Lehrkraft i. A. reflektiert Unterrichtskriterien gelehrt mit Kolleginnen und Kollegen.
19.	Die Lehrkraft i. A. geht mit unterschiedlichen Kommunikationsprozessen, insbesondere Konflikten, professionell um.

III Erziehung und Beratung

20.	Die Lehrkraft i. A. sorgt für die Umsetzung vereinbarter Grundsätze des Umgangs miteinander.
21.	Die Lehrkraft i. A. vermittelt demokratische Werte und Normen.
22.	Die Lehrkraft i. A. reagiert angemessen auf Ängste und Problemsituationen von Lernenden.
23.	Die Lehrkraft i. A. berät Lernende und Eltern der jeweiligen Situation angemessen.

IV Selbstmanagement

24.	Die Lehrkraft i. A. erledigt ihre Aufgaben termingerecht.
25.	Die Lehrkraft i. A. zieht Konsequenzen aus der Reflexion der eigenen Arbeit.
26.	Die Lehrkraft i. A. handelt in Arbeits- und Lernprozessen in angemessener Nähe und Distanz.
27.	Die Lehrkraft i. A. nimmt in pädagogischen Situationen vielfältige Perspektiven wahr.
28.	Die Lehrkraft i. A. handelt im pädagogischen Raum entsprechend den rechtlichen Rahmenbedingungen.

V Bildungs- und Erziehungseffekte

29.	Die Lernenden haben im eigenverantwortlichen Unterricht der Lehrkraft i. A. die zu erwartenden Fortschritte beim Kompetenzerwerb gemacht.
30.	Die Lernenden tragen im Unterricht der Lehrkraft i. A. Verantwortung für den eigenen Lernprozess.
31.	Die Lernenden bearbeiten im Unterricht der Lehrkraft i. A. Aufgaben in unterschiedlichen Sozialformen.
32.	Die Lernenden halten sich im Unterricht der Lehrkraft i. A. an die Vereinbarungen zum Umgang miteinander.
33.	Die Lernenden melden zurück, dass sie im Unterricht der Lehrkraft i. A. angemessen gefördert werden.
34.	Die Partner von Schule schätzen die Zusammenarbeit mit der Lehrkraft i. A. als positiv ein.

Ausbildung durch die Schule

Der Vorbereitungsdienst beginnt am 1. August oder am 1. Februar eines Jahres und dauert genau zwei Jahre. Die Dienststelle ist die Ausbildungsschule. Die Schulleiterin oder der Schulleiter und die Ausbildungslehrkräfte führen die Lehrkräfte in Ausbildung in die Arbeit der Schule ein.

Ausbildungskonzept der Schule

Vorgaben der neuen Ausbildungs- und Prüfungsordnung

OVP § 8

Ausbildungseinrichtungen und Zuweisung

(1) Die Ausbildung der Lehrkräfte in Ausbildung erfolgt

1. durch Schulen der entsprechenden Schularten einschließlich der Gesamtschulen, (...).

(2) Die Lehrkräfte in Ausbildung werden einer Ausbildungsschule zugewiesen. Die Zuweisung richtet sich nach den dafür erlassenen Bestimmungen. In begründeten Fällen ist ein Schulwechsel während der Ausbildung möglich.

OVP § 9

Ausbildung durch die Schule

(1) Die Ausbildung durch die Schule basiert auf einem Ausbildungskonzept der Schule, das an den Ausbildungsstandards ausgerichtet ist.

(2) Die Ausbildungsschule gestaltet die schulische Ausbildung. Sie regelt den unterrichtlichen Einsatz der Lehrkräfte in Ausbildung und teilt sie den Ausbildungslehrkräften zu. Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist unmittelbare Vorgesetzte oder unmittelbarer Vorgesetzter der Lehrkraft in Ausbildung. (...)

Erläuterungen und Hinweise

Im Rahmen der Schulprogrammarbeit entwickeln Ausbildungsschulen mittelfristig schulinterne Ausbildungskonzepte. Das Schulprogramm als ständiges Arbeitsprogramm einer Schule enthält Ziele, Arbeitsvorhaben und auch Angebote der Schule, die wichtige Informationen für Möglichkeiten der Ausbildung beinhalten. Im Ausbildungskonzept als Teil des Schulprogramms werden Ablauf und Organisation der Ausbildung durch die Schule dargelegt. Das Ausbildungskonzept wird unter Berücksichtigung der OVP und der Ausbildungsstandards formuliert. Das jeweilige Ausbildungskonzept soll im Rahmen der regelmäßigen Evaluation und Fortschreibung des Schulprogramms weiterentwickelt werden.

Das Ausbildungskonzept berücksichtigt insbesondere folgende Punkte:

- Benennung von Fächern und Fachrichtungen, in denen zurzeit ausgebildet wird oder ausgebildet werden kann. Voraussetzung dafür sind qualifizierte Ausbildungslehrkräfte.
- Wege und Formen der Unterstützung der Lehrkräfte in Ausbildung zum Erreichen der Ausbildungsstandards
- Darstellung der Kooperationsformen mit anderen Schulen, damit Lehrkräfte in Ausbildung insbesondere auch andere Schularten kennen lernen können.

Besondere Bedeutung hat die Kooperation von Schulen für die Ausbildung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen sowie an Sonderschulen: Nach den Bestimmungen der OVP müssen Lehrkräfte in Ausbildung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen Hausarbeiten in beiden Einsatzbereichen - also sowohl in der Grundschule als auch in Klassenstufen der Sekundarstufe I (Hauptschule oder Gesamtschule) - schreiben.

Da eine Hausarbeit die Umsetzung eines Modulinhaltes im eigenen Unterricht darstellt, müssen Lehrkräfte in Ausbildung entsprechende Einsatzmöglichkeiten haben. Dies kann in Form von eigenverantwortlichem oder angeleitetem Unterricht organisiert werden (z. B. parallel oder im zeitlichen Wechsel).

Ähnliches gilt für das Lehramt an Sonderschulen bei der Ausbildung in den sonderpädagogischen Arbeitsbereichen. Nähere Hinweise werden auf der Einführungsveranstaltung gegeben. Hinweise befinden sich auch auf der CD für den sonderpädagogischen Bereich, die allen Lehrkräften am Beginn der Ausbildung ausgehändigt wird.

- Einbindung der Lehrkräfte in Ausbildung als Kollegin oder Kollege in die Teamstrukturen der Schule (Mitarbeit in der Fachschaft, im Kollegium, in Konferenzen, in Arbeitsgruppen).
- Einbeziehung der Lehrkräfte in Ausbildung in die Schul- und Unterrichtsentwicklung, in die Schulprogrammarbeit und damit in die Weiterentwicklung des Ausbildungskonzepts.
- Möglichkeiten für Hospitationen bei den Kolleginnen oder Kollegen.
- Die Ausbildung durch die Schule ist an den Ausbildungsstandards orientiert. Sie unterstützt die Lehrkräfte in Ausbildung darin, die in den Standards formulierten Ansprüche zu erfüllen.

Rechte und Pflichten der Lehrkräfte in Ausbildung

Vorgaben der neuen Ausbildungs- und Prüfungsordnung

§ 9

Ausbildung durch die Schule

(3) Die Ausbildung durch die Schule gliedert sich in

1. Hospitationen im Unterricht der Lehrkräfte an der Ausbildungsschule und an kooperierenden Schulen,
2. Unterricht unter Anleitung, bei dem die anleitende Lehrkraft der Ausbildungsschule oder der kooperierenden Schule die Verantwortung für den Unterricht behält,
3. eigenverantwortlichen Unterricht, der von den Lehrkräften in Ausbildung selbst geplant und für sie im Stundenplan ausgewiesen wird,
4. Mitarbeit in den Teamstrukturen der Schule,
5. Beteiligung an wesentlichen schulartspezifischen Aufgaben der entsprechenden Laufbahn einschließlich Prüfungen,
6. Teilnahme an weiteren schulischen Veranstaltungen.

(4) Der Einsatz der Lehrkräfte in Ausbildung erfolgt grundsätzlich

1. für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen sowohl in den Klassenstufen 1 bis 4 als auch in den Klassenstufen 5 bis 9 oder 5 bis 10 der Hauptschule und der Gesamtschule,
2. für das Lehramt an Realschulen sowohl in den Klassenstufen 5 bis 6 als auch in den Klassenstufen 7 bis 10 der Realschule und der Gesamtschule,
3. für das Lehramt an Gymnasien sowohl in den Klassenstufen 5 bis 10 des Gymnasiums und der Gesamtschule als auch in der gymnasialen Oberstufe,
4. für das Lehramt an Sonderschulen in mindestens zwei der sonderpädagogischen Arbeitsbereichen, in denen sich Schülerinnen und Schüler entsprechend der studierten Fachrichtungen befinden,
5. für das Lehramt an beruflichen Schulen in verschiedenen berufsbildenden Schularten.

(5) Der Anteil des eigenverantwortlichen Unterrichts beträgt in den vier Ausbildungshalbjahren im Durchschnitt zehn Unterrichtswochenstunden pro Halbjahr.

Erläuterungen und Hinweise

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung verpflichtet damit die Lehrkräfte im Rahmen der Ausbildung durch die Schule zu folgenden Aufgaben:

- Gestaltung von eigenverantwortlichem Unterricht im Umfang von durchschnittlich 10 Stunden,
dazu gehören die üblichen Planungs- und Nachbereitungstätigkeiten, die Vorbereitung und Bewertung von Klassenarbeiten, das Anfertigen von Beurteilungen und Zeugnissen, von Lern- und Förderplänen,
- Unterricht unter Anleitung im Unterricht von Kolleginnen der eigenen und / oder der kooperierenden Schulen
- Hospitation im Unterricht der Ausbildungslehrkräfte,
- Hospitation in der Ausbildungsschule und in den kooperierenden Schulen,

- die Mitgestaltung von schulischen Aktivitäten wie Wandertagen, Sportfesten, Theateraufführungen, Projektwochen,
- die Kooperation mit Eltern und außerschulischen Institutionen,
- die Mitarbeit in Teams von Kolleginnen und Kollegen (Fachteam, Jahrgangsteam),
- die Mitgestaltung schulischer Entwicklungsprozesse (gemeinsame Vorhaben zur Unterrichtsentwicklung, die Umsetzung des Schulprogramms).

Darüber hinaus haben Sie die Möglichkeit:

- in regionalen Netzwerken zur Unterrichtsentwicklung mitzuarbeiten,
- regionale Austauschgruppen für Lehrkräfte in Ausbildung zu organisieren bzw. daran teilzunehmen. Diese Austauschgruppen können auf Wunsch der Lehrkräfte in Ausbildung durch Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des IQSH unterstützt und zum Teil begleitet werden.

Rechte und Pflichten der Ausbildungslehrkräfte

Vorgaben der neuen Ausbildungs- und Prüfungsordnung

OVP § 9

Ausbildung durch die Schule

(6) Die Ausbildungslehrkräfte haben die Aufgabe, die Lehrkräfte in Ausbildung in der schulischen Bildungs- und Erziehungsarbeit mit Blick auf die Ausbildungsstandards anzuleiten, zu beraten und zu unterstützen. Sie sollen für das betreffende Fach oder die betreffende Fachrichtung die Lehrbefähigung in der entsprechenden Laufbahn haben und über hinreichende unterrichtliche und erzieherische Erfahrung verfügen. Die Ausbildungslehrkräfte haben das Recht und die Pflicht zum Besuch des eigenverantwortlichen Unterrichts der jeweiligen Lehrkraft in Ausbildung.

(7) Die Ausbildungslehrkräfte führen mindestens am Beginn der Ausbildung und nach sechs Monaten Orientierungsgespräche über den Stand und die persönliche Ausgestaltung der Ausbildung mit der Lehrkraft in Ausbildung.

Erläuterungen und Hinweise

Für die Ausbildung an der Schule werden pro Lehrkraft in Ausbildung insgesamt vier Lehrerwochenstunden für Ausbildungslehrkräfte bereitgestellt. Über die Verteilung der Ausgleichstunden unter den Ausbildungslehrkräften entscheidet die Schulleitung in Absprache mit den Ausbildungslehrkräften und in Abstimmung mit dem örtlichen Personalrat.

Es soll gewährleistet sein, dass

- die Ressourcen für die direkte Ausbildungstätigkeit genutzt werden,
- flexible Regelungen zwischen Ausbildungslehrkräften vereinbart werden können,
- flexible Regelungen während der Ausbildungszeit vereinbart werden können,

- flexible Regelungen im Rahmen der Kooperation mit anderen Schulen gefunden werden können.

Zur Tätigkeit von Ausbildungslehrkräften gehört,

- Lehrkräften in Ausbildung zu allen wichtigen Fragen der Ausbildung (OVP, Ausbildung durch das IQSH und durch die Schule, Ausbildungsstandards, Portfolio) Auskunft zu geben und sie zu beraten,
- Lehrkräfte in Ausbildung in die schulische und unterrichtliche Arbeit einzuführen und zu informieren (Kennenlernen der Schule, Schulprogramm, Lehrpläne, Bildungsstandards und andere Arbeitsgrundlagen zur Verfügung stellen, Absprachen über die Zusammenarbeit treffen, in die Fachgruppe einführen, ...),
- Unterrichtsstunden gemeinsam vorzubereiten und zu analysieren,
- bei der mittel- und langfristigen Unterrichtsplanung auf Basis der Lehrpläne und der Bildungsstandards zu helfen,
- die Lehrkräfte in Ausbildung in allen Qualitätsdimensionen der Ausbildungsstandards zu eigenverantwortlichen Handeln anzuleiten,
- bei der Analyse und Bewältigung erzieherischer Situationen zu unterstützen,
- bei der Klärung der eigenen Rolle behilflich zu sein,
- die Qualität der Arbeit und den Leistungsstand auf der Basis der Ausbildungsstandards zurückzumelden,
- Orientierungsgespräche zu führen.

Orientierungsgespräche werden auf der Grundlage der Ausbildungsstandards geführt. In ihnen werden zu bestimmten Zeitpunkten gemeinsam Fragen erörtert, die für die gesamte Ausbildungsdauer zu thematisieren sind. Das Orientierungsgespräch dient nicht einer dienstlichen Beurteilung, sondern der Beratung.

Das Orientierungsgespräch soll

- die Lehrkräfte in Ausbildung in der schulischen Bildungs- und Erziehungsarbeit fördern,
- die Chance der Selbstbewertung bieten und die Möglichkeit eröffnen, erreichte Handlungskompetenzen einzuschätzen,
- die Lehrkräfte in Ausbildung in der Selbstreflexion unterstützen und dazu anregen, auf der Basis der Ausbildungsstandards individuelle Schwerpunkte zu setzen,
- dazu anleiten, den Grad der Handlungsfähigkeit in der Schule entsprechend den Qualitätsdimensionen der allgemeinen Standards weiter zu professionalisieren,
- dazu anregen, eigene Arbeitsprozesse und -produkte im Portfolio zu dokumentieren und zu bewerten.

Im ersten Orientierungsgespräch am Beginn der Ausbildung können folgende Fragen im Zentrum stehen:

- Über welche Qualifikationen, Interessen und besondere Schwerpunkte verfügt die Lehrkraft in Ausbildung?

- In welcher persönlichen Situation befindet sich die Lehrkraft in Ausbildung?
- Welche Einsatzmöglichkeiten hat die Schule vorgesehen? Welche Wünsche in Hinblick auf den Einsatz in Unterricht und Schule hat die Lehrkraft in Ausbildung?
- Was erwartet die Lehrkraft in Ausbildung von der Ausbildungslehrkraft? Welches sind die Erwartungen der Ausbildungslehrkraft an die Lehrkraft in Ausbildung?
- Wie soll die Zusammenarbeit zwischen Lehrkraft in Ausbildung und Ausbildungslehrkraft konkret gestaltet werden?
- Welche Verabredungen werden verbindlich getroffen?

In weiteren Orientierungsgesprächen sollten darüber hinaus folgende Fragen erörtert werden:

- Wie wird der Stand der Ausbildung eingeschätzt?
- Welche Konsequenzen ergeben sich daraus für die weitere Arbeit?

Weitergehende Hinweise über das Orientierungsgespräch werden für die Lehrkräfte in Ausbildung in den Einführungsveranstaltungen zu Beginn der Ausbildung und für die Ausbildungslehrkräfte im Rahmen von Qualifizierungsveranstaltungen gegeben.

Ausbildung durch das IQSH

Zur Erweiterung und Vertiefung der fachlichen, didaktischen und pädagogischen Kompetenz ist eine Lehrkraft in Ausbildung verpflichtet, an Ausbildungsveranstaltungen des IQSH teilzunehmen. Diese Verpflichtung bezieht sich auf die Fachrichtungen und Fächer sowie auf Pädagogik einschließlich Schul- und Dienstrecht.

Vorgaben der neuen Ausbildungs- und Prüfungsordnung

§ 10

Ausbildung durch das IQSH

(1) Die Ausbildung erfolgt auf der Grundlage von Ausbildungsstandards in Veranstaltungen für Pädagogik (einschließlich Schul- und Dienstrecht), für die Fächer oder Fachrichtungen sowie in sonstigen Veranstaltungen. Die Ausbildungsveranstaltungen bestehen aus Pflicht- und Wahlmodulen.

(2) Die Lehrkräfte in Ausbildung müssen in ihrer Ausbildungsdokumentation (Portfolio) nach § 11 durch das IQSH durchgeführte Ausbildungsveranstaltungen im Umfang von 360 Zeitstunden nachweisen. Dabei entfallen mindestens 240 Zeitstunden auf Pflichtmodule. Die 240 Zeitstunden verteilen sich in der Regel zu gleichen Teilen auf die Fächer, Fachrichtungen und Pädagogik.

(3) Außer den Einführungsveranstaltungen gehören zu den Ausbildungsveranstaltungen:

1. in der Ausbildung für die Lehreraufbahnen der allgemein bildenden Schularten

a) Veranstaltungen in den zwei Fächern, unter Einbeziehung von integrierten Fächern; im Fach Musik der Laufbahn der Studienrätinnen und Studienräte an Gymnasien Veranstaltungen in den zwei Schwerpunkten des Faches, wenn Musik das einzige Fach ist;

b) Veranstaltungen in Pädagogik;

2. in der Ausbildung für die Laufbahn der Sonderschullehrerinnen und -lehrer

a) Veranstaltungen in den zwei sonderpädagogischen Fachrichtungen einschließlich der Pädagogik und der fachrichtungsbezogenen Beratung,

b) Veranstaltungen in zwei Fächern, wobei mindestens ein Fach Mathematik oder Deutsch sein muss;

3. in der Ausbildung für die Laufbahn der Studienrätinnen und -räte an berufsbildenden Schulen

a) Veranstaltungen in der Fachrichtung,

b) Veranstaltungen im Fach,

c) Veranstaltungen in Pädagogik.

(4) Die Lehrkräfte in Ausbildung sind für die Ausbildung durch das IQSH von Schulveranstaltungen im notwendigen Umfang freigestellt.

(5) In besonderen Fällen können Veranstaltungen durch gleichwertige Maßnahmen des IQSH ersetzt werden.

Erläuterungen und Hinweise:

Wesentliche Inhalte, die zum Erreichen der Ausbildungsstandards notwendig sind, sind in den Curricula der Fächer, Fachrichtungen und Pädagogik formuliert. Diese Curricula werden Ihnen auf einer CD zur Verfügung gestellt.

Die Ausbildung durch das IQSH umfasst 360 Stunden. Die Ausbildungsmodule für das kommende Halbjahr sind im Internet einzusehen:

www.lehrerausbildung-sh.de

Aus diesem Angebot wählen Sie Ihre Module. In jedem Fach, jeder Fachrichtung und in Pädagogik sind vier Pflichtmodule wahrzunehmen, ein ganztägiges Grundlagenmodul (8 Stunden) und drei Module von jeweils drei ganzen Tagen (24 Stunden). Während im ersten Ausbildungshalbjahr das Grundlagenmodul und eines der drei anderen Module wahrzunehmen ist, muss in den beiden folgenden Halbjahren jeweils ein Pflichtmodul wahrgenommen werden.

Zur eigenen Profilbildung können Sie parallel zu den Pflichtmodulen und im vierten Ausbildungshalbjahr weitere eintägige Module wählen. Diese Wahlmodule können Sie in Ihren beiden Fächern oder Fachrichtungen und in Pädagogik belegen.

Während im Pflichtbereich in den Fächern und Fachrichtungen sowie in Pädagogik jeweils 80 Stunden vorgesehen sind, können die 120 Stunden des Wahlbereichs beliebig auf die beiden Fächer, Fachrichtungen oder Pädagogik verteilt werden.

Aufgrund der festgelegten Ausbildungsbereiche für den Bereich der Sonderpädagogik (zwei Fachrichtungen und zwei Fächer) ergibt sich eine andere Verteilung. Bitte beachten Sie die Informationen in der Einführungsveranstaltung und die Erläuterungen auf der CD.

Sie buchen die Module in einem Online-Verfahren und erhalten per E-Mail umgehend eine Bestätigung Ihrer Anmeldung. Das Veranstaltungsangebot ist so konzipiert, dass alle Lehrkräfte in Ausbildung ihre Pflichtmodule bis zur Meldung zur Prüfung absolvieren können. Bitte überlegen Sie sehr sorgfältig, welche Module Sie buchen, da eine Anmeldung verbindlich ist. Eine Stornierung Ihrer Buchung ist nur in Ausnahmefällen durch das IQSH möglich. Wenden Sie sich dann bitte an das jeweilige Geschäftszimmer (siehe Seite 64).

Module finden in der Regel an einem Ausbildungstag (Mittwoch, im Berufsbildenden Bereich: Mittwoch und Donnerstag) statt. In Einzelfällen sind Kompaktseminare für besondere Themenbereiche möglich. Online-Sitzungen können in die Arbeit eingebunden werden.

Die Ausbildung durch das IQSH geht über die Zeit der Module hinaus. Vor- und nachbereitende Aufgaben zu einem Pflichtmodul sollen in der Regel einen Umfang von 36 Stunden nicht überschreiten.

Hinweise zur Buchung der Ausbildungsveranstaltungen

Die folgenden Ausführungen gelten für die allgemeinbildenden Schularten, sinngemäß mit verschiedenen Besonderheiten auch für den Berufsbildenden Bereich und für Sonderpädagogik. Bitte beachten Sie die Informationen auf den Einführungsveranstaltungen.

Die Ausbildung durch das IQSH findet in der Regel am Mittwoch in ganztägigen Veranstaltungen statt.

Wegen der sehr unterschiedlichen Kombinationen von Fachrichtungen und Fächern, in denen ausgebildet wird, wurde ein fester Terminplan erarbeitet:

In einem Zyklus von vier aufeinander folgenden Mittwochen ist jedem Mittwoch eine Reihe von Fächern zugeordnet, Veranstaltungen in Pädagogik werden an jedem Mittwoch angeboten.

Beispiel Gymnasien:

24.08.2005	Päd	Eng	Mathe	Reli	WiPo	Latein	Dän	Mus		1
31.08.2005	Päd	Deu	Spo	Span	Bio	Kunst	Phy	Russ		2
07.09.2005	Päd	Deu	Mathe	Gesch	Chem	Franz	Erdk	Philo		3
14.09.2005	Päd	Eng	Spo	Gesch	Bio	Franz	Erdk	Mus	Gr	4

Die Grundidee ist, dass jede Lehrkraft in Ausbildung in einem solchen Zyklus drei Veranstaltungen wahrnimmt, eine in jedem Fach und eine in Pädagogik.

Damit ist sichergestellt, dass im Verlauf von 20 Monaten die Vorgaben der Ausbildungs- und Prüfungsordnung erfüllt werden können. Im vierten Ausbildungshalbjahr können zur Vertiefung und zur eigenen Profilbildung Ausbildungsmodule wahrgenommen werden.

Der vierte, freie Mittwoch kann für eigene Arbeitsvorhaben oder zur Hospitation in kooperierenden Schulen oder in anderen Institutionen genutzt werden.

„Kleine“ Fächer

In einigen Fächern (z. B. Spanisch, Dänisch, Haushaltslehre, Technik, WiPo) ist die Zahl der Lehrkräfte in Ausbildung so gering, dass auf Landesebene nur eine Gruppe eingerichtet werden kann. Die angebotenen Ausbildungsveranstaltungen im Pflichtbereich müssen wahrgenommen werden, damit der vorgeschriebene Umfang von 80 Stunden vor der Meldung zur Prüfung erreicht wird.

Deshalb kommen z. B. alle Lehrkräfte in Ausbildung mit dem Fach Spanisch alle vier Wochen zu einer gemeinsamen Ausbildungsveranstaltung zusammen. Längere Anfahrzeiten lassen sich leider nicht vermeiden.

Doppelt gesetzte Fächer

Einige Fächer werden in dem Zyklus von vier Wochen zweimal angeboten. Auch hier kann es sein, dass nur einer der Termine wahrgenommen werden kann, da parallel am anderen Mittwoch das zweite Fach gebucht werden muss. Die ange-

botenen Ausbildungsveranstaltungen im Pflichtbereich müssen wahrgenommen werden, damit der vorgeschriebene Umfang von 80 Stunden vor der Meldung zur Prüfung erreicht wird.

„Große“ Fächer und Pädagogik

In den so genannten großen Fächern ermöglicht das Angebot eine Wahl der Veranstaltungen. Das Angebot ist regionalisiert, so dass kürzere Fahrwege möglich sind.

Pflicht- und Wahlmodule

Im Pflichtbereich sind die Angebote grundsätzlich schulartspezifisch zu buchen. Im Wahlbereich werden die Angebote zum Teil schulartübergreifend angeboten und können beliebig gewählt werden.

Buchen von Veranstaltungen

Benötigt werden:

- Grundkenntnisse in der Handhabung moderner IT-Techniken,
- ein Internetzugang,
- eine persönliche E-Mail-Adresse.

In den Einführungsveranstaltungen des IQSH erhalten die Sie ein Passwort, mit dem Sie in Verbindung mit der Dienststellennummer der Schule Veranstaltungen buchen und die Übersichten über die gebuchten Veranstaltungen abrufen können.

Unter der Adresse www.lehrerausbildung-sh.de können die Ausbildungsangebote recherchiert und gebucht werden. Während die Recherche ohne Passwort möglich ist, um auch Ausbildungslehrkräften, Schulleiterinnen und Schulleitern oder anderen Interessierten einen Einblick zu ermöglichen, ist das Buchen von Ausbildungsveranstaltungen nur mit dem Passwort möglich.

Für die Buchung der Module ist folgendes Vorgehen sinnvoll:

1. Anwahl der oben genannten Adresse im Internet-Browser www.lehrerausbildung-sh.de
2. Log-in als Lehrkraft in Ausbildung
Dienststellennummer und eigenes Passwort (Einführungsveranstaltung)
3. Recherche für die Fächer, Fachrichtungen und für Pädagogik
Das Programm bietet sehr unterschiedliche Suchfunktionen wie:
 - Fächer, Fachrichtungen, Pädagogik
 - Schularten
 - Termine
 - Schlagwörter

4. Buchen der Pflichtmodule
Reihenfolge:
 1. Fächer/Fachrichtungen, die nur einmal angeboten werden
 2. Ggf. Veranstaltungen des zweiten Faches
 3. Veranstaltungen in Pädagogik
5. Buchen der Wahlmodule
6. Ausdrucken der Übersicht über die gebuchten Veranstaltungen

Stornierung

Eine Stornierung der Buchung ist direkt durch Sie nicht möglich. Sollten Sie ein „falsches“ Modul gebucht haben, müssen Sie per Mail um die Stornierung der Buchung - mit Begründung - bitten.

Wenden Sie sich bitte an:

Schulart:	Ansprechpartnerin:	E-Mail:
Sonderschulen	Frau Süphke	baerbel.suephke@iqsh.de
Berufsbildende Schulen	Frau Scholz-Schroeder	marlis.scholz-schroeder@iqsh.de
Grund- und Hauptschulen	Frau Wichura	marianne.wichura@iqsh.de *
Realschulen	Herr Böttger	martin.boettger@iqsh.de
Gymnasien	Frau Grumbach	romy.grumbach@iqsh.de

Verhalten im Krankheitsfall

Sollten Sie wegen einer Erkrankung an einem gebuchten Modul nicht teilnehmen können, teilen Sie dies der Leiterin oder dem Leiter des gebuchten Moduls unbedingt per E-Mail mit. Die E-Mail Adresse wird im Veranstaltungsangebot genannt. Unabhängig davon ist eine Krankmeldung an die Schule (Dienststelle) erforderlich.

Exkurs für Ausbildungslehrkräfte:

Das IQSH bietet den Ausbildungslehrkräften die Teilnahme an Modulen an, sofern die Zahl der angemeldeten Lehrkräfte in Ausbildung dies zulässt.

Die Anmeldung erfolgt über das IQSH bei den oben genannten Ansprechpartnerinnen.

Ausbildungsbegleitende Prüfungsleistungen

1. Ausbildungsdokumentation (Portfolio) (§ 11 OVP)

Intention

Mit dem Portfolio weist die Lehrkraft in Ausbildung die Teilnahme an Pflicht- und Wahlmodulen nach und dokumentiert die Ergebnisse der eigenen Arbeit (Produktorientierung). Außerdem informiert sie im Portfolio durch auswertende Berichte über ihre Entwicklung sowohl des Lehrens wie des Lernens. Das Portfolio bietet der Lehrkraft in Ausbildung die Möglichkeit der Selbstdarstellung (Prozessorientierung). Die allgemeinen Ausbildungsstandards sowie die fachspezifischen oder fachrichtungsspezifischen Standards stellen den Orientierungsrahmen für die geforderte Reflexion und die jeweils notwendige Evaluation dar.

Leitfragen und Bewertung

Leitfragen für das Portfolio sind:

- Was habe ich getan?
- Was habe ich daraus gelernt?
- Welche Konsequenzen ziehe ich daraus?

Das Portfolio wird nicht benotet. Es wird im Rahmen des Prüfungsgesprächs am Prüfungstage zusammen mit der pädagogischen Arbeit am Prüfungstage reflektiert und berücksichtigt.

Gliederung und Umfang

Das Portfolio ist wie folgt gegliedert:

- Persönliche Daten
- Ausbildung durch die Schule
- Auswertende Berichte
- Ausbildung durch das IQSH
- Beurteilungen

Die auswertenden Berichte sollen versehen sein mit:

- einer Darstellung der persönlichen Schwerpunktsetzung (Unterricht, Schulleben, Hospitationen, Module) und Begründung (individuelles Interesse, Vorkenntnisse, Erfahrungen, persönliche Zielsetzung),
- einer Bilanzierung der Arbeit (z. B. im Hinblick auf Unterricht, auf die Integration in das Kollegium, auf das Verhältnis zu den Schülern und Schülerinnen),
- der Formulierung der Konsequenzen und die Planung weiterführender Arbeitsschritte.

Empfohlen wird, auswertende Berichte nach jedem Ausbildungshalbjahr zu erstellen. Sinn dieser Empfehlung ist, das Portfolio als Instrument prozessbegleitender Reflexion zu nutzen. Das Portfolio ist nicht als „dritte Hausarbeit“ gedacht.

Die auswertenden Berichte sollen einen Gesamtumfang von etwa zehn Seiten haben. Da ein Portfolio Auskünfte über besondere Vorhaben enthalten soll, sind Anlagen möglich.

Ein Formblatt ist als Datei auf der CD verfügbar und unter: www.iqsh.de [Ausbildung] als download.

2. Hausarbeiten (§ 12 OVP)

Intention

In den Hausarbeiten zum Ersten Staatsexamen wird die Fähigkeit zum wissenschaftlichen Arbeiten in komplexeren Zusammenhängen dokumentiert. In den Hausarbeiten zum Zweiten Staatsexamen dokumentiert und reflektiert die Lehrkraft in Ausbildung exemplarisch Aspekte der eigenen Unterrichtspraxis und deren Wirkungen. Dabei werden Ideen, Anregungen und didaktische Prinzipien aus den Modulen in der Unterrichtspraxis erprobt. In der Hausarbeit wertet die Lehrkraft in Ausbildung aus, wie wirksam ihr unterrichtliches Handeln gewesen ist, und zieht daraus Schlussfolgerungen für die zukünftige Arbeit. Der Orientierungsrahmen für Hausarbeiten sind die allgemeinen und fachspezifischen Ausbildungsstandards.

Organisatorische Umsetzung

Themenfindung

- Die Lehrkraft in Ausbildung entscheidet, wann und in welchen Modulen sie die Hausarbeiten anfertigt. Sie berücksichtigt dabei ihren unterrichtlichen Einsatz und die Rahmenbedingungen ihrer Ausbildungsschule.
- Die Hausarbeiten werden in zwei Fächern oder in einer Fachrichtung und einem Fach geschrieben. Hausarbeiten können in den integrierten Fächern (Weltkunde, Integrierte Naturwissenschaften) geschrieben werden, wobei das Fach der angestrebten Lehrbefähigung den Schwerpunkt bilden muss (bei Weltkunde also Geschichte oder Erdkunde, bei einer Arbeit in Naturwissenschaften Biologie, Chemie oder Physik). Ist Musik das einzige Fach, ist in beiden Schwerpunkten des Faches je eine Hausarbeit anzufertigen.
- In § 9 Abs. 4 OVP werden für die verschiedenen Lehreraufbahnen Bereiche genannt, in denen die Lehrkräfte in den zwei Jahren ihrer Ausbildung Erfahrungen sammeln und tätig sein sollen. Diese Einsatzbereiche sind bei den Hausarbeiten abzudecken.

OVP § 9 Abs. 4

Der Einsatz der Lehrkräfte in Ausbildung erfolgt grundsätzlich

1. für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen sowohl in den Klassenstufen 1 bis 4 als auch in den Klassenstufen 5 bis 9 oder 5 bis 10 der Hauptschule und der Gesamtschule,
2. für das Lehramt an Realschulen sowohl in den Klassenstufen 5 bis 6 als auch in den Klassenstufen 7 bis 10 der Realschule und der Gesamtschule,
3. für das Lehramt an Gymnasien sowohl in den Klassenstufen 5 bis 10 des Gymnasiums und der Gesamtschule als auch in der gymnasialen Oberstufe,
4. für das Lehramt an Sonderschulen in mindestens zwei der sonderpädagogischen Arbeitsbereichen, in denen sich Schülerinnen und Schüler entsprechend der studierten Fachrichtungen befinden,
5. für das Lehramt an beruflichen Schulen in verschiedenen berufsbildenden Schularten.

Unterrichtsbezug

Der Unterricht, auf den die Hausarbeit bezogen ist, kann im Rahmen des Einsatzes im eigenverantwortlichen oder angeleiteten Unterricht erteilt werden. Die Hausarbeit nimmt ausgewählte Aspekte des erteilten Unterrichts in den Blick. Eine Vorgabe über die Anzahl der Unterrichtsstunden, auf die sich die Hausarbeit bezieht, ist nicht vorgesehen. Empfohlen wird, eine Hausarbeit im zweiten und eine im dritten Ausbildungshalbjahr zu schreiben; eine andere zeitliche Verteilung ist jedoch prinzipiell nicht ausgeschlossen.

Modulbezug

- Die Hausarbeit wird im inhaltlichen Zusammenhang mit einem Modul geschrieben. Ein Modul ist ein definierter Baustein, zu dem es Veranstaltungen mit verschiedenen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern des IQSH gibt. Hausarbeiten werden nach Besuch der Modulveranstaltung geschrieben. Es besteht kein Anspruch darauf, dass zu einem bestimmten Zeitpunkt eine Modulveranstaltung angeboten wird, die mit dem Ziel besucht werden kann, darin eine Hausarbeit zu schreiben.
- Die Hausarbeit kann nur bei Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern des IQSH geschrieben werden, die über eine Lehrbefähigung verfügen, und zwar in der Regel für das jeweilige Lehramt und Fach. Im Normalfall wird die Hausarbeit bei der Person geschrieben, bei der die Lehrkraft in Ausbildung die Modulveranstaltung belegt hat. Einen Anspruch auf die Wahl einer bestimmten Mitarbeiterin oder eines bestimmten Mitarbeiters des IQSH gibt es allerdings nicht.

Themenfestlegung

- Das Thema wird zwischen der Lehrkraft in Ausbildung und der zuständigen Mitarbeiterin oder dem zuständigen Mitarbeiter des IQSH vereinbart und daraufhin von der zuständigen Mitarbeiterin oder dem zuständigen Mitarbeiter des IQSH mit Hilfe eines Formblatts (siehe Anhang), das anschließend durch das IQSH zur Prüfungsakte genommen wird, festgelegt.
- Der Zeitpunkt der Themenstellung ist so zu wählen, dass Unterrichtsbesuche der zuständigen Mitarbeiterin oder des zuständigen Mitarbeiters des IQSH möglich sind. Empfohlen wird, den Abstand zwischen der Modulveranstaltung und dem Zeitpunkt der Themenstellung nicht zu groß werden zu lassen, um die Impulse des Moduls zeitnah umsetzen zu können. Die Themenstellung soll spätestens drei Monate vor der Meldung zur Prüfung erfolgen.

Hospitationen und organisatorische Absprachen

- Die Lehrkraft in Ausbildung vereinbart mit der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter des IQSH bis zu zwei Hospitationstermine. Die Hospitationen dienen der Beobachtung des Unterrichts. Das anschließende auswertende Gespräch bezieht sich auf die Hausarbeit und dient nicht einer Benotung der gezeigten Unterrichtsstunde.
- Die Lehrkraft in Ausbildung trifft in der Schule die organisatorischen Absprachen, die für die Anfertigung der Hausarbeit notwendig sind.

Abgabe

- Die Lehrkraft in Ausbildung reicht spätestens zwei Monate nach Themenstellung zwei Exemplare der Hausarbeit in gehefteter oder gebundener Form bei der zuständigen Mitarbeiterin oder dem zuständigen Mitarbeiter des IQSH ein. Eines der Exemplare der Hausarbeit kann als CD abgegeben werden. Die zuständige Mitarbeiterin oder der zuständige Mitarbeiter bestätigt auf dem Formblatt für das Gutachten den fristgerechten Eingang.
- Bei triftigen Gründen (z. B. Krankheit) kann eine Verlängerung des Bearbeitungszeitraums gewährt werden. Die Verlängerung ist von der Lehrkraft in Ausbildung schriftlich beim IQSH zu beantragen.

Beurteilung

- Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter des IQSH beurteilt die Hausarbeit in der Regel innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Hausarbeit. Der Text des Gutachtens hat einen Umfang von etwa einer Seite und endet mit einer ganzen Note (siehe Formblatt). Die Note muss sich schlüssig aus den Formulierungen des Gutachtens ergeben. Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter des IQSH schickt die Exemplare der Hausarbeit mit dem Gutachten an das IQSH.
- Das Gutachten wird der Lehrkraft in Ausbildung vom IQSH zugestellt. Die Lehrkraft in Ausbildung sendet es innerhalb von zwei Wochen unterschrieben, ggf. mit einer Stellungnahme versehen, zurück. Das Gutachten und ggf. die Stellungnahme gehen in die Prüfungsakte ein.

Veröffentlichung

Hausarbeiten, die vom IQSH als exemplarisch angesehen werden, können mit Einwilligung der Lehrkraft in Ausbildung in elektronischer Form in den Bibliotheks-server des IQSH eingestellt werden.

Hinweise zur Struktur

- Die Hausarbeit hat einen Umfang von insgesamt etwa 15 Seiten. Darüber hinausgehende Anhänge oder Dokumentationen sind nicht vorgesehen. Die Schriftart ist Arial mit dem Zeilenabstand 1,0; der Schriftgrad beträgt 12 Pt.
- Die Gliederung der Hausarbeit kann sich an folgendem Vorschlag orientieren:

1. Problemstellung (max. drei Seiten)
Bezug zu Modul und Ausbildungsstandards, Leitfragen, Zielvorstellungen
2. Unterrichtspraxis (ca. sechs Seiten)
Planung, ausgewählte Aspekte des Unterrichtsgeschehens
3. Evaluation und persönliches Resümee (ca. sechs Seiten)
Verfahren, Ergebnisse, Schlussfolgerungen

- Am Ende der Arbeit ist zu versichern, dass die Hausarbeit selbstständig angefertigt und nur die angegebenen Hilfsmittel verwendet worden sind.
- Ggf. wird die Zustimmung zur Ausleihe in der Bibliothek erteilt.
- Benutzte Quellen (Literatur / Internet) müssen als Fuß- oder Endnote angegeben werden.

Bewertung

Für die Beurteilung sind im Wesentlichen die nachfolgenden Gesichtspunkte maßgebend. Sie stellen den für die Beurteilung verbindlichen Orientierungsrahmen dar.

Inhaltliche Kriterien

- Werden Leitfragen und Zielvorstellungen klar formuliert und plausibel vor dem Hintergrund des Modulthemas und der Ausbildungsstandards begründet?
- Wird der Bedeutungsgehalt der ausgewählten Aspekte in Hinsicht auf das Lernen von Schülerinnen und Schülern und die unterrichtliche Arbeit der Lehrkraft in Ausbildung nachvollziehbar dargestellt?
- Ist die Hausarbeit in die laufende, auf die inhaltlichen und methodischen Vorgaben des Lehrplans und ggf. der Bildungsstandards bezogene Unterrichtsarbeit eingebettet?

-
- Ist die dargelegte Konzeption geeignet, Antworten auf die Leitfragen zu finden und die Zielvorstellungen zu realisieren?
 - Wird die Umsetzung der Konzeption in die Unterrichtspraxis verständlich dargestellt und auf die für die Beantwortung der Leitfragen wesentlichen Gesichtspunkte konzentriert?
 - Sind die fachlichen und didaktischen Ausführungen korrekt?
 - Werden die Ergebnisse der Unterrichtspraxis in Hinblick auf die Leitfragen überprüft? Wird die Aussagekraft der angewandten Evaluationsverfahren angemessen reflektiert?
 - Werden die Ergebnisse in Hinblick auf die formulierten Zielvorstellungen nachvollziehbar bewertet? Werden Schlussfolgerungen für die weitere unterrichtliche Tätigkeit abgeleitet?

Formale Kriterien

- Ist die Arbeit übersichtlich strukturiert?
- Ist die Darstellung sprachlich präzise, verständlich und in der Gedankenführung stringent?
- Entsprechen sprachliche Richtigkeit und die äußere Form den üblichen Anforderungen?
- Werden Zitiervorschriften beachtet und verwendete Quellen benannt?
- Entspricht die Arbeit dem vorgegebenen Umfang?

3. Schulrechtstest (§ 14 OVP)

Intention

Mit dem Ablegen des Schulrechtstests soll die Lehrkraft in Ausbildung nachweisen, dass sie grundlegende Kenntnisse relevanter rechtlicher Rahmenbedingungen für ihre Unterrichts- und Schulpraxis besitzt.

Vorbereitung und Ablauf

Die Lehrkraft in Ausbildung soll durch die Praxis an der Schule, im Rahmen der Module und durch spezielle Online-Angebote des IQSH grundlegende Kenntnisse in schulrechtlichen Fragen erwerben.

Der Schulrechtstest wird im Rahmen von Pädagogikmodulen mit dem Schwerpunkt „Schulrecht“ oder auf zentralen Veranstaltungen für die verschiedenen Laufbahnen geschrieben.

Ein E-Learning-Angebot findet sich unter www.schulrecht.lernnetz2.de.

Bewertung

Der Test ist so angelegt (z. B. in Form eines Multiple-Choice-Tests), dass für die Bewertung die Anzahl der richtigen Antworten oder Lösungen maßgeblich ist.

Es gilt für die Bewertung der folgende Schlüssel:

Anteil der richtigen Antworten oder Lösungen	Note
86 – 100 %	1
71 – 85 %	2
56 – 70 %	3
41 – 55 %	4
21 – 40 %	5
0 – 20 %	6

4. Dienstliche Beurteilung (§ 13 OVP)

Intention

Nach der OVP beurteilen Schulleiterinnen und Schulleiter als unmittelbare Vorgesetzte die unterrichtliche und schulische Arbeit der Lehrkräfte in Ausbildung. Als Führungskraft verschafft sich die Schulleiterin oder der Schulleiter für die dienstliche Beurteilung einen Eindruck über die Arbeitsleistungen der Lehrkraft in Ausbildung, aus der sie oder er eine Bewertung ableitet.

Die dienstliche Beurteilung basiert auf

- Beobachtungen und Gesprächen der Schulleiterin oder des Schulleiters über die Tätigkeiten der Lehrkraft in Ausbildung in Unterricht und Schule,
- ggf. einem Beurteilungsbeitrag der Schulleiterin oder des Schulleiters der Kooperationsschule,
- der Prüfung von Ergebnissen der unterrichtlichen und schulischen Arbeit.

Bewertung

Für die dienstliche Beurteilung sind die Ausbildungsstandards (s. o.) maßgebend. Sie stellen für diese den verbindlichen Orientierungsrahmen dar.

Die dienstliche Beurteilung bezieht sich damit auf die Qualitätsbereiche

- Planung, Durchführung und Evaluation von Unterricht,
- Mitgestaltung und Entwicklung von Schule,
- Erziehung und Beratung,
- Selbstmanagement,
- Bildungs- und Erziehungseffekte.

Informationen zur Zweiten Staatsprüfung

Organisation der Zweiten Staatsprüfung

Vorbereitung der Prüfung

- Das IQSH legt für jede Lehrkraft in Ausbildung eine Prüfungsakte an, in der die Hausarbeiten, der Test in Schulrecht und ggf. andere prüfungsrelevante Unterlagen gesammelt werden.
- Spätestens am Ende des dritten Ausbildungshalbjahres erfragt das IQSH in den Schulen, an denen Lehrkräfte in Ausbildung das dritte Ausbildungshalbjahr absolvieren, die für eine Zweite Staatsprüfung möglichen Termine im entsprechenden Prüfungszeitraum.
- Das IQSH erstellt aufgrund der Informationen der Schulen und in Rücksprache mit der Schulaufsicht einen Vorschlag für den Prüfungsplan und für die Zusammensetzung der Prüfungskommissionen einschließlich des Vorsitzes gemäß § 20 OVP. Das MBF genehmigt den Prüfungsplan.

Zeitpunkt der dienstlichen Beurteilung

- Die Schulleiterin oder der Schulleiter fertigt innerhalb der ersten sechs Wochen des letzten Ausbildungshalbjahres eine dienstliche Beurteilung gemäß § 13 OVP an. Diese Beurteilung ist mit der Lehrkraft in Ausbildung zu besprechen. Die Lehrkraft in Ausbildung kann innerhalb von zwei Wochen eine Stellungnahme zur Beurteilung abgeben, die die Schulleiterin oder der Schulleiter der dienstlichen Beurteilung beifügt.

Meldung und Zulassung zur Prüfung

- Sechs Wochen nach Beginn des letzten Ausbildungshalbjahres (das vierte oder bei Verkürzungen das dritte oder zweite Ausbildungshalbjahr) stellt die Lehrkraft in Ausbildung über die Schulleiterin oder den Schulleiter beim IQSH einen Antrag auf Zulassung zur Prüfung. Sie fügt die gemäß § 18 OVP erforderlichen Unterlagen bei:
 - den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den Pflichtmodulen in dem durch § 10 Abs. 2 vorgeschriebenen Umfang (240 Stunden, bei Verkürzung um ein Halbjahr: 180 Stunden; bei Verkürzung um ein Jahr: 120 Stunden); in den Fällen, in denen nachweisbar (z. B. Krankheit) der vorgeschriebene Umfang an Pflichtmodulen nicht nachgewiesen werden kann, können gleichwertige Maßnahmen gemäß § 10 Abs. 5 OVP durch das IQSH als Ersatz angerechnet werden;
 - den Nachweis über die Befähigung zum Leisten Erster Hilfe (nicht älter als zwei Jahre, Umfang 8 Doppelstunden);
 - eine Erklärung, ob der Anwesenheit der jeweiligen Ausbildungslehrkraft bei den Unterrichtsstunden sowie bei deren Besprechung zugestimmt wird (gem. Erlass vom 01.08.2006).

- eine Erklärung, ob der Anwesenheit anderer Lehrkräfte in Ausbildung bei der Prüfung (Unterrichtsstunden / Gespräch über die Aufgabe im Bereich Pädagogik, Diagnostik, Schulentwicklung / Prüfungsgespräch) zugestimmt wird;
- mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter abgestimmte Vorschläge darüber, in welchen Klassen oder Kursen der Unterricht am Prüfungstag gehalten werden soll.
- Die Schulleiterin oder der Schulleiter fügt dem Antrag die dienstliche Beurteilung sowie ggf. die Stellungnahme bei.
- Das IQSH prüft die eingegangenen Unterlagen und entscheidet über die Zulassung zur Prüfung gemäß § 19 OVP.
- Das IQSH teilt der Lehrkraft in Ausbildung über die Schulleiterin oder den Schulleiter den Termin der Prüfung sowie die Namen und Adressen der Mitglieder der Prüfungskommission mit.
- Gleichzeitig teilt es den Mitgliedern der Prüfungskommission die endgültig festgelegten Prüfungstermine mit.

Vorbereitung des Prüfungstages

- Die Lehrkraft in Ausbildung stellt spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Prüfung den Prüferinnen oder Prüfern das Portfolio gemäß § 11 OVP zu. Hierin sind die nicht bereits mit der Meldung zur Prüfung nachgewiesenen Ausbildungsveranstaltungen des IQSH zu belegen. Insgesamt sind damit 360 Stunden, bei Verkürzung um ein Halbjahr: 270 Stunden; bei Verkürzung um ein Jahr: 180 Stunden nachzuweisen.
- Die Prüfung findet in der Regel an der Ausbildungsschule statt, der die Lehrkraft in Ausbildung zugewiesen wurde. Ist die Ausbildungsschule eine reine Grund- oder eine reine Hauptschule, findet die Prüfung in der Regel sowohl an der Ausbildungsschule als auch an der Kooperationsschule statt. Zu diesem Zweck ist bereits bei der Zuweisung anzustreben, die Kooperationsschule in räumlicher Nähe zu wählen. Im Ausnahmefall kann die Prüfung an nur einer Schule stattfinden. In der Ausbildung für das Lehramt an Sonderschulen finden die Unterrichtsstunden der Zweiten Staatsprüfung in der Regel an zwei Schulen statt.
- Das Thema der jeweiligen Unterrichtsstunde wird von der Lehrkraft in Ausbildung gewählt und soll sich aus dem laufenden Unterricht ergeben. Die Lehrkraft in Ausbildung fertigt für jede Stunde eine kurze schriftliche Vorbereitung an und legt sie am Beginn der Prüfung vor.
- Eine Prüferin oder ein Prüfer des IQSH bereitet die Aufgabe aus den Bereichen Pädagogik, Diagnostik oder Schulentwicklung vor. Die Aufgabenstellung ist an die Ausbildungsstandards gebunden.
- Das IQSH stellt der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission in der Regel eine Woche vor dem Prüfungstag die Prüfungsakte zu.

Ablauf des Prüfungstages

Um den Prüfungstag möglichst effizient zu gestalten, wird folgender zeitlicher Ablauf empfohlen:

Inhalt	Zeitungsfang
Vorbesprechung Festlegung, wer in welchen Prüfungsteilen die Niederschrift (das Protokoll) fertigt (§ 28 Abs. 1)	Ca. 45 Minuten vor Beginn der ersten Prüfungsstunde
Erste Unterrichtsstunde der Prüfung (§ 21 Abs. 2)	i. d. R. 45 Minuten
Schulpause ggf. Schulwechsel	
Zweite Unterrichtsstunde der Prüfung (§ 21 Abs. 2)	i. d. R. 45 Minuten
Stellungnahme der Lehrkraft in Ausbildung zu den Stunden (§ 21 Abs. 2)	
Pause	
Bewertung der beiden Unterrichtsstunden durch die Prüfungskommission (§ 21 Abs. 2)	
Vorbereitung des Gesprächs zur Aufgabe durch die Lehrkraft in Ausbildung (§ 21 Abs. 3)	30 Minuten
Gespräch zur praktischen Aufgabe (§ 21 Abs. 3)	30 Minuten
Benotung der praktischen Aufgabe (§ 21 Abs. 3) Berechnung der Note (§ 26 Abs. 1)	
Prüfungsgespräch zur pädagogischen Arbeit am Prüfungstag und zum Portfolio (§ 21 Abs. 4)	60 bis 90 Minuten
Festlegung der Prüfungsnote (§ 26 Abs. 2) Abschluss des Protokolls (§ 28)	
Bekanntgabe und Erläuterung der Prüfungsnote durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden (§ 27 Abs. 2) Aushändigen einer vorläufigen Bescheinigung über das Prüfungsergebnis (für Bewerbungszwecke)	

Der vorgeschlagene Ablauf umfasst einen Zeitraum von etwa sieben Zeitstunden (ohne Schulwechsel).

Formale Hinweise zum Prüfungstag

- Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Prüfungskommission leitet die Prüfung und moderiert die Prüfungsgespräche. Sie oder er ist verantwortlich für den ordnungsgemäßen und zeitgerechten Ablauf der Prüfung.
- Die Mitglieder der Prüfungskommission führen die Prüfungsgespräche gleichberechtigt.
- Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Prüfungskommission kann bis zu zwei Lehrkräften in Ausbildung, die die Prüfung in der gleichen Laufbahn ablegen wollen, die Anwesenheit bei der Prüfung gestatten, sofern die zu prüfende Lehrkraft in Ausbildung schriftlich zugestimmt hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratungen der Prüfungskommission und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.
- Die Prüfungskommission entscheidet mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltung ist unzulässig. Ergibt sich keine Mehrheit für eine Note, setzt die oder der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Stimmen die Note fest.
- Die Prüfung ist in allen Teilen in einem Vordruck zu protokollieren. Das Protokoll ist abschließend von allen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen.
- Die Prüfungsakte wird um die schriftlichen Vorbereitungen der Unterrichtsstunden am Prüfungstag, das Portfolio und das Protokoll ergänzt.
- Übrige Exemplare des Portfolios und der Unterrichtsvorbereitungen werden der Lehrkraft in Ausbildung ausgehändigt.
- Die Vorsitzende oder der Vorsitzende leitet alle Prüfungsunterlagen an das IQSH. Das IQSH leitet die Akte an das MBF.

Prüfungszeugnis

- Das MBF stellt das Prüfungszeugnis aus.
- Gegen Ende des Schuljahres oder Schulhalbjahres werden die Zeugnisse den Lehrkräften in Ausbildung von der Schulleiterin oder dem Schulleiter – bei den schulamtsgebundenen Schularten ggf. im Rahmen einer Veranstaltung des Schulamtes – ausgehändigt.

Unterrichtsstunden (§ 21 Abs. 2 OVP)

Intention

In diesem Prüfungsteil soll die Lehrkraft in Ausbildung zeigen, dass sie in der Lage ist, eine Unterrichtsstunde im Blick auf den gewählten Unterrichtsgegenstand

- mit Hilfe adäquater didaktischer Ansätze zu konzipieren,
- zielorientiert, klar strukturiert und flexibel unter Einbeziehung der Lernenden in einem lernförderlichen Klima durchzuführen,
- in wesentlichen Punkten zu analysieren und zu reflektieren.

Die Unterrichtsstunden sollen sich aus dem laufenden Unterricht ergeben, damit der Kontext längerfristig angelegter Bildungs- und Erziehungsarbeit erhalten bleibt. Dabei soll die Lehrkraft in Ausbildung zeigen, dass sie in den gemäß § 9 Abs. 4 OVP genannten Einsatzbereichen unterrichten kann.

Schriftliche Vorbereitung

Die Lehrkraft in Ausbildung skizziert mit der schriftlichen Unterrichtsvorbereitung die geplante Unterrichtsstunde zur Information der Mitglieder der Prüfungskommission. Dabei berücksichtigt sie folgende Aspekte:

- Einbindung in die laufende Unterrichtseinheit,
- Intentionen dieser Stunde,
- geplanter Ablauf,
- ggf. bedeutsame Rahmenbedingungen.

Die Vorbereitung soll einen Umfang von drei Seiten nicht überschreiten. Arbeitsmaterialien, Texte, Aufgabenblätter und dergleichen sind gesondert beizufügen.

Bewertung

Für die Beurteilung sind im Wesentlichen die nachfolgenden Gesichtspunkte maßgebend. Sie greifen die Anforderungen der Ausbildungsstandards auf und stellen den für die Beurteilung verbindlichen Orientierungsrahmen dar.

- Hat die Lehrkraft in Ausbildung sachlich und fachlich korrekt unterrichtet?
- Hat die Lehrkraft in Ausbildung die Selbstständigkeit der Lernenden u. a. durch schüleraktivierende Unterrichtsformen gefördert?
- Hat die Lehrkraft in Ausbildung die unterschiedlichen Voraussetzungen und Kompetenzen der Lernenden berücksichtigt?
- Hat die Lehrkraft in Ausbildung den Unterricht sinnvoll strukturiert und flexibel auf sich verändernde Situationen reagiert?
- Hat die Lehrkraft in Ausbildung präzise und verständlich formuliert?
- Ist die Lehrkraft in Ausbildung mit den Lernenden respektvoll und wertschätzend umgegangen?
- Ist die Lehrkraft in Ausbildung überzeugend und als Vorbild aufgetreten?
- Konnte die Lehrkraft in Ausbildung ihr didaktisches Konzept und dessen Realisierung angemessen reflektieren?

Aufgabe im Bereich Pädagogik, Diagnostik, Schulentwicklung (§ 21 Abs. 3 OVP)

Intention

In diesem Prüfungsteil soll die Lehrkraft in Ausbildung zeigen, dass sie in der Lage ist, kurzfristig und allein auf der Grundlage ihrer bisherigen Erfahrungen, Kenntnisse und Fähigkeiten eine für die Schulpraxis relevante Situation

- mit Hilfe adäquater Modelle, Ansätze, Theorien zu analysieren,
- eine differenzierte Bewertung vorzunehmen und
- denkbare Konsequenzen für die pädagogische Arbeit aufzuzeigen.

Die Aufgabe soll eine Situation oder einen Sachverhalt aus dem schulischen Alltag skizzieren, also einen Realitäts- und Praxisbezug aufweisen und der Lehrkraft in Ausbildung ermöglichen, erworbene Kompetenzen im Rahmen des Prüfungsgesprächs unter Beweis zu stellen. Ein Bezug zu den allgemeinen Ausbildungsstandards ist dabei zu gewährleisten. Bei der Auswahl der Aufgabe sollte der Einsatzbereich der Lehrkraft in Ausbildung berücksichtigt werden.

Beispiele und Ablauf

Beispiel für den Bereich Pädagogik:

Konfliktbewältigung

- Die in einem Fallbeispiel dargestellte Situation analysieren
- Handlungen deuten und bewerten
- Konsequenzen für die Arbeit ableiten

Beispiel für den Bereich Diagnostik:

Schülerleistungstest

- Das Testergebnis analysieren
- Bewertung vornehmen und begründen
- Konsequenzen für die Arbeit aus dem Testergebnis ableiten

Beispiel für den Bereich Schulentwicklung:

Schulprogrammarbeit

- Ein konkretes Schulprogramm analysieren
- Bewertung vornehmen und begründen
- Vorschläge zur Arbeit mit diesem Schulprogramm in der Schule darstellen

Im anschließenden Gespräch mit der Prüfungskommission erhält die Lehrkraft in Ausbildung zunächst die Gelegenheit, ihre Überlegungen zur Lösung der Aufgabe darzulegen. Danach führt die Prüfungskommission mit der Lehrkraft in Ausbildung ein vertiefendes Gespräch.

Bewertung

Für die Beurteilung sind im Wesentlichen die nachfolgenden Gesichtspunkte maßgebend. Sie stellen den für die Beurteilung verbindlichen Orientierungsrahmen dar.

- Sind bei der Analyse wesentliche Zusammenhänge erkannt worden?
- Sind Bezüge zu adäquaten Modellen, Ansätzen oder Theorien hergestellt worden?
- Sind ggf. Bezüge zu persönlichen Erfahrungen hergestellt worden?
- Sind die fachlichen und pädagogischen Ausführungen korrekt gewesen?
- Sind differenzierte und plausibel begründete Bewertungen vorgenommen worden?
- Sind sinnvolle und umsetzbare Konsequenzen aufgezeigt worden?
- Ist die Darstellung sprachlich präzise, verständlich und überzeugend gewesen?
- Ist die Lehrkraft in Ausbildung in der Lage gewesen, Kompetenzen kurzfristig in einer bestimmten Situation anzuwenden und erfolgreich einzusetzen?

Prüfungsgespräch (§ 21 Abs. 4 OVP)

Intention

In diesem Prüfungsteil soll die Lehrkraft in Ausbildung zeigen, dass sie in der Lage ist,

- ihre schulische Arbeit plausibel und überzeugend zu begründen,
- ihr Handeln differenziert zu analysieren und zu reflektieren,
- denkbare Konsequenzen für die weitere pädagogische Arbeit aufzuzeigen und zu begründen.

Im Prüfungsgespräch werden vor dem Hintergrund der verschiedenen Leistungen der Lehrkraft in Ausbildung die Stimmigkeit von Handlungen, Haltungen und Aussagen der Lehrkraft in Ausbildung überprüft. Durch Fragen, Thesen und andere Impulse sollen wesentliche Aspekte der unterschiedlichen Prüfungsteile und des Portfolios thematisiert werden. In dem Gespräch soll festgestellt werden, ob die bis dahin erreichte Note mit dem Gesamteindruck übereinstimmt.

Bewertung

Für die Beurteilung sind im Wesentlichen die nachfolgenden Gesichtspunkte maßgebend. Sie stellen den für die Beurteilung verbindlichen Orientierungsrahmen dar.

- Sind in Auseinandersetzung mit den gestellten Fragen oder anderen Impulsen wesentliche Zusammenhänge zwischen pädagogischem sowie didaktischem Konzept und eigener Praxis dargestellt worden?
- Sind Bezüge zu wissenschaftlichen Modellen, Ansätzen oder Theorien hergestellt worden?
- Sind Prozesse und Ergebnisse der eigenen Schul- und Unterrichtspraxis differenziert analysiert und reflektiert worden?
- Sind die fachlichen und pädagogischen Ausführungen korrekt gewesen?
- Sind sinnvolle und umsetzbare Konsequenzen für die zukünftige schulische Arbeit aufgezeigt und begründet worden?
- Ist die Darstellung sprachlich präzise, verständlich und überzeugend gewesen?
- Ist die Lehrkraft in Ausbildung in der Lage gewesen, die erworbenen Kompetenzen auch in einer der Prüfungssituation anzuwenden? Hat sie sich in Haltung und Auftreten der Prüfungssituation gewachsen gezeigt?

Festlegung der Prüfungsnote (§ 26 OVP)

Nach dem Prüfungsgespräch legt die Kommission die Prüfungsnote fest. Aus den gewichteten Noten für die einzelnen Prüfungsteile wird eine Note errechnet, dabei wird eine Dezimalstelle angegeben.

Beispiel:

Prüfungsteile	Gewichtung	Note	Faktor	Punktzahl
Erste Hausarbeit	15 %	2	15	30
Zweite Hausarbeit	15 %	3	15	45
Dienstliche Beurteilung	25 %	2	25	50
Schriftlicher Test	5 %	4	5	20
Erste Unterrichtsstunde	15 %	3	15	45
Zweite Unterrichtsstunde	15 %	1	15	15
Aufgabe	10 %	3	10	30
Summe	100 %			235
				:100
Note (gerundet):		2,4		

Die berechnete Note (im Beispiel: 2,35) ist auf eine Dezimalstelle zu runden (wobei bis .4 abgerundet, ab .5 aufgerundet wird).

Auf Grund des Prüfungsgesprächs kann die Kommission die errechnete Note bestätigen oder sie um genau 0,3 erhöhen oder vermindern. In dem angeführten Beispiel könnte die Prüfungsnote mit 2,1 oder 2,4 oder 2,7 festgesetzt werden.

Niederschrift (§ 28 OVP)

Der Verlauf der Unterrichtsstunden, des Gesprächs über die Aufgabe im Bereich Pädagogik, Diagnostik oder Schulentwicklung und des Prüfungsgesprächs sind in der Niederschrift stichwortartig festzuhalten. Darüber hinaus enthält das Protokoll die wesentlichen, die Bewertung tragenden Aspekte.

ABC zum Vorbereitungsdienst

Adressen

Wichtige Anschriften finden Sie im regionalen Teil der Lehrerkalender sowie auf dem Landesbildungsserver (www.lernnetz-sh.de).

Änderungen in den persönlichen Verhältnissen

Lehrkräfte in Ausbildung teilen alle Änderungen ihrer persönlichen Verhältnisse (z. B. Umzug, Familienstand) auf dem Dienstweg dem Personalreferat des MBF schriftlich ggf. mit beglaubigten Kopien mit.

Anpassungslehrgang

Bewerberinnen und Bewerber, die eine Lehrerausbildung im Ausland bereits abgeschlossen haben, können auf Antrag vom MBF eine "Anerkennung einer Lehramtsausbildung nach der Richtlinie 89/48/EWG" erhalten (LVO zur Gleichstellung von Lehrerqualifikationen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft mit Lehrbefähigungen in Schleswig-Holstein (EG-RL-LehrVO) vom 29.06.2005). Damit wird zugleich festgelegt, ob eine vollständige Anerkennung des ausländischen Bildungsabschlusses erfolgt oder ob vorhandene Defizite durch einen Anpassungslehrgang (von in der Regel einem Jahr Dauer) abgebaut werden müssen (Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 89/48/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaft vom 21.12.1988 für die Lehrämter (EG-RL-LehrG) vom 17.12.2004).

Sollte einer Schule eine Lehrkraft in Ausbildung im Rahmen eines Anpassungslehrganges zugewiesen werden, erhält die Schule weitere Informationen sowie die zu Grunde liegenden Rechtsvorschriften.

Die von diesen Lehrkräften in Ausbildung zu besuchenden Ausbildungsmodule werden von den Schularartbeauftragten des IQSH individuell festgelegt. Hierzu setzen sich die Lehrkräfte in Ausbildung nach Ausbildungsbeginn mit der oder dem jeweils zuständigen Schularartbeauftragten in Verbindung.

Ausbildung im Beschäftigungsverhältnis

In begründeten Einzelfällen kann der Vorbereitungsdienst auf Antrag der Lehrkräfte in Ausbildung auch im Beschäftigungsverhältnis durchgeführt werden.

Für die Dauer des Vorbereitungsdienstes wird dann ein Ausbildungsvertrag geschlossen und die Bewerberin oder der Bewerber im Beschäftigungsverhältnis einer Schule zugewiesen. Bis auf die Regelungen über die Lohnfortzahlung im Krankheitsfall gelten die für die beamteten Lehrkräfte in Ausbildung anzuwendenden Vorschriften.

Beendigung des Vorbereitungsdienstes

Der Vorbereitungsdienst endet:

- regulär zum Ende eines Schulhalbjahres (§ 6 Nr. 1. OVP),
- durch Entscheid des MBF auf Antrag der Lehrkraft in Ausbildung (§ 42 Landesbeamtengesetz) (Hier sollte zwischen der Lehrkraft in Ausbildung und Schulleitung vorab ein für beide Seiten akzeptabler Termin abgesprochen werden. S. auch Punkt Entlassung),
- durch Entscheid des MBF auf Antrag der Schulleitung (wenn die Lehrkraft in Ausbildung nach spätestens zwei Unterrichtshalbjahren nicht eigenverantwortlich im Unterricht eingesetzt werden kann (§ 15 Abs. 1 OVP)),
- bei Nichtbestehen von Wiederholungsprüfungen; mit dem Tage der schriftlichen Bekanntgabe des Ergebnisses (§ 6 Nr. 2. OVP),

- bei Bestehen der Prüfung / Wiederholungsprüfung nach Ablauf von zwei Jahren bzw. der Verlängerungszeit.

Beihilfe

Soweit die Lehrkraft in Ausbildung den Vorbereitungsdienst im Beamtenverhältnis ableistet, hat sie Anspruch auf Beihilfe nach den Beihilfevorschriften des Bundes (§ 95 Abs. 2 Landesbeamtengesetz).

Beratung

In Schleswig-Holstein gibt es ein dichtes Netz von Beratungsstellen: Schulpsychologische Dienste oder Beratungsstellen, Drogenberatungsstellen, IT-Beratung, Suchtprävention, Gewaltprävention sowie auf Landes- wie auf Kreisebene Fachberaterinnen und Fachberater, z. B. für Niederdeutsch, Verkehrserziehung, Umwelt, Integration, Schulsport, Betriebspraktika, Berufsorientierung, Museumspädagogik.

Besoldung

Lehrkräfte in Ausbildung werden in Schleswig-Holstein als „Beamtinnen oder Beamte auf Widerruf“ beschäftigt. Für die Höhe ihrer Besoldung ist damit – wie für alle Beamtinnen und Beamten – der Gesetzgeber zuständig. Die Höhe der Bezüge wird nicht in Tarifverhandlungen ausgehandelt, sondern durch den Landtag per Gesetz (Landesbesoldungsgesetz – LBesG) festgesetzt.

Die Ausbildungsvergütungen werden nach dem nach der Ausbildung zustehenden Eingangsgehalt berechnet. Sie sind genauso gestaffelt wie die spätere Besoldung. Lehrkräfte in Ausbildung erhalten ihr Gehalt monatlich im Voraus. Die erste Zahlung wird als Abschlag gezahlt. Die hierfür erforderlichen Einstellungsunterlagen sollten möglichst bald nach Aushändigung ausgefüllt und über die Schule an das Personalreferat im Ministerium – auf keinen Fall direkt an das Landesbesoldungsamt- gesandt werden.

Beurlaubung

Siehe Dienstbefreiung

Bibliotheken

Im Vorbereitungsdienst können die öffentlichen Bibliotheken des Landes und die Hochschulbibliotheken in der Regel kostenfrei genutzt werden.

Die Zentralbibliothek des IQSH befindet sich im Gebäude Schreiberweg 5, 24119 Kronshagen, Untergeschoss. Sie verfügt über Fachliteratur, Examensarbeiten und zahlreiche Fachzeitschriften sowie über eine aktuelle Schulbuchsammlung.

Öffnungszeiten: montags – freitags von 9.00 Uhr bis 16.30 Uhr;

Tel. 0431/5403-294; E-Mail: *jacobsen@iqsh.de

Coaching

Siehe Stichwort Supervision

Datenschutz

Auch Schulen müssen bei der Datenspeicherung das Landesdatenschutzgesetz einhalten. Der Schutz der Persönlichkeitsrechte von Schülerinnen und Schülern, Kolleginnen und Kollegen muss gewährleistet sein. Das bedeutet für Sie:

Persönliche Notizen über Schülerinnen/Schüler und Eltern, Leistungsdaten, Testergebnisse, Noten und Vermerke zum täglichen Unterrichtsverlauf dürfen erstellt werden, müssen aber so gesichert werden, dass sie nicht offen zugänglich sind.

Im Übrigen siehe § 50 Schulgesetz.

Dauer des Vorbereitungsdienstes

Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre (§ 5 Abs. 1 OVP). Verlängerungen und Verkürzungen sind möglich (siehe hierzu die entsprechenden Stichwörter).

Die Lehrkraft in Ausbildung muss daher am 01. August bzw. am 01. Februar eines Jahres ernannt sein; sie bleibt für die Dauer von zwei Jahren als Beamtin oder Beamter auf Widerruf im Vorbereitungsdienst. Nur dann erlangt sie die Befähigung für die entsprechende Laufbahn.

Insgesamt darf der Vorbereitungsdienst eine Dauer von drei Jahren nicht überschreiten (§ 6 Nr. 3. OVP). Beschäftigungsverbote aufgrund des Mutterschutzes sowie Zeiträume der Elternzeit werden auf diese Dauer nicht angerechnet. Diese Fehlzeiten führen aber, wenn sie vier Monate überschreiten, zu einer Verlängerung des Vorbereitungsdienstes (siehe dazu die entsprechenden Stichwörter).

Dienstbefreiung

Grundsätzlich können die Vorgesetzten auf Antrag Dienstbefreiung erteilen, wenn sie die Beurlaubung nach pflichtgemäßem Ermessen für erforderlich halten. Weitergehende Anträge auf Beurlaubung müssen mit einer Stellungnahme der Schulleitung an die Schulaufsichtsbehörde gegeben werden (Ausnahme: Gymnasien; Berufsbildende Schulen).

Dienststelle

Dienststelle der Lehrkräfte in Ausbildung ist die Ausbildungsschule, der sie nach § 8 (2) OVP zugewiesen wurden.

Dienstunfall

Dienstunfall ist ein auf äußerer Einwirkung beruhendes, plötzliches, örtlich und zeitlich bestimmtes, einen Körperschaden verursachendes Ereignis, das in Ausübung oder infolge des Dienstes eingetreten ist. Als Dienst gilt auch das Zurücklegen des mit dem Dienst zusammenhängenden Weges nach und von der Dienststelle.

Ein Dienstunfall muss sofort der Dienststelle gemeldet werden.

Bei einem Dienstunfall kann Ersatz für Kleidungsstücke und sonstige Gegenstände des täglichen Bedarfs geleistet werden, wenn diese beschädigt oder zerstört wurden bzw. abhanden gekommen sind. Bei Schäden an Kraftfahrzeugen wird nur dann Ersatz geleistet, wenn die Benutzung des Kraftfahrzeuges dienstlich veran-

lasst wurde (Abschnitt V des Gesetzes über die Versorgung der Beamten in Bund und Ländern –BeamtVG-, BGBl I 1976, 2485, 3839).

Dienstweg

Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landes ist die Einhaltung des Dienstweges zwingend vorgeschrieben. Lehrkräfte in Ausbildung senden Schreiben an das Ministerium für Bildung und Frauen über die Schule.

Ausnahmen:

Beschwerden über Vorgesetzte sind an unmittelbare Dienstvorgesetzte zu richten. Vor einer Beschwerde sollte der Personalrat eingeschaltet werden, um eine Einigung innerhalb der Dienststelle zu erreichen.

Schreiben an das Landesbesoldungsamt können direkt versandt werden.

Elternzeit

Siehe Mutterschutz

Entlassung

Kündigungen (bei Beschäftigten) / Anträge auf Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Widerruf sind mit einer Stellungnahme der Schulleitung versehen auf dem Dienstweg umgehend dem Personalreferat des MBF schriftlich zuzuleiten.

Soweit dienstliche Belange nicht entgegenstehen (Stichwort: Unterrichtsversorgung), wird der Kündigung / Entlassung zum beantragten Zeitpunkt entsprochen.

Weiteres siehe "Beendigung des Vorbereitungsdienstes".

Ernennungsurkunden

- Nachdem dem Personalreferat des MBF die Annahme des Einstellungsangebotes durch die Bewerberinnen und Bewerber schriftlich vorliegt, werden die Ernennungsurkunden gefertigt. Zusammen mit der Ernennungsurkunde wird den Ausbildungsschulen bzw. dem Schulamt ein Einstellungsschreiben übersandt. Die Dokumente sind ausschließlich der künftigen Lehrkraft in Ausbildung persönlich gegen Empfangsbekanntnis rechtzeitig, das heißt spätestens vor dem Einstellungstermin, auszuhändigen.

Erscheint eine künftige Lehrkraft in Ausbildung nicht zur Übergabe der Urkunde bzw. tritt sie ihren Dienst nicht an, ist das Personalreferat des MBF (bei den schulamtgebundenen Schularten unter nachrichtlicher Beteiligung des Schulamtes) unverzüglich per E-Mail oder Fax zu benachrichtigen.

Fahrtkostenerstattung

Für die Erstattung von Reisekosten gilt der Erlass des MBWFK vom 18. November 2003 (III 173 - 0322.15) - veröffentlicht im NBl. MBWFK. Schl.-H. - S - 2003 - über die "Abfindung der Beamtinnen und Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst für Laufbahnen der Lehrerinnen und Lehrer mit Reisekosten-, Umzugskostenvergütung und Trennungsgeld aus Anlass der Ausbildung". Dienort im reisekostenrechtlichen Sinne ist die jeweilige Ausbildungsschule.

Die Anträge auf Erstattung der Fahrkosten für die Ausbildungsveranstaltungen sind schriftlich mit Vordruck an das IQSH zu richten.

Die Erstattungsanträge für die Dienstantrittsreisen sind wie die Reisekostenanträge der übrigen Lehrer zu behandeln.

Ferien

Schülerinnen und Schüler haben 75 Wochentage im Jahr Ferien. Die Regelungen für die verschiedenen Schuljahre und Besonderheiten einzelner Schularten werden in der Ferienordnung getroffen. Es gibt bewegliche Ferientage, die die Schule nach eigenen Bedürfnissen plant.

Lehrerinnen und Lehrer nehmen ihren Urlaub während der unterrichtsfreien Zeit.

Informationen

Aktuelle Informationen über das Ausbildungsangebot des IQSH können Sie unter der Adresse www.lehrerausbildung-sh.de [Aktuelles] finden.

Informationen und Formulare finden Sie im unter der Adresse www.iqsh.de [Ausbildung].

Informationsschriften des Bildungsministeriums sind über die Schulen zu erhalten. Die Broschüren und Veröffentlichungen des IQSH können in der Zentralbücherei kostenlos oder zum Selbstkostenpreis abgeholt werden.

Im Übrigen siehe Adressen.

IQSH

Das Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein ist mitverantwortlich für Lehreraus-, Lehrerfort- und Lehrerweiterbildung sowie für fachliche Beratung, Schulentwicklung und IT-Dienstleistungen.

Vgl. das Faltblatt des Instituts und www.iqsh.de

Klassen- bzw. Kursfahrten

Die Erlassgrundlagen sowie wichtige Hinweise finden Sie in der Broschüre „Lernen am anderen Ort“ (auch zum Download im Lernnetz).

Siehe auch Versäumnisse.

Konfliktberatung

Die Schulartbeauftragten des IQSH (siehe Seite 64) beraten bei Problemen in der Ausbildung.

Kooperation

Nach § 9 (3) OVP ist bei der Ausbildung durch die Schule vorgesehen, dass an kooperierenden Schulen hospitiert und Unterricht unter Anleitung erteilt werden muss.

Besondere Bedeutung hat die Kooperation von Schulen in der Ausbildung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen sowie an Sonderschulen: Nach den Be-

stimmungen der OVP müssen Lehrkräfte in Ausbildung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen Hausarbeiten in beiden Einsatzbereichen (also sowohl in der Grundschule als auch in Klassenstufen der Sekundarstufe I (Hauptschule oder Gesamtschule)) schreiben.

Da eine Hausarbeit die Umsetzung eines Modulinhaltes im eigenen Unterricht darstellt, müssen Lehrkräfte in Ausbildung entsprechende Einsatzmöglichkeiten haben. Dies kann in Form von eigenverantwortlichem oder angeleitetem Unterricht organisiert werden (z. B. parallel oder im zeitlichen Wechsel). Ähnliches gilt für das Lehramt an Sonderschulen bei der Ausbildung in den sonderpädagogischen Arbeitsbereichen.

Krankenkasse

Die Beamtin oder der Beamte auf Widerruf unterliegen nicht der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung.

Wird der Vorbereitungsdienst im Angestelltenverhältnis abgeleistet, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Beihilfe.

Krankmeldungen

Im Krankheitsfall ist unverzüglich die Schule zu benachrichtigen; am dritten Tag ist ein ärztliches Attest erforderlich.

Als Besonderheit ist zu beachten, dass Fehlzeiten, die zusammengefasst während der Ausbildung zwei Monate überschreiten, dem Personalreferat im MBF zu melden sind (die Krankmeldungen sind in Kopie beizufügen). Dort wird dann die Entscheidung über eine amtsärztliche Untersuchung getroffen. Fehlzeiten im Rahmen der Verordnung über den Mutterschutz sind den Fehlzeiten hinzu zu rechnen.

Entsprechend der in § 12 der Lehrerlaufbahnverordnung enthaltenen Regelung muss der Vorbereitungsdienst um sechs Monate verlängert werden, wenn die Fehlzeiten den Zeitraum von vier Monaten überschreiten.

Kündigung

s. Entlassung

Lehrpläne

Die gültigen Lehrpläne sind im Landesbildungsserver zu finden (vgl. Adressen). Zu bestellen sind CD-ROM-Fassungen sowie gedruckte Fassungen gegen Entgelt bei Glückstädter Werkstätten, Stadtstraße 36, 25348 Glückstadt; Tel.: 04124/607-0; Fax: 04124/607-188.

Unter www.lehrplan.lernnetz.de finden sich die Lehrpläne zum download.

Lohnsteuerkarte

Siehe Besoldung

Medienzentren

Bildstellen oder Medienzentren, bei denen Bild- und Tonmaterial entliehen werden kann, gibt es noch in einigen kreisfreien Städten und Landkreisen. Vgl. die Angaben im Regionalteil der Lehrerkalender.

Mutterschutz / Elternzeit

Zeigt eine Lehrkraft in Ausbildung eine Schwangerschaft an, so ist die Bescheinigung auf dem Dienstweg an das Personalreferat im MBF zu senden. Die Inanspruchnahme der Mutterschutzfristen bedingt für sich allein keine Verlängerung des Vorbereitungsdienstes. Nur in Kombination mit weiteren Krankheits- oder Fehlzeiten kann es zur Verlängerung kommen.

Nicht wahrgenommene Ausbildungsveranstaltungen während des Mutterschutzes werden auf die Pflichtstundenanzahl der nachzuweisenden Module angerechnet (siehe im Übrigen unter Versäumnisse).

Anträge auf Elternzeit sind auf dem Dienstweg dem Personalreferat im MBF zuzuleiten. Nach Beendigung der Elternzeit kehrt die Lehrkraft in Ausbildung in aller Regel an die bisherige Schule zurück.

Während des Mutterschutzes werden die Dienstbezüge weitergewährt. Während der Elternzeit entfällt die Bezügezahlung, aber es besteht weiterhin Anspruch auf Beihilfe.

Nebentätigkeit

Erlaubt sind Nebentätigkeiten in geringem Umfang. Sie dürfen durchschnittlich nicht mehr als acht Zeitstunden in der Woche betragen. Die Nebentätigkeiten sind der Schulleiterin oder dem Schulleiter anzuzeigen (siehe dazu u. a. §§ 6 und 16 der Nebentätigkeitsverordnung).

Personalakte

Im Bildungsministerium wird eine Personalhauptakte geführt. In die Personalakte dürfen nur Vorgänge aufgenommen werden, die Ihnen bekannt sind. Andere Dienststellen (Ihre Schule, die Schulämter) dürfen nur bestimmte Teile der Personalakte als Personalhilfsakte führen. Sie haben das Recht, in Ihre Personalakten Einsicht zu nehmen (Prüfungsakten nur innerhalb eines Jahres nach der Prüfung).

Auch in der Datei PERLE (Personalverwaltung Lehrer) gespeicherte Daten können auf Antrag eingesehen werden.

Personalrat

Ihre Interessen vertritt der örtliche Personalrat (L) Ihrer Ausbildungsschule.

Aufgaben und Rechte der Personalvertretung sind umfassend im Mitbestimmungsgesetz geregelt. Zwei grundlegende Aussagen dieses Gesetzes machen dies deutlich:

„Dienststelle und Personalrat arbeiten eng und gleichberechtigt zusammen“ (§ 1 MBG Schl.-H.) und „Der Personalrat bestimmt mit bei allen Maßnahmen der Dienststelle... für die in der Dienststelle tätigen Beschäftigten...“ (§ 2 MBG Schl.-

H.), für die die Dienststelle Entscheidungskompetenzen hat. Rechtsvorschriften (Gesetze und Verordnungen) beispielsweise unterliegen im Hinblick auf die Entscheidungshoheit der Landesregierung bzw. des Parlaments nicht der Mitbestimmung.

Um gemeinsame, übergreifende Interessen aller Lehrkräfte in Ausbildung gegenüber dem Bildungsministerium oder dem IQSH zu vertreten oder bei speziellen Sonderproblemen ist über den örtlichen Personalrat gem. § 80 MBG Schl.-H. auch der Hauptpersonalrat (Lehrer) für Lehrkräfte in Ausbildung zuständig.

Weitere Verbands- und Kontaktadressen finden sich im Anhang des Lehrerkalenders.

Prüfungen

Vgl. den besonderen Abschnitt in dieser Handreichung

Schulrecht

Über Ihre genauen Pflichten und Rechte Bescheid zu wissen, kann nur nützlich sein. Sie können leichter und sicherer entscheiden.

Informieren Sie sich frühzeitig über wichtige schulrechtliche Fragen wie z. B. Aufsichtspflicht, Konferenzen, Disziplinarmaßnahmen, Notengebung. Sowohl Ihre Ausbildungslehrkräfte und Ihre Schulleitung als auch das IQSH werden Einführungen und Hinweise geben.

Nach § 14 OVP wird das IQSH einen schriftlichen Schul- und Dienstrechtstest durchführen und benoten. Dieser geht mit 5 % in die Prüfungsleistung ein.

Ein E-Learning-Angebot findet sich auf der Seite www.schulrecht.lernnetz2.de.

Staatsexamen (Zweite Staatsprüfung)

Vgl. dazu die §§ 16 – 31 der OVP in deren Abschnitt III Zweite Staatsprüfung, abgedruckt in diesem Heft.

Supervision

Lehrkräfte in Ausbildung können ggf. mit Unterstützung des IQSH in regionalen Supervisionsgruppen arbeiten.

Unter der Anleitung ausgebildeter Personen werden regelmäßig für Probleme, die sich am Arbeitsplatz ergeben (mit Schülerinnen/Schülern, Lehrern/Lehrerinnen, Eltern/Ausbildern) Lösungen erarbeitet. Damit sollen durch konkrete Alternativen oder Perspektiven für die jeweilige Teilnehmerin/den jeweiligen Teilnehmer persönliche Handlungsspielräume erweitert werden.

Unterrichtsvergütung für zusätzliche Unterrichtsstunden

Lehrkräfte in Ausbildung dürfen über den vorgeschriebenen Ausbildungsunterricht hinaus bis zu sechs Wochenstunden zusätzlichen eigenverantwortlichen Unterricht erteilen. Dieser zusätzliche Unterricht ist nicht Ausbildungsunterricht. Die Lehrkraft in Ausbildung ist schriftlich zu beauftragen. Die Begrenzung entfällt mit dem Tage der Prüfung zur Zweiten Staatsprüfung. Die Vergütung für den zusätzli-

chen eigenverantwortlichen Unterricht beträgt 85% der Mehrarbeitsvergütung der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte vom 09. Oktober 1994 (NBl. MWFK/MFBWS. Schl.-H. S. 403). Allerdings werden insgesamt nicht mehr als 24 zusätzliche Unterrichtsstunden im Monat vergütet.

Vereidigung der Lehrkräfte

Die Vereidigung der Lehrkraft in Ausbildung darf erst nach wirksam gewordener Ernennung vorgenommen werden. Es ist nicht erforderlich, den Diensteid unmittelbar nach Dienstantritt abzunehmen, aber es sollte eine zeitlicher Nähe zum Dienstantritt gewählt werden.

Mit der Ablegung des Dienstoides bekräftigt der Beamte in feierlicher Form seinen Willen, die Verfassungen der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Schleswig-Holstein und die in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Gesetze zu beachten sowie seine Amtspflichten treu und gewissenhaft zu erfüllen. Die Beamtin oder der Beamte ist in angemessener Weise auf die Bedeutung des Dienstoides oder des Gelöbnisses hinzuweisen.

Im Bereich der **Gymnasien, Gesamtschulen und berufsbildenden Schulen** vereidigt die Schulleiterin oder der Schulleiter.

Die Vereidigung der Lehrkräfte in Ausbildung für die Laufbahn der **Grund- und Hauptschullehrerinnen und Grund- und Hauptschullehrer, der Realschullehrerinnen und Realschullehrer sowie der Sonderschullehrerinnen und Sonderschullehrer** wird von den Schulrätinnen und Schulräten vorgenommen.

Verkürzung des Vorbereitungsdienstes

Die Lehrkräfte in Ausbildung haben die Möglichkeit, eine Verkürzung der Ausbildung wie folgt zu beantragen:

- wenn Zeiten einer für die Ausbildung förderlichen berufspraktischen Tätigkeit nachgewiesen werden mit bis zu sechs Monaten (§ 5 Abs. 2 OVP). Dem Antrag, der innerhalb des ersten Ausbildungshalbjahres zu stellen ist, ist eine Stellungnahme des Schulleiters beizufügen.
- wenn Zeiten im Schuldienst (z. B. Vertretungstätigkeit) nachgewiesen werden, können auf Antrag bis zu 12 Monate auf die Dauer des Vorbereitungsdienstes angerechnet werden. Für eine Anrechnung von 12 Monate ist ein Antrag vor Beginn der Ausbildung unter Beifügung von Beurteilungen der ehemaligen Schulleiter beim Personalreferat einzureichen. Anrechnungsanträge für den Zeitraum von 6 Monaten können auch innerhalb des ersten Ausbildungshalbjahres eingereicht werden. Diesen ist dann eine Stellungnahme des Schulleiters der Ausbildungsschule beizufügen. Für je 6 Monate der Anrechnung werden 25% (max. 50%) der Ausbildungsmodule erlassen.
- bei "sehr guten" Leistungen während der Ausbildung bis zu sechs Monate (s. hierzu § 18 Abs. 2 OVP). Ein entsprechender Antrag mit Begründung ist spätestens sechs Monate vor dem regulären Meldetermin auf dem Dienstweg an das IQSH zu richten.
- Sind Zeiten im Vorbereitungsdienst in einer **anderen** Lehrerlaufbahn nachgewiesen worden, so entscheidet die zuständige Schulaufsicht im Ministerium

über Dauer und Umfang der Anrechnung. Diese kann bis zu 12 Monate betragen. Für je 6 Monate der Anrechnung werden 25% (max. 50%) der Ausbildungsmodule erlassen.

- Sind Zeiten in der **gleichen** Lehrerlaufbahn nachgewiesen worden, so handelt es sich um eine Fortführung der Ausbildung. Die gesamte Dauer des bisher abgeleisteten Vorbereitungsdienstes wird angerechnet. Der fortgeführte Vorbereitungsdienst beginnt i. d. R. im 2. bzw. 3. Ausbildungshalbjahr. Für je 6 Monate der Anrechnung werden 25% der Ausbildungsmodule (max. 50%) erlassen. Bereits erbrachte Prüfungsleistungen (z. B. Hausarbeit) können auf Antrag angerechnet werden. Die Mindestdauer des neu aufgenommenen Vorbereitungsdienstes beträgt 12 Monate. Insgesamt darf die Dauer von 3 Jahren nicht überschritten werden.

Verlängerung des Vorbereitungsdienstes

Der Vorbereitungsdienst kann in folgenden Fällen um sechs Monate verlängert werden:

- wegen nicht ausreichender Leistungen auf Antrag der Schulleitung oder der Lehrkraft in Ausbildung (siehe dazu § 12 Abs. 7 Lehrerlaufbahnverordnung),
- wegen Nichtzulassung zur Prüfung bzw. wegen erstmaligen Nichtbestehens der Prüfung (§ 5 Abs. 3 OVP).
- wenn ein früher abgebrochener Vorbereitungsdienst fortgeführt wird (s. dazu auch den Punkt Verkürzung). Der Antrag kann schon vor Ausbildungsbeginn gestellt werden. Er ist spätestens zur Mitte des dritten Ausbildungshalbjahres einzureichen.

Er ist um sechs bis zwölf Monate zu verlängern, wenn die krankheitsbedingten Fehlzeiten den Zeitraum von vier Monaten überschreiten.

Einschließlich der o. a. Verlängerungen und der im Punkt Verkürzungen aufgezeigten Anrechnungen darf der Vorbereitungsdienst den Umfang von drei Jahren nicht überschreiten (§ 6 Nr. 3. OVP).

Versäumnisse

Gebuchte, aber wegen einer Erkrankung (Nachweis), Mutterschutzes oder einer Klassen- bzw. Kursfahrt nicht wahrgenommene Ausbildungsveranstaltungen (Pflichtmodule) werden auf die Pflichtstundenzahl angerechnet. Es wird dabei vorausgesetzt, dass die Lehrkräfte in Ausbildung sich über die Inhalte der versäumten Ausbildungsveranstaltungen informieren und die Themen selbständig nacharbeiten.

Versetzungen

Eine Lehrkraft in Ausbildung kann in begründeten Fällen eine Versetzung an eine andere Ausbildungsschule beantragen. Der Antrag mit eigener ausführlicher Be-

gründung und Stellungnahme der Schulleiterin oder des Schulleiters ist auf dem Dienstweg an die obere Schulaufsicht des MBF zu richten.

Versicherungen

Es können im Dienst in Schule und Ausbildung Schäden entstehen. Gegen die daraus gegen Sie erhobenen Ansprüche sollten Sie sich schützen.

Bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Dienstverletzung kann unabhängig von vermögensrechtlicher Haftung auch strafrechtlich gegen Lehrkräfte vorgegangen werden.

Vertretungsunterricht

Vertretungsunterricht gehört in der Regel nicht zu den Aufgaben der Lehrkräfte in Ausbildung.

Vorgesetzte

§ 9 (2) Satz 2 regelt, dass die Schulleiterin oder der Schulleiter unmittelbare Vorgesetzte oder unmittelbarer Vorgesetzter der Lehrkraft in Ausbildung ist.

Für Lehrkräfte in Ausbildung der Lehrämter für Grund- und Hauptschulen, Realschulen und Sonderschulen sind die Schulaufsichtsbeamtinnen und -beamten Dienstvorgesetzte.

Die oberste Schulaufsicht ist im Ministerium angesiedelt.

OVP

Aufgrund des § 25 a des Landesbeamtengesetzes verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur die §§ 1 bis 33 und § 35; aufgrund des § 28 Abs. 1 Nr. 3 des Landesbeamtengesetzes verordnet die Landesregierung die §§ 34 und 35:

Inhaltsübersicht:**Abschnitt I**

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Einstellungsvoraussetzungen
- § 2 Bewerbung
- § 3 Auswahl
- § 4 Rechtsstellung
- § 5 Dauer des Vorbereitungsdienstes
- § 6 Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf

Abschnitt II

Ausbildung

- § 7 Ziel des Vorbereitungsdienstes
- § 8 Ausbildungseinrichtungen und Zuweisung
- § 9 Ausbildung durch die Schule
- § 10 Ausbildung durch das IQSH
- § 11 Ausbildungsdokumentation (Portfolio)
- § 12 Hausarbeiten
- § 13 Dienstliche Beurteilung
- § 14 Schriftlicher Test
- § 15 Vorzeitiges Ende der Ausbildung

Abschnitt III

Zweite Staatsprüfung

- § 16 Zweck der Zweiten Staatsprüfung
- § 17 Terminplan
- § 18 Meldung zur Prüfung
- § 19 Zulassung zur Prüfung
- § 20 Prüfungskommission
- § 21 Prüfung
- § 22 Anwesenheit anderer Personen

- § 23 Verhinderung, Versäumnis
- § 24 Pflichtwidrigkeiten
- § 25 Bewertung der Leistungen
- § 26 Ermittlung der Prüfungsnote
- § 27 Bestehen der Prüfung
- § 28 Niederschrift
- § 29 Prüfungszeugnis
- § 30 Wiederholung der Prüfung
- § 31 Prüfungsakten

Abschnitt IV

Ausbildung und Prüfung der Fachlehrerinnen und Fachlehrer an Berufsbildenden Schulen

- § 32 Ausbildung der Fachlehrerinnen und Fachlehrer
- § 33 Prüfung der Fachlehrerinnen und Fachlehrer

Abschnitt V

Schlussvorschriften

- § 34 Änderung der Lehrerlaufbahnverordnung
- § 34 a Besondere Formvorschriften
- § 35 Inkrafttreten

Abschnitt I

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Einstellungsvoraussetzungen

(1) In den Vorbereitungsdienst für die Laufbahnen der Lehrerinnen und Lehrer kann eingestellt werden, wer die gesetzlichen Vorschriften für die Berufung in das Beamtenverhältnis und die Einstellungsvoraussetzungen nach der Lehrerinnen- und Lehrerlaufbahnverordnung vom 30. Januar 1998 (GVOBl. Sch.-H. S. 125), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Dezember 2001 (GVOBl. Schl.-H. 2002 S. 2), erfüllt.

(2) Abweichend davon können Staatsangehörige von Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft auf Antrag in den Vorbereitungsdienst eingestellt werden, wenn sie über ein Diplom im Sinne der Richtlinie 89/48 EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 21. Dezember 1988 (Abl. EG Nr. L 019 S.16) verfügen, mit dem in einem Mitgliedstaat nach einer mindestens dreijährigen Hochschulausbildung die Befähigung für den Lehrberuf erworben wird.

§ 2

Bewerbung

(1) Bewerbungen sind schriftlich innerhalb der bekannt gegebenen Fristen an das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein zu richten.

(2) Der Bewerbung sind beizufügen

1. ein Lebenslauf,
2. die Geburtsurkunde,
3. gegebenenfalls die Heiratsurkunde oder Lebenspartnerschaftsurkunde und die Geburtsurkunden der Kinder,
4. das Schulabschlusszeugnis beziehungsweise die Hochschulzugangsberechtigung,
5. Zeugnisse über Lehramtsprüfungen oder andere als Einstellungsvoraussetzung anerkannte Prüfungen,
6. der Nachweis, Deutsche oder Deutscher im Sinne des Artikels 116 Grundgesetz oder Staatsangehörige oder

Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft zu sein,
7. eine Erklärung über etwaige Vorstrafen oder schwebende Ermittlungs- oder Strafverfahren,

8. gegebenenfalls Bescheinigungen über abgeleiteten Wehrdienst oder zivilen Ersatzdienst,

9. gegebenenfalls eine Bescheinigung über die Schwerbehinderteneigenschaft,

10. gegebenenfalls eine Erklärung über die gewünschten Fächer während der Ausbildung.

Mit Zustimmung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur können einzelne Nachweise noch bis zur Einstellung nachgereicht werden.

§ 3

Auswahl

(1) Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst richtet sich nach der Kapazitätsverordnung Lehrkräfte vom 13. Juni 2001 (GVOBl. Sch.-H. S. 90), geändert durch Verordnung vom 11. November 2002 (GVOBl. Schl.-H. S. 227).

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die nach den vorliegenden Unterlagen die Einstellungsvoraussetzungen nicht erfüllen oder die nach dem Ergebnis des Auswahlverfahrens für den anstehenden Einstellungstermin nicht berücksichtigt werden können, erhalten einen entsprechenden Bescheid.

§ 4

Rechtsstellung

Die ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber werden vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur zur Ableistung des Vorbereitungsdienstes in das Beamtenverhältnis auf Widerruf eingestellt. Während des Vorbereitungsdienstes ist die Beamtin oder der Beamte Lehrkraft in Ausbildung im Sinne dieser Verordnung. Sie oder er führt die Dienstbezeichnung "Anwärterin" oder "Anwärter" mit einem die Laufbahn bezeichnenden Zusatz, in der Laufbahn der Grund- und Hauptschullehrerinnen und -

lehrer die Dienstbezeichnung "Lehramtsanwärterin" oder "Lehramtsanwärter", in den Laufbahnen des höheren Dienstes die Dienstbezeichnung "Studienreferendarin" oder "Studienreferendar".

§ 5

Dauer des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre.

(2) Für die Anrechnung von Zeiten auf den Vorbereitungsdienst gilt § 12 Abs. 3 bis 6 der Lehrerinnen- und Lehrerlaufbahnverordnung.

(3) In den Fällen des § 19 Abs. 2 und § 30 wird der Vorbereitungsdienst um sechs Monate verlängert.

(4) Im Falle der vorzeitigen Zulassung zur Prüfung gemäß § 18 Abs. 2 ist eine Verkürzung des Vorbereitungsdienstes für die Laufbahnen des gehobenen Dienstes von bis zu sechs Monaten möglich.

§ 6

Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf

Das Beamtenverhältnis auf Widerruf im Vorbereitungsdienst endet

1. bei Bestehen der Prüfung mit Ablauf des Tages, an welchem der Lehrkraft in Ausbildung das Prüfungsergebnis schriftlich bekannt gegeben worden ist, frühestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren oder der Verlängerungszeit nach § 5 Abs. 3, sofern der Vorbereitungsdienst nicht verkürzt wurde,

2. bei Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung mit Ablauf des Tages, an welchem der Lehrkraft in Ausbildung das Prüfungsergebnis schriftlich bekannt gegeben worden ist,

3. spätestens nach Ablauf von drei Jahren seit der Einstellung; Zeiten der Verlängerung des Vorbereitungsdienstes wegen eines Beschäftigungsverbots nach der Mutterschutzverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1992 (GVOBl. Schl.-H. 1993 S. 24), zuletzt geändert durch Verord-

nung vom 25. April 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 239), und Elternzeit nach der Elternzeitverordnung vom 18. Dezember 2001 (GVOBl. Schl.-H. 2002 S. 6) werden in die vorstehende Obergrenze nicht eingerechnet.

Abschnitt II

Ausbildung

§ 7

Ziel des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst erfolgt Laufbahn bezogen. Er hat das Ziel, die während des Hochschulstudiums erworbenen fachlichen, didaktischen und pädagogischen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in engem Bezug zum erteilten Unterricht in Hinblick auf definierte Standards zu erweitern und zu vertiefen. Der Vorbereitungsdienst soll befähigen, Schülerinnen und Schüler unterschiedlicher Leistungsfähigkeit und Begabung sowie unterschiedlicher sozialer und kultureller Herkunft zu fördern. Er soll zudem dazu befähigen, Entwicklungsprozesse der Schulen mit zu gestalten.

(2) Die Ausbildungsstandards werden vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur erlassen.

§ 8

Ausbildungseinrichtungen und Zuweisung

(1) Die Ausbildung der Lehrkräfte in Ausbildung erfolgt

1. durch Schulen der entsprechenden Schularten einschließlich der Gesamtschulen,

2. durch das Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein (IQSH).

(2) Die Lehrkräfte in Ausbildung werden einer Ausbildungsschule zugewiesen. Die Zuweisung richtet sich nach den dafür erlassenen Bestimmungen. In begründeten Fällen ist ein Schulwechsel während der Ausbildung möglich.

§ 9

Ausbildung durch die Schule

(1) Die Ausbildung durch die Schule basiert auf einem Ausbildungskonzept der Schule, das an den Ausbildungsstandards ausgerichtet ist.

(2) Die Ausbildungsschule gestaltet die schulische Ausbildung. Sie regelt den unterrichtlichen Einsatz der Lehrkräfte in Ausbildung und teilt sie den Ausbildungslehrkräften zu. Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist unmittelbare Vorgesetzte oder unmittelbarer Vorgesetzter der Lehrkraft in Ausbildung. Die Aufgaben nach §§ 13 und 20 werden von der Schulleiterin oder dem Schulleiter der Schule wahrgenommen, der die Lehrkraft in Ausbildung zuletzt zugewiesen gewesen ist.

(3) Die Ausbildung durch die Schule gliedert sich in

1. Hospitationen im Unterricht der Lehrkräfte an der Ausbildungsschule und an kooperierenden Schulen,
2. Unterricht unter Anleitung, bei dem die anleitende Lehrkraft der Ausbildungsschule oder der kooperierenden Schule die Verantwortung für den Unterricht behält,
3. eigenverantwortlichen Unterricht, der von den Lehrkräften in Ausbildung selbst geplant und für sie im Stundenplan ausgewiesen wird,
4. Mitarbeit in den Teamstrukturen der Schule,
5. Beteiligung an wesentlichen schulart-spezifischen Aufgaben der entsprechenden Laufbahn einschließlich Prüfungen,
6. Teilnahme an weiteren schulischen Veranstaltungen.

(4) Der Einsatz der Lehrkräfte in Ausbildung erfolgt grundsätzlich

1. für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen sowohl in den Klassenstufen 1 bis 4 als auch in den Klassenstufen 5 bis 9 oder 5 bis 10 der Hauptschule und der Gesamtschule,
2. für das Lehramt an Realschulen sowohl in den Klassenstufen 5 bis 6 als auch in den Klassenstufen 7 bis 10 der Realschule und der Gesamtschule,

3. für das Lehramt an Gymnasien sowohl in den Klassenstufen 5 bis 10 des Gymnasiums und der Gesamtschule als auch in der gymnasialen Oberstufe,

4. für das Lehramt an Sonderschulen in mindestens zwei der sonderpädagogischen Arbeitsbereichen, in denen sich Schülerinnen und Schüler entsprechend der studierten Fachrichtungen befinden,

5. für das Lehramt an beruflichen Schulen in verschiedenen berufsbildenden Schularten.

(5) Der Anteil des eigenverantwortlichen Unterrichts beträgt in den vier Ausbildungshalbjahren im Durchschnitt zehn Unterrichtswochenstunden pro Halbjahr.

(6) Die Ausbildungslehrkräfte haben die Aufgabe, die Lehrkräfte in Ausbildung in der schulischen Bildungs- und Erziehungsarbeit mit Blick auf die Ausbildungsstandards anzuleiten, zu beraten und zu unterstützen. Sie sollen für das betreffende Fach oder die betreffende Fachrichtung die Lehrbefähigung in der entsprechenden Laufbahn haben und über hinreichende unterrichtliche und erzieherische Erfahrung verfügen. Die Ausbildungslehrkräfte haben das Recht und die Pflicht zum Besuch des eigenverantwortlichen Unterrichts der jeweiligen Lehrkraft in Ausbildung.

(7) Die Ausbildungslehrkräfte führen mindestens am Beginn der Ausbildung und nach sechs Monaten Orientierungsgespräche über den Stand und die persönliche Ausgestaltung der Ausbildung mit der Lehrkraft in Ausbildung.

§ 10

Ausbildung durch das IQSH

(1) Die Ausbildung erfolgt auf der Grundlage von Ausbildungsstandards in Veranstaltungen für Pädagogik (einschließlich Schul- und Dienstrecht), für die Fächer oder Fachrichtungen sowie in sonstigen Veranstaltungen. Die Ausbildungsveranstaltungen bestehen aus Pflicht- und Wahlmodulen.

(2) Die Lehrkräfte in Ausbildung müssen in ihrer Ausbildungsdokumentation (Portfolio) nach § 11 durch das IQSH durchgeführte Ausbildungsveranstaltungen im Umfang von 360 Zeitstunden nachweisen. Dabei entfallen mindestens 240 Zeitstunden auf Pflichtmodule. Die 240 Zeitstunden verteilen sich in der Regel zu gleichen Teilen auf die Fächer, Fachrichtungen und Pädagogik.

(3) Außer den Einführungsveranstaltungen gehören zu den Ausbildungsveranstaltungen:

1. in der Ausbildung für die Lehrerlaufbahnen der allgemein bildenden Schular-
ten

a) Veranstaltungen in den zwei Fächern, unter Einbeziehung von integrierten Fächern; im Fach Musik der Laufbahn der Studienrätinnen und Studienräte an Gymnasien Veranstaltungen in den zwei Schwerpunkten des Faches, wenn Musik das einzige Fach ist;

b) Veranstaltungen in Pädagogik;

2. in der Ausbildung für die Laufbahn der Sonderschullehrerinnen und -lehrer

a) Veranstaltungen in den zwei sonderpädagogischen Fachrichtungen einschließlich der Pädagogik und der fachrichtungsbezogenen Beratung,

b) Veranstaltungen in zwei Fächern, wobei mindestens ein Fach Mathematik oder Deutsch sein muss;

3. in der Ausbildung für die Laufbahn der Studienrätinnen und -räte an berufsbildenden Schulen

a) Veranstaltungen in der Fachrichtung,

b) Veranstaltungen im Fach,

c) Veranstaltungen in Pädagogik.

(4) Die Lehrkräfte in Ausbildung sind für die Ausbildung durch das IQSH von Schulveranstaltungen im notwendigen Umfang freigestellt.

(5) In besonderen Fällen können Veranstaltungen durch gleichwertige Maßnahmen des IQSH ersetzt werden.

§ 11

Ausbildungsdokumentation (Portfolio)

(1) Die Lehrkräfte in Ausbildung führen ein Portfolio, das die Dokumentation der eigenen Arbeit sowie die Bestätigung der erfolgreichen Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen im dem durch § 10 Abs. 2 vorgesehenen Umfang enthält.

(2) Die Dokumentation enthält auswertende Berichte über die eigenen unterrichtlichen und schulischen Aktivitäten, die Unterrichtshospitationen und die Teilnahme an Modulen. Der Textteil der Dokumentation soll einen Umfang von etwa zehn Seiten haben.

(3) Die Ausbildungsdokumentation (Portfolio) wird gemäß § 21 Abs. 1 zwei Wochen vor dem Prüfungstermin der Prüfungskommission vorgelegt und zu den Prüfungsakten genommen.

§ 12

Hausarbeiten

(1) Die Lehrkraft in Ausbildung wählt je Fach, im sonderpädagogischen Bereich je Fach in Verbindung mit je einer Fachrichtung, im berufsbildenden Bereich je Fachrichtung und Fach, ein Modul, in dessen Zusammenhang sie die jeweilige Hausarbeit anfertigt. In der Laufbahn der Studienrätinnen und Studienräte an Gymnasien ist im Fach Musik, wenn dies das einzige Fach ist, in beiden Schwerpunkten des Faches ein Modul zu wählen, in dessen Zusammenhang die jeweilige Hausarbeit angefertigt wird.

(2) In den Hausarbeiten dokumentiert und reflektiert die Lehrkraft in Ausbildung, wie Inhalte des jeweiligen Moduls im eigenen Unterricht umgesetzt worden sind. Dabei ist grundsätzlich sicherzustellen, dass die Hausarbeiten unterschiedli-

che Einsatzbereiche der Lehrkraft in Ausbildung nach § 9 Abs. 4 abdecken. Das Thema der Hausarbeit wird in Absprache mit der Lehrkraft in Ausbildung durch die zuständige Mitarbeiterin oder den zuständigen Mitarbeiter des IQSH festgelegt. Nicht zulässig ist für die Hausarbeit ein Thema, in dem die Lehrkraft in Ausbildung bereits eine wissenschaftliche Arbeit geschrieben hat. Die Themenstellung soll spätestens drei Monate vor dem Termin der Meldung zur Prüfung erfolgen.

(3) Die Hausarbeit soll einen Umfang von etwa 15 Seiten haben. Am Schluss der Hausarbeit hat die Lehrkraft in Ausbildung zu versichern, dass die Arbeit selbstständig angefertigt ist und nur die angegebenen Hilfsmittel benutzt worden sind. Zwei Monate nach Themenstellung müssen zwei Exemplare der Hausarbeit zur Benotung eingereicht werden.

(4) Die Hausarbeiten werden von der jeweils zuständigen Mitarbeiterin oder dem zuständigen Mitarbeiter des IQSH benotet. Im Rahmen der Hausarbeit hospitiert die zuständige Mitarbeiterin oder der zuständige Mitarbeiter des IQSH ein bis zwei Unterrichtsstunden der Lehrkraft in Ausbildung. Das IQSH stellt der Lehrkraft in Ausbildung eine Kopie des Gutachtens über die Hausarbeit zu. Die Lehrkraft in Ausbildung kann eine schriftliche Stellungnahme abgeben.

(5) Die Hausarbeiten, deren Benotungen und die Stellungnahmen der Lehrkraft in Ausbildung werden zu den Prüfungsakten genommen.

§ 13

Dienstliche Beurteilung

(1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter erstellt eine dienstliche Beurteilung über die Eignung und Leistung der Lehrkraft in Ausbildung in Unterricht und Schule sowie über deren Wahrnehmung der dienstlichen Aufgaben. Kriterien für die Beurteilung sind die Ausbildungsstandards. Die Beurteilung endet mit einer Note.

(2) Der Lehrkraft in Ausbildung ist Einsicht in die Beurteilung zu gewähren. Die

Beurteilung ist mit ihr zu besprechen; sie kann eine schriftliche Stellungnahme abgeben.

(3) Die dienstliche Beurteilung und die Stellungnahme der Lehrkraft in Ausbildung werden zu den Prüfungsakten genommen.

§ 14

Schriftlicher Test

(1) Zu Fragen des Schul- und Dienstrechts legt die Lehrkraft in Ausbildung einen schriftlichen Test ab. Der Test wird vom IQSH durchgeführt und benotet. Das IQSH teilt der Lehrkraft in Ausbildung die Bewertung mit.

(2) Der schriftliche Test und dessen Benotung werden zu den Prüfungsakten genommen.

§ 15

Vorzeitiges Ende der Ausbildung

(1) Kann die Lehrkraft in Ausbildung nach spätestens zwei Unterrichtshalbjahren nicht eigenverantwortlich im Unterricht eingesetzt werden, stellt die Schulleiterin oder der Schulleiter beim Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur einen Antrag auf Entlassung der Lehrkraft in Ausbildung aus dem Beamtenverhältnis. § 44 Abs. 1 LBG bleibt unberührt.

(2) Dem Antrag ist eine dienstliche Beurteilung der Schulleiterin oder des Schulleiters entsprechend § 13 beizufügen.

Abschnitt III

Zweite Staatsprüfung

§ 16

Zweck der Zweiten Staatsprüfung

(1) In der Zweiten Staatsprüfung (Prüfung) wird festgestellt, ob die Lehrkraft in Ausbildung die Bildungs- und Erziehungsaufgaben entsprechend den Ausbildungsstandards erfüllen kann. Hierzu gehören auch die spezifischen Bildungs- und Erziehungsaufgaben der entsprechenden Klassen und Jahrgangsstufen der Gesamtschule; dies gilt nicht bei

Lehrkräften in Ausbildung an berufsbildenden Schulen.

(2) Wer die Prüfung besteht, erwirbt nach Beendigung des Vorbereitungsdienstes die Befähigung für die Laufbahn, in der sie oder er ausgebildet worden ist.

§ 17

Terminplan

Die Festsetzung aller mit der Prüfung in Verbindung stehender Termine erfolgt durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur.

§ 18

Meldung zur Prüfung

(1) Zum festgesetzten Termin beantragt die Lehrkraft in Ausbildung beim Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur auf dem Dienstweg die Zulassung zur Prüfung unter Beifügung der folgenden Unterlagen:

1. den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den Pflichtmodulen in dem durch § 10 Abs. 2 vorgeschriebenen Umfang,
2. den Nachweis über die Befähigung zum Leisten Erster Hilfe,
3. eine Erklärung, ob der Anwesenheit anderer Lehrkräfte in Ausbildung der entsprechenden Laufbahn bei der Prüfung zugestimmt wird; diese Erklärung kann bis zum Beginn der Prüfung zurückgenommen werden,
4. mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter abgestimmte Angaben darüber, in welchen Klassen oder Kursen der Unterricht am Prüfungstag gehalten werden soll.

(2) Eine vorzeitige Meldung und Zulassung zur Prüfung ist auf Antrag der Lehrkraft in Ausbildung möglich, wenn

1. die erfolgreiche Teilnahme an Pflichtmodulen im Umfang von 160 Stunden nachgewiesen wird und
2. beide Hausarbeiten mit "sehr gut" benotet sind und
3. eine dienstliche Beurteilung der Schulleitung die Note "sehr gut" vorsieht.

§ 19

Zulassung zur Prüfung

(1) Lehrkräfte in Ausbildung sind nicht zugelassen, wenn

1. der nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 vorzulegende Nachweis fehlt,
2. eine der Hausarbeiten, der schriftliche Test oder die dienstliche Beurteilung mit "ungenügend" bewertet worden ist,
3. die dienstliche Beurteilung mit "mangelhaft" abschließt oder
4. beide Hausarbeiten mit "mangelhaft" benotet worden sind.

Mit der Nichtzulassung gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(2) Ist eine Lehrkraft in Ausbildung erstmalig nicht zur Prüfung zugelassen, wird der Vorbereitungsdienst nach § 5 Abs. 3 verlängert; dabei sind Leistungen, die nicht mindestens mit "ausreichend" bewertet wurden, zu wiederholen.

§ 20

Prüfungskommission

(1) Die Prüfung wird vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur abgenommen. Es setzt zu diesem Zweck eine Prüfungskommission ein, deren Mitglieder grundsätzlich die Befähigung für die entsprechende Laufbahn haben müssen oder Schulaufsichtsbeamtin oder Schulaufsichtsbeamter sind, und bestimmt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission. Die Prüfungskommission besteht aus der Schulleiterin oder dem Schulleiter der Ausbildungsschule sowie zwei Vertreterinnen oder Vertretern des IQSH, die grundsätzlich die entsprechende Lehrbefähigung für das Fach oder die Fachrichtung haben müssen. Die Schulaufsicht kann bei jeder Prüfung den Vorsitz übernehmen. Sie ersetzt damit eine Vertreterin oder einen Vertreter des IQSH. Sie gehört der Prüfungskommission zusätzlich an, wenn sie über die erforderliche Fach- bzw. Fachrichtungskompetenz nicht verfügt. Für die Prüfung einer Lehrkraft in Ausbildung für das Lehramt an Sonderschulen oder das Lehramt an beruflichen Schulen kann die Prüfungs-

kommission darüber hinaus um ein weiteres Mitglied erweitert werden, wenn sonst die Fach- und Fachrichtungskompetenz nicht sichergestellt werden kann.

(2) Ist ein Mitglied der Prüfungskommission verhindert, bestimmt die Vorsitzende oder der Vorsitzende eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(3) Während der gesamten Prüfung ist die Anwesenheit aller Mitglieder erforderlich.

(4) Die Prüfungskommission entscheidet mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltung ist unzulässig. Ergibt sich keine Mehrheit für eine Note, setzt die oder der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Voten die Note fest.

§ 21

Prüfung

(1) Zwei Wochen vor der Prüfung reicht die Lehrkraft in Ausbildung für jedes Mitglied der Prüfungskommission ein Exemplar der Dokumentation der Schwerpunkte der eigenen Arbeit ein. Am Prüfungstag legt sie jedem Mitglied der Prüfungskommission für jede Unterrichtsstunde eine kurze erläuternde schriftliche Unterrichtsvorbereitung vor.

(2) Die Lehrkraft in Ausbildung wird von der Prüfungskommission in der Ausbildungsschule an einem Schultag in einer Unterrichtsstunde je Fach oder Fachrichtung begleitet. Die zu erteilenden Stunden sollen die in § 9 Abs. 4 genannten Einsatzbereiche der Lehrkraft in Ausbildung abdecken und sich aus dem laufenden Unterricht der Lehrkraft in Ausbildung ergeben. In der Laufbahn der Studienrätinnen und Studienräte an Gymnasien sind die Unterrichtsstunden im Fach Musik in beiden Schwerpunkten des Faches zu halten, wenn dies das einzige Fach ist.

Die Lehrkraft in Ausbildung erhält nach den Unterrichtsstunden Gelegenheit, zu deren Verlauf Stellung zu nehmen. Im Anschluss benotet die Prüfungskommission die jeweilige Unterrichtsstunde.

(3) Die Prüfung umfasst darüber hinaus eine an ein Fallbeispiel gebundene Auf-

gabe im Bereich Pädagogik, Diagnostik oder Schulentwicklung, die vom IQSH vorbereitet und von der Prüfungskommission am Prüfungstag gestellt wird. Der Lehrkraft in Ausbildung stehen 30 Minuten Vorbereitungszeit zur Verfügung. Die Prüfungszeit beträgt 30 Minuten. Im Anschluss daran benotet die Prüfungskommission diesen Prüfungsteil.

(4) Im Anschluss an die Prüfungsteile nach Absatz 2 und 3 findet ein Prüfungsgespräch im Umfang von 60 bis 90 Minuten zwischen der Prüfungskommission und der Lehrkraft in Ausbildung statt, in dem die Ausbildungsdokumentation und die pädagogische Arbeit am Prüfungstag reflektiert werden.

§ 22

Anwesenheit anderer Personen

(1) Die Prüfung ist nicht öffentlich.

(2) Bei Lehrkräften in Ausbildung für das Lehramt an Sonderschulen, die im Rahmen integrativer Maßnahmen überwiegend an einer allgemein bildenden Schule unterrichtet haben, nimmt die Schulleiterin oder der Schulleiter dieser Schule mit beratender Stimme an der gesamten Prüfung teil.

(3) Als Zuhörerinnen oder Zuhörer können an der Prüfung einschließlich der Beratung und Entscheidung teilnehmen je eine Vertreterin oder ein Vertreter

1. des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur,

2. des IQSH,

3. der an der Lehrkräfteausbildung beteiligten Hochschulen des Landes,

4. der Evangelischen oder Katholischen Kirche, soweit das Fach Evangelische Religion oder Katholische Religion betroffen ist,

5. des Landesausschusses für Berufsbildung bei Prüfungen an berufsbildenden Schulen.

(4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Prüfungskommission kann bis zu zwei Lehrkräften in Ausbildung, die die Prüfung in der gleichen Laufbahn ablegen wollen, die Anwesenheit bei der Prüfung gestatten, sofern die zu prüfende

Lehrkraft in Ausbildung schriftlich zugestimmt hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratungen der Prüfungskommission und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 23

Verhinderung, Versäumnis

(1) Ist die Lehrkraft in Ausbildung durch Krankheit oder sonstige von ihr oder von ihm nicht zu vertretende Umstände ganz oder teilweise gehindert, dem Termin nach § 18, dem Prüfungstermin oder einer sonstigen Verpflichtung im Rahmen der Prüfung nachzukommen, sind die Hinderungsgründe in geeigneter Form unverzüglich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Im Falle der Erkrankung ist ein ärztliches, auf Verlangen ein amtsärztliches Zeugnis vorzulegen. Schwangerschaft steht der Verhinderung durch Krankheit gleich.

(2) Bricht die Lehrkraft in Ausbildung aus den in Absatz 1 genannten Gründen Prüfungsteile ab, entscheidet die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission über die Anerkennung bereits erbrachter Prüfungsleistungen und bestimmt den Zeitpunkt für nachzuholende Prüfungsteile.

(3) Versäumt eine Lehrkraft in Ausbildung ohne ausreichenden Grund einen der vorgenannten Termine oder eine sonstige Prüfungsverpflichtung, gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden. Die Feststellung darüber trifft das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur und für die Termine oder sonstigen Verpflichtungen am Prüfungstag die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Prüfungskommission.

§ 24

Pflichtwidrigkeiten

(1) Versucht eine Lehrkraft in Ausbildung, die Prüfungsleistung durch Täuschung oder Verstoß gegen sonstige Prüfungspflichten zum eigenen Vorteil zu beeinflussen, kann die Prüfungskommission sie von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen und die Prüfung für nicht bestanden erklären. In

minder schweren Fällen kann ihr die Wiederholung bestimmter Prüfungsteile ermöglicht werden. Vor der Entscheidung ist die Lehrkraft in Ausbildung zu hören.

(2) Wird innerhalb einer Frist von drei Jahren nach der Aushändigung des Prüfungszeugnisses eine Pflichtwidrigkeit bekannt, kann das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur nach Anhörung der Zeugnisinhaberin oder des Zeugnisinhabers die Prüfung nachträglich für nicht bestanden erklären und das Prüfungszeugnis einziehen. Diese Entscheidung ist nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Bekanntwerden des Tatbestandes zulässig.

§ 25

Bewertung der Leistungen

(1) Die Bewertungen von Leistungen nach dieser Verordnung orientieren sich an den durch die Ausbildungsstandards vorgegebenen Anforderungen.

(2) Zur Bewertung werden folgende ganze Noten vergeben:

sehr gut (1) für eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;

gut (2) für eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;

befriedigend (3) für eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;

ausreichend (4) für eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;

mangelhaft (5) für eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können;

ungenügend (6) für eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

§ 26

Ermittlung der Prüfungsnote

(1) Aus den gewichteten Noten für die einzelnen Prüfungsteile wird eine Note errechnet und auf eine Dezimalstelle gerundet. Die Gewichtung ist wie folgt festgelegt:

1. Erste Hausarbeit (15 %)
2. Zweite Hausarbeit (15 %)
3. Dienstliche Beurteilung (25 %)
4. Schriftlicher Test (5 %)
5. Erste Unterrichtsstunde (15 %)
6. Zweite Unterrichtsstunde (15 %)
7. Aufgabe im Bereich Pädagogik, Diagnostik oder Schulentwicklung (10 %)

(2) Nach dem Prüfungsgespräch über die Ausbildungsdokumentation und die pädagogische Arbeit am Prüfungstag (§ 21 Abs. 4) setzt die Prüfungskommission die Prüfungsnote fest. Die aus den Prüfungsteilen errechnete Note wird unter Berücksichtigung des Prüfungsgesprächs bestätigt oder um 0,3 erhöht oder vermindert.

§ 27

Bestehen der Prüfung

(1) Aufgrund der in § 26 festgesetzten Prüfungsnote ist die Note für die Zweite Staatsprüfung wie folgt auszuweisen:

- "mit Auszeichnung bestanden" (1,0 – 1,4)
 "gut bestanden" (1,5 – 2, 4)
 "befriedigend bestanden" (2,5 – 3,4)
 "bestanden" (3,5 – 4,4)
 "nicht bestanden" (4,5 – 6,0).

(2) Nach Abschluss der Beratungen gibt die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission der Lehrkraft in Ausbildung die Gesamtnote mündlich bekannt und erläutert sie.

§ 28

Niederschrift

(1) Über die Prüfungsteile am Prüfungstag und die jeweiligen Ergebnisse der Beratungen der Prüfungskommission wird eine Niederschrift gefertigt. Die oder der Vorsitzende der jeweiligen Prüfungs-

kommission bestimmt für jeden Prüfungsteil eines der Mitglieder zur Schriftführerin oder zum Schriftführer.

(2) In der Niederschrift sind anzugeben:

1. die namentliche Zusammensetzung der jeweiligen Prüfungskommission,
2. der Vorname und Name der Lehrerin oder des Lehrers in Ausbildung,
3. Ort und Zeit der Prüfung sowie Prüfungsfächer,
4. die Prüfungsgegenstände in Stichworten,
5. die wesentlichen die Bewertung tragenden Leistungen
6. Einzelnoten und Gesamtnote der Prüfung,
7. die Anwesenheit anderer Personen,
8. besondere Vorkommnisse.

(3) Die Niederschrift wird abschließend von allen Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet.

§ 29

Prüfungszeugnis

(1) Über die bestandene Prüfung erhält die Lehrkraft in Ausbildung ein Zeugnis nach einem Muster, das im Nachrichtenblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein veröffentlicht wird. Das Zeugnis wird von der zuständigen Schulaufsichtsbeamtin oder dem zuständigen Schulaufsichtsbeamten unterzeichnet.

(2) Ist die Prüfung nicht bestanden, erhält die Lehrkraft in Ausbildung darüber einen schriftlichen Bescheid.

§ 30

Wiederholung der Prüfung

Hat die Lehrkraft in Ausbildung die Prüfung nicht bestanden (§ 27) oder wird die Prüfung nachträglich für nicht bestanden erklärt (§ 24), wird sie oder er grundsätzlich zu einer einmaligen Wiederholung zugelassen.

§ 31

Prüfungsakten

(1) Die Prüfungsakten werden beim Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur geführt.

(2) Jeder Prüfling kann innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Prüfung seine Prüfungsakte einsehen.

Abschnitt IV

Ausbildung und Prüfung der Fachlehrerinnen und Fachlehrer an berufsbildenden Schulen

§ 32

Ausbildung der Fachlehrerinnen und Fachlehrer

Die §§ 1 bis 15 gelten entsprechend, soweit im Folgenden nichts Abweichendes geregelt ist:

1. Abweichend von § 3 Abs. 1 erfolgt die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber ausschließlich nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung.
2. Abweichend von § 5 Abs. 1 dauert der Vorbereitungsdienst 18 Monate.
3. Abweichend von § 5 Abs. 4 ist eine Verkürzung des Vorbereitungsdienstes bei vorzeitiger Zulassung zur Prüfung nicht möglich.
4. Abweichend von § 6 Nr. 1 endet der Vorbereitungsdienst bei Bestehen der Prüfung frühestens nach 18 Monaten.
5. Abweichend von § 7 Abs. 1 Satz 2 ist das Ziel der Ausbildung, die während der Berufsausbildung erworbenen fachlichen Fähigkeiten um didaktische, pädagogische Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in engem Bezug zum erteilten Unterricht in Hinblick auf definierte Standards zu erweitern und zu vertiefen.
6. Abweichend von § 10 Abs. 2 gehören zur Ausbildung durch das IQSH neben der Einführungsveranstaltung zu Beginn Veranstaltungen in der Fachrichtung und in Pädagogik im Umfang von insgesamt 270 Stunden.
7. Abweichend von § 12 ist nur eine Hausarbeit vorgesehen.

§ 33

Prüfung der Fachlehrerinnen und Fachlehrer

Die §§ 16 bis 35 gelten entsprechend, soweit im Folgenden nichts Abweichendes geregelt ist:

1. Abweichend von § 18 Abs. 2 Nr. 1 ist die erfolgreiche Teilnahme an Pflichtmodulen im Umfang von 120 Stunden nachzuweisen.
2. Abweichend von § 18 Abs. 2 Nr. 2, § 19 Abs. 1 Nr. 2 und 4 und § 26 Abs. 1 ist nur eine Hausarbeit vorgesehen.
3. Abweichend von § 21 Abs. 2 Satz 1 sind mindestens zwei Unterrichtsstunden in der Fachrichtung abzuleisten.
4. Abweichend von § 26 Abs. 1 liegt die Gewichtung der Hausarbeit bei 30 %.

Abschnitt V

Schlussvorschriften

§ 34

Änderung der Lehrerinnen- und Lehrerlaufbahnverordnung

Die Lehrerinnen- und Lehrerlaufbahnverordnung wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Abs. 2 wird nach Nummer 2 ergänzt:

Bei vorzeitiger Zulassung zur Prüfung nach § 18 Abs. 2 der Landesverordnung über die Ordnung des Vorbereitungsdienstes und die Zweiten Staatsprüfungen der Lehrkräfte vom 22. April 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 116) kann der Vorbereitungsdienst in Laufbahnen des gehobenen Dienstes mit Ausnahme der Fachlehrerinnen und Fachlehrer um bis zu sechs Monate verkürzt werden.

2. In § 12 Abs. 7 Satz 2 werden die Worte "oder 12 Monate" gestrichen.

§ 34 a

Besondere Formvorschriften

Bewerbungsschreiben, Zeugnisse, Beurteilungen während und am Ende der Ausbildung, sowie Prüfungsarbeiten oder

Teile davon in elektronischer Form sind ausgeschlossen.

§ 35

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2004 in Kraft. Sie tritt am 31. Juli 2009 außer Kraft.

(2) Für Lehrkräfte in Ausbildung, die den Vorbereitungsdienst vor dem 1. August 2004 aufgenommen haben, gelten die bisherigen Vorschriften, sofern die Ausbildung bis zum 31. Januar 2006 abgeschlossen wird. In begründeten Ausnahmefällen nach § 23 kann die Prüfung bis zum 31. Januar 2007 einmal nach den bisherigen Vorschriften durchgeführt werden.

(3) Für Lehrkräfte in Ausbildung, die den Vorbereitungsdienst vor dem 1. August 2004 aufgenommen haben und die Ausbildung bis zum 31. Januar 2006 nicht abschließen, werden bereits erbrachte Leistungen und bestandene Prüfungsteile wie folgt anerkannt:

1. Ausbildungsveranstaltungen der Regional- und Landesseminare werden pro Halbjahr mit jeweils 90 Zeitstunden auf die Ausbildungszeit in Modulen angerechnet,

2. eine bestandene Hausarbeit geht mit 30 % in die Prüfungsnote ein,

3. gegebenenfalls vorliegende Gutachten der Studienleiterinnen und Studienleiter sowie die auf der Grundlage dieser Gutachten durch die Ausbildungsleiterinnen und Ausbildungsleiter festgelegte Ausbildungsnote werden bei der dienstlichen Beurteilung durch die Schulleiterin oder den Schulleiter berücksichtigt.

(4) Die Landesverordnung über die Ordnung des Vorbereitungsdienstes und die Zweiten Staatsprüfungen der Lehrkräfte (GVOBl. Schl.-H. 1993 S. 366) und die Ordnung der Zweiten Staatsprüfung für die Laufbahn der Fachlehrer der Besoldungsgruppe A 10 an berufsbildenden Schulen (NBl. KM. Schl.-H. 1981 S. 226) treten außer Kraft.

Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner

im IQSH:

Grundsatzfragen	Sachbearbeiterin
Fritz-Gerhard Glindemann Tel. 0431-5403 120 E-Mail: Fritz-Gerhard.Glindemann@iqsh.de	Frau Schmidt Tel. 0431-5403 126 E-Mail: petra.schmidt@iqsh.de
	Frau Schufft Tel. 0431-5403 280 E-Mail: angelika.schufft@iqsh.de
Schulartbeauftragte	Sachbearbeitung:
Wolfgang Häffs (G/H) Tel. 0431-5403 273 E-Mail: wolfgang.haeffs@iqsh.de	Frau Hänisch Tel. 0431-5403 228 E-Mail: birgit.haenisch@iqsh.de
	Frau Steege Tel. 0431-5403 210 E-Mail: cornelia.steege@iqsh.de
	Frau Wichura Tel. 0431-5403 266 E-Mail: marianne.wichura@iqsh.de
Eva Langloh (RS) Tel. 0431-5403-278 E-Mail: eva.langloh@iqsh.de	Herr Böttger Tel. 0431-5403 133 E-Mail: martin.boettger@iqsh.de
	Frau Waldhör Tel. 0431-5403 282 E-Mail: martina.waldhoer@iqsh.de
Gunter Klauke (SoS) Tel. 0431-5403-244 E-Mail: gunter.klauke@iqsh.de	Frau Süphke Tel. 0431-5403 244 E-Mail: baerbel.suephke@iqsh.de

Christa Wienholz (Gym)
Tel. 0431-5403-275
E-Mail: christa.wienholz@iqsh.de

Frau Grumbach
Tel. 0431-5403 283
E-Mail: romy.grumbach@iqsh.de

Frau Krause
Tel. 0431-5403 305
E-Mail: edeltraud.krause@iqsh.de

Brigitte Rieckmann (GS)
Tel. 0431-5403-189
E-Mail: brigitte.rieckmann@iqsh.de

NN
Tel.
E-Mail:

Jürgen Ströh (BBS)
Tel. 0431-5403-256
E-Mail: juergen.stroeh@iqsh.de

Frau Körner
Tel. 0431-5403 137
E-Mail: belinda.koerner@iqsh.de

Frau Scholz-Schroeder
Tel. 0431-5403 256
E-Mail:
marlis.scholz-schroeder@iqsh.de

im MBF:

Hauptpersonalrat der Lehrer
Marlis Tepe
Tel.: 0431-988-2565

E-Mail: marlis.tepe@mbf.landsh.de

in der Grundsatzabteilung des MBF

Ulrich Keudel
Tel.: 0431-988-2250

E-Mail: ulrich.keudel@mbf.landsh.de

Michael Tholund
Tel.,: 0431-988-2514

E-Mail: michael.tholund@mbf.landsh.de

in der Schulaufsicht des MBF

Astrid Finger (G/H)
Tel.: 0431-988-2412

E-Mail: Astrid.Finger@mbf.landsh.de

Arnold Rehder (RS)
Tel.: 0431-988-2312

E-Mail: Arnold.Rehder@mbf.landsh.de

Jan Stargardt (SoS)
Tel.: 0431-988-2574

E-Mail: Jan.Stargardt@mbf.landsh.de

Dr. Kai Niemann (Gym)
Tel.: 0431-988-2423

E-Mail: kai.niemann@mbf.landsh.de

Annegrete Zeretzke (GS)
Tel.: 0431-988-2431

E-Mail:
annegrete.zeretzke@mbf.landsh.de

Anneke Schröder-Dijkstra (BBS)
Tel.: 0431-988-2512

E-Mail: anneke.schroeder-
dijkstra@mbf.landsh.de

Wolfgang Heere (BBS)
Tel.: 0431-988-2511

E-Mail: wolfgang.heere@mbf.landsh.de

Stephan Ruscheck (BBS)
Tel.: 0431-988-2513

E-Mail: stephan.ruscheck@mbf.landsh.de

im Personalreferat des MBF

Ilona Hinrichs (G/H)
Tel.: 0431-988-2376

E-Mail: ilona.hinrichs@mbf.landsh.de

Harald Sell (RS und SoS)
Tel.: 0431-988-2387

E-Mail: harald.sell@mbf.landsh.de

Silke Blunck (Gym und GS)
Tel.: 0431-988-2359

E-Mail: silke.blunck@mbf.landsh.de

Birgit Lübbling (BBS und Fachlehrer)
Tel.: 0431-988-2369

E-Mail: birgit.luebbing@mbf.landsh.de

Praxishilfen für Lehrkräfte in Ausbildung

Unterricht planen
und auswerten

Herausgeber:

Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen
Schleswig-Holstein (IQSH)
Schreberweg 5, 24119 Kronshagen
Tel.: 0431 – 54 03 0
Fax: 0431 – 54 03 200
iqsh@iqsh.de
www.iqsh.de

Autorinnen und Autoren:

Britta Boysen, Frauke Eccius, Petra Fojut, Ute Liesenberg-Rathje, Karin Steiner,
Fritz-Gerhard Glindemann, Rolf Jacoby, Gunter Klauke, Dr. Riecke-Baulecke,

Druck:

Druckerei Joost, Kronshagen

Vertrieb:

Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen
Schleswig-Holstein (IQSH)
- Brigitte Dreessen -
Schreberweg 5
24119 Kronshagen
Tel.: 0431 – 5403 148
Fax: 0431 - 5403 200
brigitte.dreessen@iqsh.de

Inhalt:

INTENTION DER PRAXISHILFE	2
UNTERRICHT PLANEN	3
Planungsebenen	6
Unterrichtseinheiten	8
Unterrichtsstunden	8
Vorbereitung der Unterrichtsstunden der Zweiten Staatsprüfung	14
UNTERRICHT AUSWERTEN	15
Unterrichtsbeobachtung	15
Reflexion des eigenen Unterrichts	17
Rückmeldungen zum Unterricht	20
LITERATURTIPPS	21

Intention der Praxishilfe

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen,

mit der Praxishilfe „Unterricht planen und auswerten“ wollen die Autorinnen und Autoren Hilfestellungen für die Ausbildung geben.

Diese Praxishilfe ist in einer Gruppe entstanden, in der eine Lehrkraft, die die neue Ausbildung vor wenigen Monaten abgeschlossen hat, eine Ausbildungslehrkraft, ein Schulleiter sowie Kolleginnen und Kollegen des IQSH mitgearbeitet haben. Mein Dank gilt den Kolleginnen und Kollegen dieser Gruppe, insbesondere Frau Britta Boysen und den Kolleginnen Frauke Eccius und Petra Fojut, die die Vorlagen für „Unterricht planen und auswerten“ entworfen haben.

Reflexivität ist wichtiges Merkmal von Professionalität und Lehrerausbildung: Dieses Prinzip gilt auch für den Umgang mit der vorliegenden Praxishilfe. Die Hilfestellungen dienen zur Anregung und sind nicht als Patentrezepte und Vorgaben zu verstehen.



Dr. Thomas Riecke-Baulecke

Unterricht planen

Bevor die konkrete Unterrichtsplanung beginnt, sollte jede Lehrkraft in Ausbildung sich mit der eigenen Lehrerrolle auseinandersetzen und die Rahmenbedingungen ihrer Arbeit erforschen.

Respekt

Respekt ist die Grundlage aller schulischen Zusammenarbeit. Wer Respekt von anderen erwartet und wünscht, muss selbst anderen Respekt entgegenbringen.

Auf Unterricht bezogen bedeutet dies:

- Ich achte die Eigenart eines jeden Kindes.
- Ich Sorge für seine körperliche und seelische Unversehrtheit.
- Ich höre den Schülerinnen und Schülern zu und nehme sie ernst.
- Ich benachteilige keine Schülerinnen und keinen Schüler.
- Ich fördere jede Schülerin und jeden Schüler nach ihren bzw. seinen Kompetenzen.

Lernförderliches Klima

Ausgangspunkt allen Lehrens und Lernens ist ein lernförderliches Klima im Unterricht. Die Kennzeichen sind:

- gegenseitiger Respekt, gegenseitige Achtung
- verlässlich eingehaltene Regeln
- gemeinsam geteilte Verantwortung
- Gerechtigkeit der Lehrerin / des Lehrers gegenüber jedem Einzelnen und dem Klassenverband insgesamt
- Fürsorge der Lehrerin / des Lehrers für die Schülerinnen und Schüler

Literaturtip: Hilbert Meyer: Was ist guter Unterricht, Berlin 2005, 2. Auflage, Cornelsen Verlag

Begeisterung für das Fach

Es gilt der eigenen Begeisterung nachzuspüren, um diese später im Unterricht zu vermitteln.

Die Beantwortung folgender Fragen könnte hilfreich sein:

- Was begeistert mich an dem Fach?
- Wie kann ich meine Begeisterung und mein Interesse vermitteln?
- Habe ich biografische Erfahrungen zu dem Fach aus meiner eigenen Schulzeit?
Was hat mich so fasziniert?
- Mit welchen Mitteln verstand es seinerzeit die Lehrerin bzw. der Lehrer, das Engagement, das Interesse und die Motivation für das Fach zu wecken?

Ordnungsrahmen

Die Schülerinnen und Schüler erwarten von der Lehrkraft die Fähigkeit und Klarheit, Grenzen zu setzen. Sie verlangen das Einhalten abgesprochener Konsequenzen bei Regelüberschreitungen. Regeln und Rituale sollten deshalb frühzeitig besprochen und entsprechend eingeführt sein.

Im Vorfeld geht es um die Informationsbeschaffung zu folgenden Aspekten:

- Was enthält die Schulordnung (Klassenordnung) an gemeinsamen Normen, daraus abgeleiteten Regeln und Konsequenzen für Regelüberschreitungen?
- Wie werden die Konsequenzen mit der Erinnerung an die betreffende Regel begründet?

Literaturtipp.: Helmke, Andreas: Unterrichtsqualität, Seelze 2004, 2. Auflage S. 81

Für den Umgang mit Regeln – sei es für die allgemein in der Schule, sei es für die speziell, für den eigenen Unterricht geltenden - können folgende Überlegungen hilfreich sein:

- Was soll geregelt werden?
(Bestandsaufnahme sowohl aus Sicht der Schülerinnen und Schüler - als auch aus Sicht der Lehrkraft)
- Wenige, wirklich wesentliche und wichtige Regeln (max. 3 bis 5) zusammen mit den Schülerinnen und Schülern auswählen.
Zum Beispiel:
 - Gesprächsregeln „Ich melde mich, wenn ich etwas sagen möchte.“
 - Verhaltensregeln „Bei Partnerarbeit sprechen wir leise miteinander, um andere nicht zu stören.“
- Die Regeln werden positiv formuliert.
Zum Beispiel:
 - „Ich lasse andere aussprechen.“
 - nicht: „Ich darf nicht dazwischenreden“.
- Die Regeln sollten überprüfbar und ohne großen Aufwand durchsetzbar sein.
- Die Regeln können im Klassenraum visualisiert werden (z.B. durch Plakate). Sprechen Sie sich mit dem jeweiligen Klassenleitungsteam ab.
- Es werden gemeinsam mit den Schülern positive Verstärker (Belohnungen) für die Einhaltung der Regeln vereinbart.
- Gleichzeitig müssen Konsequenzen für die Nichtbeachtung der Regeln bekannt sein und entsprechend durchgesetzt werden.

Orientierungswissen

Nach der Abklärung der eigenen Grundhaltung ist es hilfreich, sich Vorinformationen über die Lernumgebung und Lerngruppe zu verschaffen. Diese Vorinformationen können sich auf das schulische Umfeld, auf die Schule oder auf die Klasse beziehen.

Von besonderer Bedeutung ist es, in Erfahrung zu bringen, wer Ihre Fachkolleginnen und Fachkollegen sind und wer zu den Klassenkollegium Ihrer Lerngruppen gehört.

- Schulisches Umfeld:
 - Ort, Lage, Größe der Schule
 - Bevölkerungsstruktur
 - Wohnsituation
 - Freizeitmöglichkeiten
 - Zu- und Abwanderung
- Schule
 - Kollegiumsstrukturen: Fachteams und Klassenkollegien
 - Zusammensetzung der Schülerschaft
 - Feste Absprachen
 - Erziehungsmethoden
 - Elternarbeit
 - Feste bzw. Schulleben
- Klasse
 - Klassenstufe
 - Mädchen/Jungen
 - Lernprobleme
 - Unterschiedliche Leistungsniveaus
 - Familiäre Hintergründe
 - Sprachschatz bzw. Ausdrucksvermögen
 - Freundschaften
 - Religionen
 - Therapie und Fördermaßnahmen

Literaturtipp: Jürgen Müller „Unterricht planen: Eine Checkliste“, Grundschule 11/2002

Planungsebenen

Grobplanungen

Sich einen Überblick über die Einheiten des ersten Halbjahres und möglicher Themenverteilung über das gesamte Schuljahr verschaffen.

Vorgehensweise:

- Orientierung an Standards, Kompetenzen und Lehrplänen
- Erste Planung und Festlegung der Inhalte
- Berücksichtigung schulinterner Vorgaben.

Tipps:

- Stoffverteilungspläne der Schule nutzen
- Schulbücher / Lehrerhandbücher mit Stoffverteilungen nutzen
(Viele Schulbuchverlage liefern zu neu überarbeiteten Lehrwerken zusätzlich Übersichten über Stoffverteilungspläne mit Zuordnungen zu den Bildungsstandards.)
- Fertige Unterrichtseinheiten, Materialsammlungen der Kolleginnen und Kollegen sichten
- Befragung von Fachkolleginnen und Fachkollegen
- Internetadressen erforschen
- Zeitraster mit Grobdaten erstellen (maximal für ½ Jahr)
- Ausfallzeiten einplanen (Klassenfahrt, Praktikum, Projektwoche etc.)

Beispiele für Stoffverteilungspläne:

Beispiel 1

Schuljahr:.....

Fach:

Klasse:.....

Woche	Stunden- zahl	Inhalte	Bezug zum Lehrplan / zu den Bildungsstan- dards	Methoden / Hinweise

Beispiel 2

Klasse:	R 10	Fach:	Mathematik	Lehrkraft:	
Schuljahr:	05/06	Halbjahr:	2.		
1.Woche: 2.Woche: 3.Woche: 4.Woche:	<p><u>Inhalte zum Lehrplan:</u> <i>Anwendungen des Sinus - u. Kosinussatzes</i>, Verknüpfung von beiden Sätzen Anwendungsaufgaben aus verschiedenen Bereichen, Partnerarbeit mit Arbeitsplan und Wahlaufgaben. Präsentation von Aufgaben an der Tafel. (K1, K2, K5, K6) <u>Mathematikarbeit Nr.3</u></p>				
5.Woche: 6.Woche: 7.Woche: 8. Woche: 9. Woche	<p><i>Exponentialfunktion</i>, graphische Darstellung, Eigenschaften, Umkehrbarkeit Exponential- und Logarithmengleichungen, Sachaufgaben mit Zuwachs- und Zerfallsprozessen. <i>Projekt:</i> Bankwesen, Bankrechnen, Anwendungen von Computerprogrammen zur Aufstellung eines Tilgungsplanes, Berechnung von Hypotheken, Darlehen. Einbeziehung der örtlichen Sparkasse (K3, K2, K4, K6)</p>				
	Osterferien vom 3.4.06 bis 18.4.06				
10.Woche: 11.Woche: 12.Woche: 13.Woche: 14.Woche:	<p><i>Wiederholungen zur Mathematik</i> aus dem Stoffbereich R9 u. R10 Volumen-Oberflächenberechnungen, Trigonometrie, Wachstumsaufgaben, Kombinatorik, Grundrechnungen (freie Arbeit) <u>Mathematikarbeit Nr.4</u> (K1, K2, K3, K4, K5, K6)</p>				
	Himmelfahrt /4 bewegliche Ferientage 22.5.06 bis 26.5.06				
16.Woche: 17.Woche: 18.Woche: 19.Woche: 20.Woche: 21.Woche:	<p><u>Schriftliche Abschlussprüfungen!!!!</u> Wiederholung und Übungen zur mündlichen Prüfung mündliche Abschlussprüfungen Entlassung</p>				
	Sommerferien vom 10.07.06 - 19.08.06				

Bemerkungen zum Stoffverteilungsplan: **K = Kompetenzen der Fachstandards**

Unterrichtseinheiten

Sich einen Überblick über die Wochenstunden der ersten Einheiten verschaffen.

Vorgehensweise:

- Intentionen / Ziele formulieren
- Materialien sammeln und sichten
- Grobes Zeitraster mit Stichworten füllen

Tipps:

- In einem überschaubaren Zeitabschnitt planen (zwei bis vier Wochen).
- Sich an Vorhandenem orientieren (Fachkolleginnen und -kollegen der gleichen Schulstufen befragen).
- Fertige Unterrichtseinheiten von Kolleginnen und Kollegen als Anregung nutzen.
- Fächerübergreifendes Arbeiten planen (Beteiligung der Kollegen beachten).
- Exkursionen / außerschulische Lernorte, Projekte bedenken.
- Methodische Überlegungen anstellen (Medien, Materialien).
- Abschließende Klassenarbeiten / Klausuren / Tests berücksichtigen.

Unterrichtsstunden

Konkrete Planung einer Unterrichtsstunde durchdenken.

Auswahl geeigneter Inhalte, Methoden, Sozialformen und Materialien planen.

Für die konkrete Planung einer Unterrichtsstunde gilt es zunächst, das Thema festzulegen und sich Gedanken über Intentionen und Lerninhalte der Unterrichtsstunde zu machen.

Thema / Inhalt:

- Was ist genau das Thema / der Inhalt?
- Wie weit bin ich über das Thema informiert?
- Bin ich zu dem für mich wesentlichen Kern der Sache vorgedrungen?
- Was gehört zu einer sachlich richtigen Darstellung des Themas?
- Zu welchen Teilbereichen habe ich eine persönliche Beziehung?

Tipps:

- Erstellung einer MindMap zur Sache
(Kostenloser Download des Mindmanagers übers Lernnetz)
- Diskussion mit einer anderen Lehrkraft
- Mit einem Thema beginnen, zu dem es persönliche Vorerfahrungen und fertige Unterrichtsplanungen gibt.

Intentionen:

- Was sollen die Schülerinnen und Schüler im Unterricht erfahren?
- Was sollen sie nach dem Unterricht neu oder umfassend wissen und können?
- Welche Kompetenzen sollen sie im Unterricht erwerben, festigen, ausweiten?
- Welche Verhaltensweisen sollen meine Schülerinnen und Schüler durch den Unterricht annehmen?

Methoden, Sozialformen, Medien

- Welche Vorkenntnisse und Vorerfahrungen haben die Schülerinnen und Schüler?
- Welche Bedeutung hat das Thema für das aktuelle und zukünftige Leben der die Schülerinnen und Schüler?
- Welcher Aspekt ist für die Schülerinnen und Schüler schwierig, welcher könnte spannend sein bzw. ihre Neugier wecken?
- Welche fächerverbindenden bzw. fächerübergreifenden Aspekte können gefunden werden?
- Welche Methoden / Sozialformen kennen die Schülerinnen und Schülern?
- Welche Methoden /Sozialformen sind den einzelnen Unterrichtsschritten/-phasen angemessen?
- Welche Sozialformen lässt die räumliche Situation im Klassenraum zu?
- Welche Medien sollen in den verschiedenen Phasen des Unterrichts zur Anwendung kommen? Inwieweit sind sie geeignet, den Unterrichtsinhalt zu präsentieren, für das Lernen zu motivieren und die Aneignung des Inhalts zu ermöglichen?
- Wie werden die angestrebten Ziele gesichert?

Literaturtipps:

Jürgen Müller: Unterricht planen: eine Checkliste, Grundschule 11/2002

Meyer, Hilbert: Unterrichtsmethoden, II Praxisband, Berlin 1987, Cornelsen Verlag

Weitere Informationen zu schüleraktiven Methoden (Lehr- und Lernformen) unter:

Homepage.ruhr-uni-bochum.de/Dietrich.Homberger/d-method.htm

Tipps:

- Von der Einzelarbeit über die Partnerarbeit zur Gruppenarbeit vorgehen.
- Vom lehrerzentrierten Unterricht zu geöffneten Formen wie Tagesplanarbeit, Stationsarbeit sowie Wochenplanarbeit vorgehen.
- Persönliche Vorerfahrungen aus den Praktika nutzen.

Arbeitsmaterialien

Für die Beurteilung von Arbeitsmaterialien kann die folgende Tabelle hilfreich sein. Es müssen nicht alle Kriterien erfüllt sein. Ausschlaggebend ist die Zielsetzung der Stunde.

Kriterien zur Beurteilung von Arbeitsmaterialien:

Leitfragen zur Beurteilung der Qualität von Arbeitsmitteln	Ja	Nein
Wird durch das Material die Lesekompetenz gefördert?		
Unterstützt das Material selbstgesteuertes, eigenaktives Lernen?		
Bietet das Material die Möglichkeit, weitere oder eigene sachbezogene Aufgabenstellungen für sich und andere Kinder dazu erfinden zu können?		
Können die Schüler Ergebniskontrollen selbst durchführen?		
Hat das Material Impulscharakter, d.h. animiert es zur Eigenproduktion/ Weitergestaltung durch die Kinder?		
Regt das Material zur Entwicklung eigener Lernstrategien an?		
Fordern die Aufgabenstellungen zum individuellen oder gemeinsamen Erkunden von Sachverhalten heraus (Versuchsdurchführung/ Beobachtung/ Erprobung/ Interviews, ...)?		
Werden Kinder ermutigt, selbst Erkundungs-, Forschungs- oder Erprobungsmaterialien zu erstellen?		
Bietet das Material die Möglichkeit, in verschiedenen/ wechselnden Sozialformen zu arbeiten?		
Werden Interessen von Mädchen und Jungen gleichermaßen berücksichtigt?		
Ist die Aufgabenstellung so angelegt, dass sich differenzierendes Arbeiten von allein durch die unterschiedlichen Bearbeitungsweisen der einzelnen Kinder ergibt?		
Bietet das Material ungewöhnliche Zugänge zu einem Sachverhalt oder besonders kreative Übungsmöglichkeiten an?		
Ist das Material ästhetisch ansprechend?		
Ist das Material didaktisch funktional gestaltet und durch klare Gestaltung schnell zu überschauen?		
Ist die Arbeits-, Spiel- oder Benutzungsanleitung so formuliert, dass Kinder sie selbstständig – ohne ständige Rückfragen bei der Lehrerin- verstehen und in Handlungsschritte umsetzen können?		
Ist das zentrale Anliegen des Materials übersichtlich und prägnant visualisiert?		

Lern- und Arbeitszyklus

Überlegungen zur Struktur einer Unterrichtsstunde oder einer Unterrichtseinheit anstellen

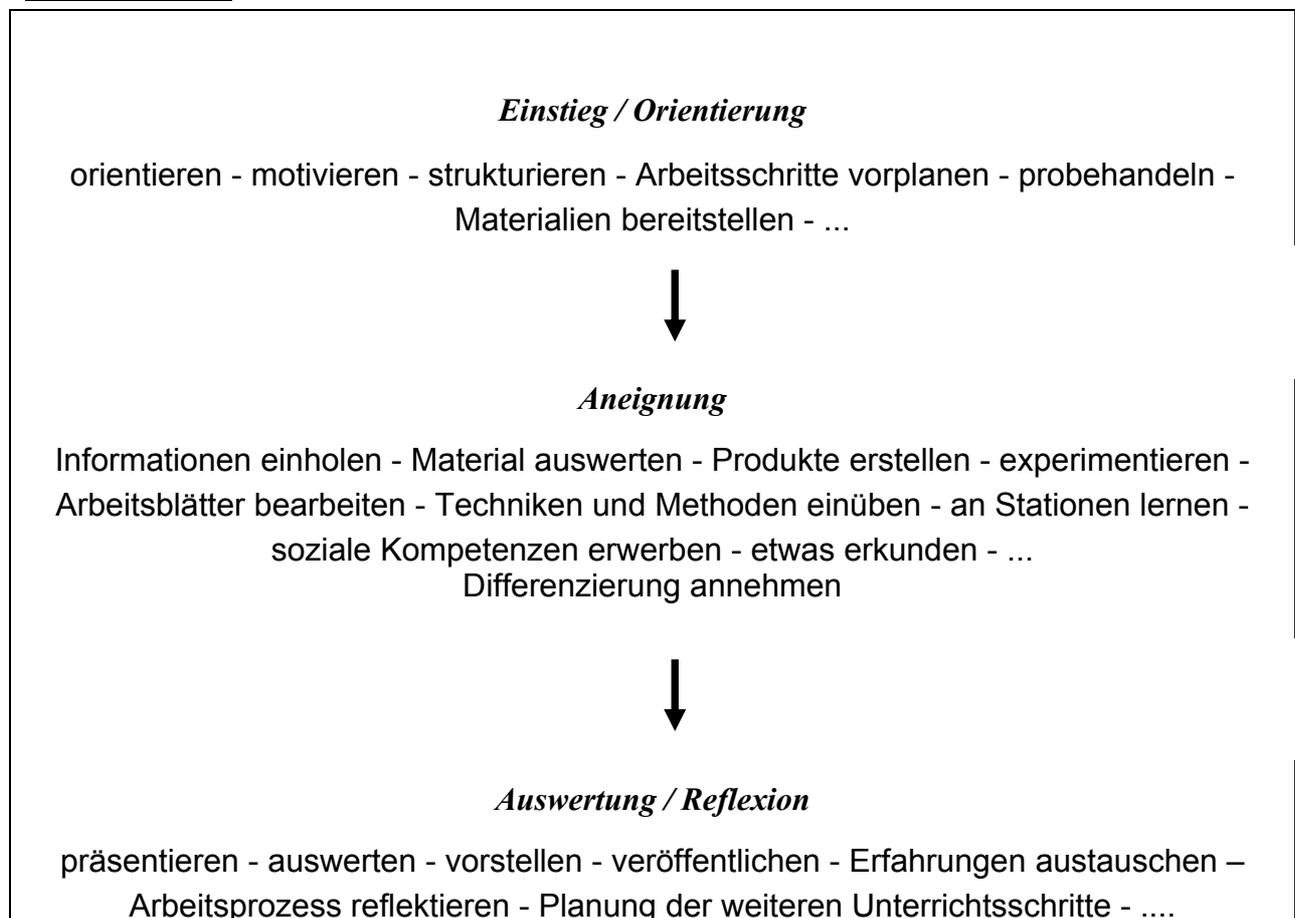
Es wird empfohlen, zunächst in einem Dreierschritt vorzugehen. Schaubild 1 gibt einen ersten Überblick, Schaubild 2 greift die Phasen wieder auf, ist aber wesentlich ausführlicher.

Die einzelnen Phasen können je nach Intention unterschiedlich lang sein.

Beispiel:

Wird mit der Methode „Lernen an Stationen“ gearbeitet, so ist die Aneignungsphase zeitlich am längsten. In der Wochenplanarbeit wird die Aneignungsphase auch über mehrere Stunden gehen.

Schaubild 1



Literaturtipp: www.home.htp-tel.de

Schaubild 2

Einstieg / Orientierung		Aneignung		Auswertung / Reflexion	
Mögl. Gestaltungen	Intentionen	Mögl. Gestaltungen	Intentionen	Mögl. Gestaltungen	Intentionen
Orientierung (Einstieg / Hinführung ...) <ul style="list-style-type: none"> Gemeinsam an vorangegangene Inhalte / Themen / Lernprozesse anknüpfen informierender Einstieg Unterrichtsgespräch Schlüsselfragen / Fragestellungen / Problemstellungen aufwerfen (lassen) modellhaftes Demonstrieren / Erarbeiten einzelner Arbeitsformen, Arbeitstechniken / Methoden... vorbereiten auf neue Moderations- / Organisationstechniken 	<ul style="list-style-type: none"> Vorerfahrungen von Schüler/innen / Schülern aktualisieren Abläufe transparent machen Thema bedeutsam machen / (vor-) strukturieren Lernfreude wecken Vorstellungen zu Sachverhalten von Schüler/innen erfahren (kindliche Theorie über ...) Tätigkeiten der Aneignungsphase (z.B. Arbeitsschritte) inhaltlich - zielorientiert und organisatorisch vorbereiten – entwickeln - planen - erkennen Einführungen in Aufgabenstellungen, Arbeitstechniken, Methoden u.ä. 	Aneignung (Übung / Anwendung ...) <ul style="list-style-type: none"> (möglichst selbständiges und selbstätiges) Bearbeiten, Üben, Anwenden differenzierender - niveaubezogener - Aufgaben in Einzel-, Partner- oder Gruppenarbeit Schüler/innen entscheiden sich für eine Lernaufgabe bzw. bekommen eigene Lernaufgabe zugeteilt <p>Verschiedene Aufgaben der Lehrkraft:</p> <ul style="list-style-type: none"> Lehrkraft bietet zusätzliche Hilfen / Einführungen / Zugangswege / Lernbegleitungen zieldifferentes Lernen für bestimmte Schüler/innen → dadurch: individuelle Zielsetzungen Beobachtung individuellen Lösungsverhaltens; diagnostischer Dialog Überprüfung der Arbeitsergebnisse Bearbeitung von Zusatzangeboten Freiarbeit 	<ul style="list-style-type: none"> Schüler/innen aktive, ihren individuellen Möglichkeiten angemessenen Auseinandersetzungen mit Sachverhalten ermöglichen Schüler/innen an Differenzierungen heranzuführen / zur Selbstdifferenzierung anleiten individuelle Hilfen anbieten Lernschwierigkeiten wahrnehmen und darauf reagieren variierende Lernaufgaben anbieten mit Formen der Selbst- und Fremdkontrolle vertraut machen Schüler/innen zu eigenverantwortlichem Lernen anleiten 	Reflexion (Auswertung / Abschluss ...) <ul style="list-style-type: none"> Schüler/innen stellen Arbeitsergebnisse vor Aufgreifen der Schlüssel- fragen usw. gemeinsam Ergebnisse vergleichen, auswerten, verwenden Lernbeobachtungen aufgreifen, ggf. zum Unterrichtgegenstand machen gemeinsames Integrieren unterschiedlicher Ergebnisse in das Thema ggf. Transfer von Ergebnissen (Generalisierung) gemeinsamer Rückblick / Ausblick 	<ul style="list-style-type: none"> das Gelernte sichtbar machen, zusammenfassen, festhalten Ergebnisse würdigen/ bedeutsam machen Lernprozesse/ -probleme bewusst machen / Darstellung besonderer Lernerfolge/ -schwierigkeiten Ergebnisse in einen Gesamtzusammenhang stellen Ergebnisse auf andere Sachverhalte übertragen Vergangenes betrachten/ bewerten bzw. Zukünftiges antizipieren Planungsperspektiven entwickeln Modellvorstellungen bestätigen, verwerfen, erweitern, verändern

Verlaufsplanung

Die Überlegungen strukturiert aufschreiben

Die Verlaufsplanung erfolgt in Form einer Strukturskizze. Eine Übersicht, mit Querverbindungen zwischen geplanten Lehreraktivitäten, erwartetem Schülerverhalten, Arbeitsform, Material- und Medienwahl ist angeraten. Die nachfolgenden Beispiele sind lediglich als Empfehlungen gedacht.

Verlaufsplanungen

Variante 1:

Klasse / Fach / Stundenthema				
Stundenziel				
Zeit	Unterrichtsinhalte / Intentionen / Schüleraktivitäten	Lehreraktivitäten / Impulse	Arbeits- und Sozialformen	Medien/ Materialien
8.00				

Variante 2:

Zeit	Intentionen / Phasen	Lehrertätigkeiten / Schülertätigkeiten	Sozialformen	Medien
8.00 Uhr				

Variante 3:

Zeit	Phasen / Intentionen	Unterrichtsschritte	Medien/ Sozialform
5´	Begrüßung Guten Morgen Ritual Informierender Unterrichtseinstieg : Thema, Ziel, Struktur der Stunde..	Gemeinsames Lied zum Stundenbeginn Abfolge der Stunde durch Karteikarten deutlich machen.	Tafel
10´	Motivation	Gelenktes Unterrichtsgespräch : Die Schüler/innen erzählen zu einer Überschrift	Tafelanschrift: Überschrift einer Bildergeschichte Frontalunterricht
20´	Aneignung	Die Schüler/innen bearbeiten eine Bildergeschichte mit unterschiedlichen Aufgaben	Schriftliche Arbeitsaufträge differenzierte Arbeitsblätter, Kontrollbögen Partner-/ oder Gruppenarbeit
10´	Auswertung Präsentation und Bewertung der Ergebnisse Sicherung des Gelernten	Gelenktes Unterrichtsgespräch: Die Schüler/innen berichten von ihren Arbeitsergebnissen	Bildergeschichte Frontalunterricht

Vorbereitung der Unterrichtsstunden der Zweiten Staatsprüfung

Zu beachten ist, dass für die schriftliche Vorbereitung der Prüfungsstunden in der Zweiten Staatsprüfung ausschließlich und abschließend das Folgende festgelegt ist:

Die Lehrkraft in Ausbildung skizziert mit der schriftlichen Unterrichtsvorbereitung die geplante Unterrichtsstunde zur Information der Mitglieder der Prüfungskommission.

Dabei berücksichtigt sie folgende Aspekte:

- Einbindung in die laufende Unterrichtseinheit,
- Intentionen dieser Stunde,
- geplanter Ablauf,
- ggf. bedeutsame Rahmenbedingungen.

Die Vorbereitung soll einen Umfang von drei Seiten nicht überschreiten. Arbeitsmaterialien, Texte, Aufgabenblätter und dergleichen sind gesondert beizufügen.

Siehe hierzu: Broschüre Nr. 5

Unterricht auswerten

Die im Unterricht gemachten Erfahrungen kriterienorientiert auswerten

Unterrichtsbeobachtung

Unterrichtsbeobachtungen sollten in der Regel einzelne Aspekte des Unterrichts fokussieren. Die allgemeinen und fachspezifischen Standards können für die Auswahl der Aspekte herangezogen werden. Bögen zur Unterrichtsbeobachtung, die in der Literatur veröffentlicht sind, geben ebenfalls eine gute Orientierung. Als Beispiel für einen Beobachtungsbogen ist im Folgenden der in der Externen Evaluation der Schulen (EVIT) eingesetzte Bogen abgedruckt.

EVIT-Unterrichtsbeobachtungsbogen (Prof. Dr. Andreas Helmke, Universität Koblenz-Landau)

Einblick in die Lehr-Lern-Situation

			trifft nicht zu	trifft eher nicht zu	trifft eher zu	trifft zu
Zeitnutzung	1.	Die Unterrichtszeit wird effizient genutzt (Pünktlichkeit, kein Leerlauf, Material liegt bereit, gleitende Übergänge).				
	2.	Die Lehrkraft hat den Überblick über Schüleraktivitäten.				
	3.	Der Unterricht ist störungsfrei.				
Lernförderliches Klima	4.	Der Umgangston zwischen Lehrkraft und Schüler/innen ist wertschätzend und respektvoll.				
	5.	Die Lernatmosphäre ist entspannt und angstfrei (es wird auch mal gelacht).				
	6.	Die Lehrkraft geht mit Schülerfehlern <i>tolerant</i> um (positive Fehlerkultur, keine Beschämung).				
	7.	Die Lehrkraft geht mit Schülerfehlern und "unpassenden" Beiträgen <i>konstruktiv</i> um (Fehler als Lernchance, das Verständnis förderliche Hinweise).				
Motivierung	8.	ausreichende Wartezeit nach Fragen, Geduld bei Langsamkeit, keine Hektik).				
	9.	Es gibt Verknüpfungen mit Inhalten anderer Fächer.				
	10.	Es gibt Verknüpfungen mit Erfahrungen aus der Lebenswelt.				
	11.	Die Aufgaben sind abwechslungsreich (nicht monoton, repetitiv).				
	12.	Medien und Material sprechen mehrere Sinne an.				
Klarheit	13.	Die Lehrkraft gibt differenzierte Rückmeldungen.				
	14.	Die Lernziele der Unterrichtsstunde werden thematisiert (oder sind den Schülerinnen und Schülern offensichtlich bekannt).				
	15.	Der Verlauf des Unterrichts ist kohärent (schlüssig, sachlogisch, sinnvolle Verknüpfung, roter Faden).				
Variabilität	16.	Die Lehrkraft drückt sich prägnant und präzise aus.				
	17.	Die realisierten methodischen Vorgehensweisen sind den Zielsetzungen der Unterrichtsphase entsprechend funktional.				
	18.	Unterrichtsgestaltung und Lernangebote berücksichtigen <i>geschlechtsspezifische</i> Aspekte.				
	19.	Unterrichtsgestaltung und Lernangebote berücksichtigen die unterschiedlichen Voraussetzungen von Schüler/innen verschiedener <i>Sprachherkunft</i> .				
	20.	Der Unterricht berücksichtigt die besonderen Lernvoraussetzungen <i>leistungsschwächerer</i> Schüler/innen (spezielle Angebote, Differenzierung, besondere Förderung).				
Aktivierung	21.	Der Unterricht berücksichtigt die besonderen Lernvoraussetzungen <i>leistungsstärkerer</i> Schüler/innen (spezielle Angebote, Differenzierung, besondere Förderung).				
	22.	Der Unterricht enthält Angebote für <i>selbstreguliertes</i> Lernen (Arbeitstechniken, Denk-, Lern- oder Gedächtnisstrategien).				
	23.	Der Unterricht eröffnet <i>Spielräume</i> (ist nicht engführend, kurzschrittig, auf nur eine richtige Antwort oder Lösung fokussiert).				
	24.	Es gibt anspruchsvolle Aufgaben zur <i>Anwendung</i> des Gelernten auf weiterführende Fragestellungen.				
	25.	Die Schülerinnen und Schüler <i>gestalten</i> den Unterricht aktiv mit (z.B. stellen von sich aus Fragen, machen Vorschläge, äußern Interesse, kritisieren).				
	26.	Die Schülerinnen und Schüler lassen erkennen, dass sie <i>methodische Kompetenzen</i> erworben haben (z.B. Präsentieren, Gestaltung von Arbeitsabläufen, Textbearbeitung, Recherchen, Nachschlagen).				
	27.	Sprachlicher Input wird <i>nicht-sprachlich</i> angereichert (z.B. Verknüpfung mit grafischen Repräsentationen wie mind map, physischen Modellen, Bildern, körperlicher Bewegung).				
	28.	Der Prozentanteil der in das Unterrichtsgeschehen einbezogenen Schüler beträgt in etwa	bis 25%	bis 50%	bis 75%	> 75%
	29.	Der Schüleranteil an der gesamten Sprechzeit beträgt in etwa	bis 25%	bis 50%	bis 75%	> 75%

Realisierte Sozialformen:

Verwendung Neuer Medien:

Beobachtete Sitzordnung:

<input type="checkbox"/>	Plenumsunterricht
<input type="checkbox"/>	Internet, Email
<input type="checkbox"/>	Frontal

<input type="checkbox"/>	Gruppenarbeit
<input type="checkbox"/>	Textverarbeitung
<input type="checkbox"/>	Kreis, U-Form

<input type="checkbox"/>	Partnerarbeit
<input type="checkbox"/>	AV-Medien
<input type="checkbox"/>	Gruppen

<input type="checkbox"/>	Einzelarbeit
<input type="checkbox"/>	Andere:
<input type="checkbox"/>	wechselnd

Reflexion des eigenen Unterrichts

Basis der Reflexion werden in der Regel die während des Unterrichts gemachten Erfahrungen sein. Als sehr sinnvoll hat sich erwiesen, einen Video-Mitschnitt der eigenen Stunde anzufertigen und Auszüge aus diesem Mitschnitt für die Reflexion zu nutzen.

Für die Eigenreflexion ist eine Schwerpunktsetzung anzuraten. Die Schwerpunkte werden sich im Laufe der Ausbildung verschieben.

Eine kurze schriftliche Analyse nach dem Unterricht ist empfehlenswert.

Beispielhaft sind dafür zwei Analysebögen aufgeführt.

Leitfaden zur Unterrichtsreflexion

Allgemeine Einschätzung <ul style="list-style-type: none">• Worum ging es mir?• Bin ich mit dem Unterricht zufrieden?• War der Verlauf der Stunde wie geplant?	
Intentionen <ul style="list-style-type: none">• Waren die Intentionen angemessen?• Wurden die Intentionen erreicht?• Ist der Lernzuwachs beschreibbar?• War die individuelle Förderung angemessen?• Waren die fächerübergreifenden / prozessualen Intentionen effizient?	
Schülerinnen und Schüler <ul style="list-style-type: none">• Wie waren Interesse und Mitarbeit?• Wie war die Arbeitsatmosphäre?• Wie gestaltete sich das Sozialverhalten?• War die geplante Differenzierung / Individualisierung angemessen?• Gab es unerwartete Lernschwierigkeiten?	
Lehrerverhalten / Unterrichtslenkung <ul style="list-style-type: none">• Wurde die Planung umgesetzt?• War die Lehrersprache verständlich?• War die Impulsgebung angemessen?• Konnten die Schüler aktiviert werden?	
Unterrichtsverlauf <ul style="list-style-type: none">• Hatte die Stunde einen angemessenen Spannungsbogen?• Waren die einzelnen Phasen sinnvoll miteinander verzahnt?• Wie bewerte ich folgende Aspekte:<ul style="list-style-type: none">○ die methodischen Entscheidungen○ das Lernangebot○ Medien und Materialien○ die Sozialformen○ die Stimmigkeit der Zeitplanung	
Abschließende Überlegungen <ul style="list-style-type: none">• Welche Alternativen erkenne ich?• Welche Konsequenzen ziehe ich für die weitere Arbeit?	

Literaturtipp.: www.home.htp-tel.de

Checkliste zur Unterrichtsreflexion

Eingangssituation / Schwerpunkt / Motivation

- Wie habe ich den Lehr- Lernprozess angeregt?
- Wurde das Interesse am Lerninhalt aufrechterhalten?
- Erkannten die Schüler zentrale Frage- und Problemstellungen?
- Ließ die Unterrichtsstunde einen Schwerpunkt erkennen?

Fragen

- Wie viele Fragen habe ich gestellt?
- Was für Fragen habe ich gestellt?
- Wie viele Fragen stellten die Schüler?
- Was für Fragen stellten die Schüler?
- Waren die Fragen- bzw. die Problemstellungen sachlogisch aufeinander bezogen?
- Welche Beiträge lösten welche Fragen aus?

Interaktion

- Hörten sich die Schüler zu?
- Wurden vereinbarte Gesprächsregeln eingehalten?
- Wie ging ich auf die Schülerbeiträge ein?
- Wurden Schülerbeiträge von mir wörtlich wiederholt?
- Benutzte ich stereotype Verstärkungsformen?
- Wurden auch Interaktionen zwischen den Schülern angeregt?

Mitarbeit

- Wie hoch war mein Sprechanteil?
- Wie hoch war der Sprechanteil aller Schüler?
- Gab es einzelne Schüler mit besonders hohen Sprechanteilen?
- Wie stark beteiligten sich die Mädchen im Vergleich zu den Jungen?
- Welche Beiträge leisteten bestimmte Problemschüler?
- Konzentrierte ich mich auf bestimmte Schüler?

Arbeitsaufträge

- Waren die Arbeitsaufträge verständlich?
- Wie wurden die Arbeitsaufträge in den Prozess eingebracht?
- Welche Lernhilfen wurden von mir eingegeben?

Arbeitsergebnisse

- Wie wurden die Arbeitsergebnisse präsentiert?
- Wie wurden Kenntnisse, Einsichten und Erkenntnisse festgehalten?

Konflikte / Disziplin

- Wie kam es zu den spezifischen Konfliktsituationen?
- Welchen Verlauf nahmen die Auseinandersetzungen?
- Wie wurden Konflikte vorläufig bewältigt?

Weitere Fragestellungen

- ...

Literaturtip: Helmke, Andreas: Unterrichtsqualität erfassen, bewerten, verbessern, Seelze 2003

Rückmeldungen zum Unterricht

Ausbildungslehrkräfte haben das Recht und die Pflicht, den Unterricht der Lehrkraft in Ausbildung zu beobachten und im Anschluss daran, Rückmeldungen zum gesehenen Unterricht geben. Die oben abgedruckten Fragen helfen, Beobachtung und Rückmeldung zu strukturieren.

Hilfen durch die Ausbildungslehrkraft

Je nach Bedarf und Absprache hilft die Ausbildungslehrkraft u.a. dabei,

- Einen Stoffverteilungsplan zu erstellen
- Themen für den Unterricht zu formulieren
- Ziele festzulegen
- Voraussetzungen zu bedenken
- Unterricht zu gliedern
- Motivationen zu bedenken
- Differenzierungen zu berücksichtigen
- Sozialformen einzuplanen
- Arbeitsanweisungen, Fragen zu formulieren
- Aktionsformen/ Methoden festzulegen
- Unterrichtsmedien einzusetzen
- Tafelbilder zu erstellen
- Unterricht, unter Berücksichtigung einzelner Planungskriterien und ihrer Umsetzung, zu beobachten
- Heftkorrekturen vorzunehmen
- Lehrerkontrolle vorzusehen
- Hausaufgaben zu erteilen

Literaturtipps

- Bauer, R. u.a. Methoden im Wandel.
in: Pädagogik, Heft 1, Januar 2004
- Brenner, Gerd und Kira Fundgrube Methoden I Für alle Fächer,
Cornelsen Scriptor 2005
- Budniak, Johann/
Oberreuter Susanne AOL 2005
Christian, Hatto SchülerInnen lernen präsentieren
Das Klassenklima fördern
Ein Methodenhandbuch, Cornelsen Scriptor 2003
- Endres, Wolfgang / Althoff, Dirk Das Anti-Pauk-Buch
Lerntipps- und -tricks, Beltz Lern-Trainer
- Helmke, Andreas Unterrichtsqualität erfassen, bewerten, verbessern, Seelze 2003
- Henning, Claudius/
Ehinger Wolfgang Das Elterngespräch in der Schule
Von der Konfrontation zur Kooperation, Auer 2003
- Klippert, Heinz Methodentraining, Beltz Teamentwicklung im Klassenraum,
Beltz Kommunikationstraining, Beltz
- Korthagen, Fred u.a. Schulwirklichkeit und Lehrerausbildung, EB Verlag, HH 2002
Meyer, Hilbert Was ist guter Unterricht, Berlin 2005, 2. Auflage, Cornelsen Verlag
- Meyer, Hilbert Zehn Merkmale guten Unterrichts.
in: Pädagogik Heft 10, Oktober 2003, S.36ff
- Meyer, Hilbert UnterrichtsMethoden, II Praxisband
Berlin, 1987, Cornelsen Verlag
- Miller, Reinhold Beziehungsdidaktik Beltz Päd. 1999
- Müller, Jürgen Unterricht planen: Eine Checkliste“, Grundschule 11/2002
- Norddeutsches Güte-Konsortium (Hilbert Meyer u.a.) Merkmale guten Unterrichts. Empirische Befunde und didaktische Ratschläge
Oldenburger VorDrucke 473
Universität Oldenburg, Didaktisches Zentrum
- Petersen, Susanne Rituale für kooperatives Lernen in der Sekundarstufe 1
Cornelsen Scriptor 2001
- Thieme, Alfred Motivation. Trainingsprogramm für Schülerinnen
Beltz Lern-Trainer
- Unruh Thomas, Petersen, Susanne Guter Unterricht, Trainingsmodule für die Lehreraus- und Fortbildung Lichtenau, AOL Verlag, Bestell- Nummer : A647
- Unruh, Thomas / Petersen, Susanne: Guter Unterricht – Handwerkszeug für Unterrichtsprofis. AOL Verlag 2002
- Wellenreuther, M. in Helmke, Andreas: Unterrichtsqualität, Seelze 2004, 2. Auflage S. 81
- Wiechmann, J. Zwölf Unterrichtsmethoden
Weinheim 2000, 2.Auflage

Internetquellen:

www.home.htp-tel.de

www.homepage.ruhr-uni-bochum.de/Dietrich.Homberger/d-method.htm